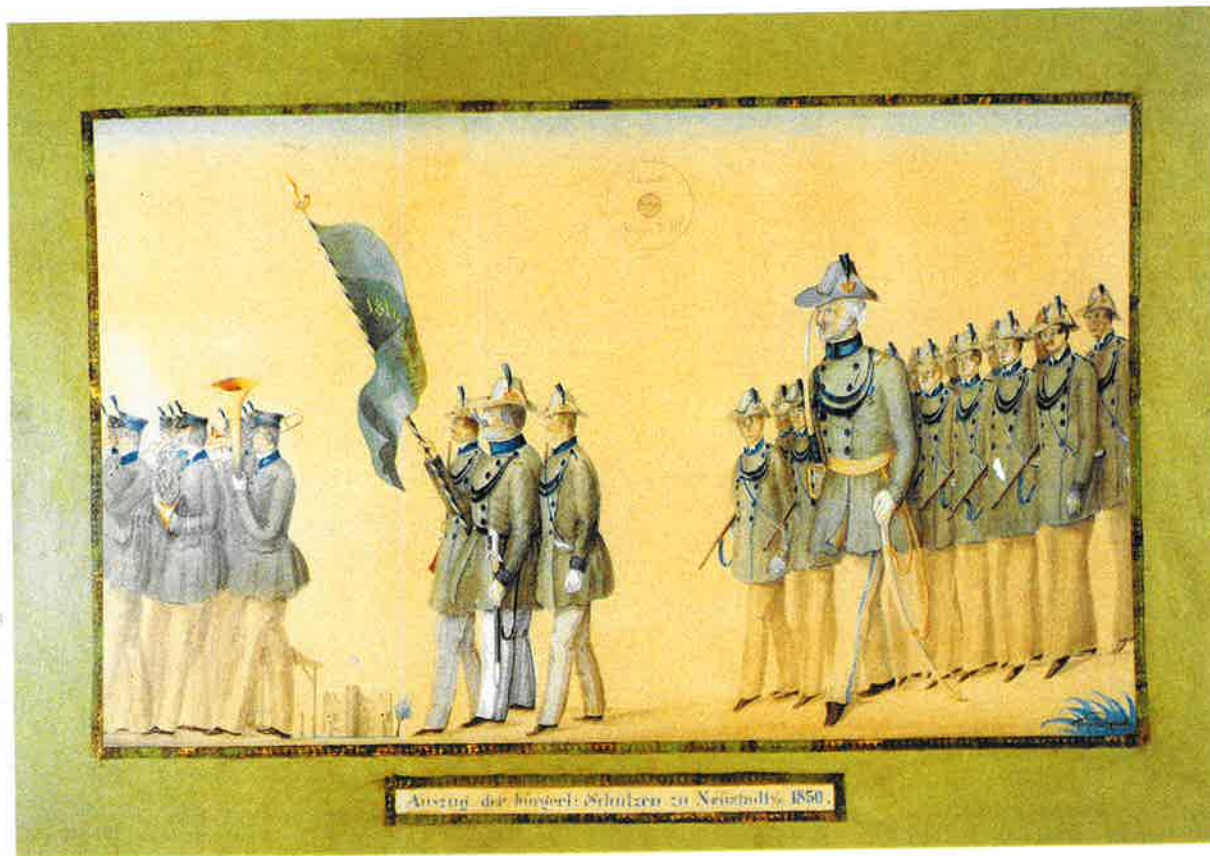


Königlich privilegierte Schützengesellschaft Bad Neustadt a. d. Saale



1475 – 2000

Rainer Wagenknecht

Chronik der Königl. priv. Schützengesellschaft Bad Neustadt a.d. Saale

Chronik
der königlich privilegierten Schützengesellschaft
Bad Neustadt a. d. Saale

1475



2000

zum 525-jährigen Jubiläum

von Rainer Wagenknecht

Impressum:

Herausgeber: Kgl. priv. Schützengesellschaft
Bad Neustadt a.d. Saale

Verfasser: Rainer Wagenknecht

Herstellung: Rötter Druck und Verlag GmbH
Industriestraße 8
97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Inhaltsverzeichnis :

	Seite		Seite
Vorwort	6	Von der Bürgerwehr zur bürgerlichen Schützengesellschaft	37
		<i>Pulver und Blei</i>	39
Erläuterungen	8	Schießplatz und Schießhaus in Neustadt	40
<i>Alte Maße</i>	8	<i>Vorgeschichte</i>	40
<i>Alte Münzen</i>	8	<i>Schützen contra Stadt im 19. Jahrhundert</i>	43
525 Jahre Neustädter Schützen	9	<i>Das neue Schützenhaus 1859</i>	51
		<i>Die neue Schießstätte an der Schweinfurter Straße</i>	53
Die mittelalterliche Stadt	9	Das Jubiläumsfest 1875	58
<i>Die städtische Freiheit</i>	11	Über die Jahrhundertwende bis zum 2. Weltkrieg	59
<i>Wehr und Waffen</i>	12	<i>Die friedlichen Jahre bis 1914</i>	59
Schützengilde und Sebastiansbruderschaft	13	<i>Der 1. Weltkrieg</i>	66
<i>Von der Bruderschaft zur Bürgerwehr</i>	15	<i>Das Jubiläumsfest 1925</i>	69
<i>Die Neustädter Schützenordnungen</i>	16	<i>Momentaufnahmen von 1925 bis 1933</i>	73
<i>Ordnung der BüchSENSCHÜTZEN ZUE NEWSTAT UNTER SALTZPURGK 1550</i>	17	<i>Die Schützengesellschaft in der NS-Zeit</i>	76
<i>Die Neustädter Schützen-Anweisung vom 27. Mai 1577</i>	18	Von der ‚Stunde Null‘ bis zum Jahr 2000	79
Der Bauernkrieg 1525	20	<i>Die Schützen recht- und mittellos</i>	79
<i>Vorgeschichte</i>	20	<i>Start in eine neue Zukunft</i>	80
<i>Die Folgen</i>	21	<i>Das Vereinsleben bis heute</i>	82
		<i>Schlußbetrachtung</i>	87
Schützenfeste	22	Anhang	88
<i>Schützenbriefe allgemein</i>	24	Vermietungen und Verpachtungen	89
<i>Pritschenmeister, Siebener und Neuner</i>	26	Bauaktivitäten und Grundstücksbewegungen	89
<i>Kleinod und Schützenkranz</i>	27	Die Wagstädter Schützengesellschaft	94
<i>Vom Landkleinod</i>	28	Die Neustädter Schützengesellschaft und das königliche Privileg	96
<i>Das Schweinfurter Landkleinod für Armbrustschützen 1473</i>	28	Die Neustädter Schützenmeister	101
<i>Das Würzburger Landkleinod für BüchSENSCHÜTZEN 1475</i>	29	Unsere Schützenkönige	104
<i>Das Würzburger Landkleinod für Armbrustschützen 1490</i>	30	Totenehrung	111
Der Neustädter Schützenbrief von 1568	30		
<i>Weiterer urkundlicher Bericht von 1568</i>	34		
<i>Schützenbriefe von auswärts an Neustadt</i>	34		



Vorwort des Verfassers

Vorliegende Chronik ist der Versuch, die historische Entwicklung der kgl. priv. Schützengesellschaft Bad Neustadt einem interessierten Publikum näher zu bringen.

Historisches Wissen ist kein Ballast. Wer die Geschichte der Schützen kennt, der wird ihrer Gegenwart und Zukunft unbefangen gegenüberstehen.

Die geschichtlichen Kenntnisse dienen als Grundlage für eine Weiterentwicklung. Nur wer weiß, wie es gewesen ist, findet den Weg zu dem, wie es sein soll und werden muss.

Es besteht kein Zweifel, dass die Geschichte der Schützengesellschaft auf das Engste mit der Stadtgeschichte verbunden ist. Die Schützenvereinigung ist die älteste noch bestehende historisch nachgewiesene Gemeinschaft unserer Stadt.

Der Inhalt dieser Arbeit stützt sich deshalb sehr entscheidend auf die verdienstvollen stadthistorischen Ausarbeitungen von Dr. Ludwig Benkert und Niederschriften des ehemaligen Stadtchronisten Alfons M. Borst, welche bereits 1975 anlässlich der 500-Jahrfeier der Schützen von Dr. Benkert zu einer kleinen Festschrift zusammengefasst wurden. Allein die relativ kurz behandelte, aber recht turbulente Geschichte der Schützengesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert gaben mir Anlass, unsere Schützengeschichte völlig neu aufzuarbeiten. Auch dem kulturhistorischen Hintergrund der großen Schützenfeste des Mittelalters, sowie dem Einfluss der Politik auf das Schützenwesen galt es mehr Raum zu geben. Die von Altbürgermeister und Ehrenschützenmitglied Paul Goebels in dan-

Rainer Wagenknecht

Rainer Wagenknecht
1. Schützenmeister

Bad Neustadt im Juni 2000

kenswerter Weise im Stadtarchiv aufgespürten und mir zur Verfügung gestellten Dokumente, speziell zur wechselvollen Geschichte des Schützenhauses an der Brendmündung vor fast 200 Jahren, beflügelten meinen Vorsatz einer umfassenderen Dokumentation. Die Weiterführung in das eben vergangene Jahrhundert bis zur jüngsten Entwicklung war dabei ebenso mein Ziel wie die Ausgestaltung der Schrift mit historischem Bildmaterial.

Die Freundlichkeit, Geduld und Hilfsbereitschaft der Damen und Herren des städtischen Archivs haben mir die Spurensuche wesentlich erleichtert. In diesem Zusammenhang sage ich Frau Gisela Sendner für die Bereitstellung des Bild-Replikats ‚Auszug der bürgerlichen Schützen zu Neustadt a. S.

1850‘ aus dem Stadtarchiv herzlichen Dank.

Herr Anton Engstler gab mir als Mitglied des ‚Sängerkranzes 1850‘ wertvolle Hinweise auf die historischen Verbindungen zwischen Sängern und Schützen vor mehr als 125 Jahren.

Meinen Töchtern Angelika und Sabine, welche die Eingabe der Texte in den PC besorgten, bin ich zu großem Dank verpflichtet, denn ohne ihre Hilfe wäre die rechtzeitige Fertigstellung dieser Schrift zum 525-jährigen Jubiläum unserer Schützengesellschaft nicht möglich gewesen.

Gleiches gilt für den Druck durch die Rötter Druck und Verlag GmbH Bad Neustadt, deren Gründerfamilien Mayer / Rötter seit 1862 in ungebrochener Generationenfolge der Schützengesellschaft angehören.

Vorliegende Arbeit erhebt nicht den Anspruch eines wissenschaftlichen Werkes. Es wurde bewusst auf Quellennachweise in der Fußnote verzichtet. Es mag der allgemeine Hinweis genügen, dass neben den bereits genannten Vorarbeiten auch Auszüge aus der Neustädter Stadtchronik, der Kitzinger Schützenfestschrift von 1908 und der Münnerstädter Schützengeschichte von 1981 in diese Chronik eingeflossen sind.

Eine wichtige Quelle historischer Fakten war letztlich das eigene Schützenarchiv, dessen Bestand wir der Weitsicht unserer Vorväter zu verdanken haben und dessen Schutz, Pflege und Weiterführung nachfolgenden Schützengenerationen Verpflichtung sein muss.

Erläuterungen

Zum Verständnis mancher Texte der Chronik ist die Kenntnis früherer Maßeinheiten von Nutzen.

Alte Maße

Seit den ältesten Zeiten benutzte der Mensch Körperteile als Maße: den Fuß oder Schuh, die Elle (Vorderarm und Hand), das Klafter = die Entfernung der Fingerspitzen bei ausgestreckten Armen, die Spanne, die Faust, den Schritt oder Gang. Alte Bauersfrauen wußten noch genau, wieviele Ellen Stoff sie zum Kleide brauchten, das Holz sitzt heute noch immer in Klaftern, ein Pferd ist so und so viele Faust hoch und die Jäger schießen Hasen und Rehböcke auf 50, 60, 70 Gänge oder Schritte.

Längen- und Flächenmaße

- 1 Würzburger Elle = 0,595 m
- 1 jugendlicher Schritt = 0,70 m
- 1 bayer. Fuß oder Schuh = 0,29185 m
- 1 Gerte zu 12 oder 13 Schuh = 3,60 oder 3,90 m
- 1 Rute = 10 bayer. Fuß = 2,91859 m
- 1 Quadrat-Rute = 100 Quadrat-Fuß = 1/4 Dezimal
- 1 bayer. Tagwerk = 100 Dezimal = 3407,270866 m²
- 1 Tagwerk = 1 Morgen = 1 Juchert

- 1 Klafter = 6 Fuß
- 1 Meile = 7419,5 m
- 1 Poststunde = 12703 Fuß = 3,71 km
- 1 Hektar (ha) = 2,9349 bayer. Tagwerk
- 1 Hektar = 10000 m² = 100 Ar (a)

Gewichte

- 1 Pfund = 32 Lot = 560 g
- 1 Lot = 4 Quintchen
- 1 Zentner = 100 Pfund = 56 kg
- 1 Stein = 20 Pfund
- 1 Dekka = 10 Gramm

Hohlmaße

- 1 Maßkanne = 1 Schenkmaß = 2 Seidel = 1,06903 Liter (l)
- 1 Seidel = 2 Quartel = 0,534515 l
- 1 Schenkeimer = 60 Schenkmaß = 64,1418 l
- 1 Visiereimer = 64 Schenkmaß = 68,41792 l
- 1 Faß Bier = 24 Visiereimer = 1642 l
- 1 bayer. Schäffel = 6 Metzen = 208 Maßkannen = 222,358 l
- 1 Metzen = 2 Viertel = 4 halbe Viertel = 8 Maßl = 32 Dreißiger = 37,059 l
- 1 Muth = 24 Metzen
- 1 Haberschäffel = 259,417 l
- 1 Klafter Holz = 3,133 m³

Alte Münzen

Im 14. Jahrhundert weisen fränkische Urkunden meist ‚Pfund Heller‘ als Wertbestimmung auf; auch Schilling oder Schillingheller werden genannt.

1 Schilling (*solidus*) war etwa 2 Pfennige oder 3 Heller. Mit zwei Münzverordnungen 1365 und 1372 hatte Kaiser Karl IV. den Geldwert von 1 Pfund Pfennig oder Heller zu 1 guten Gulden (fl = *floreni* d. i. Münze von Florencia) festgesetzt. Aber auch der Gulden war nicht überall gleich, wie schon der Name guter Gulden, fl rheinisch usw. beweisen; so um 1360 in Ostfranken 1 Pfund Heller zu 2 1/2 Gulden.

Im 15. Jahrhundert bürgerte sich der Gulden ein; 1 Ort war 1/4 fl, daneben galten auch weiter noch Pfund Pfennig und Heller. Um 1483 galt 1 fl = 26 weiße Pfennige von Silber oder albus, im Gegensatz zum schwarzen oder Kupferpfennig.

Im 16. Jahrhundert (Reformationszeit) findet sich in Ostfranken meist der Gulden mit Pfund und Schilling und Heller und Pfennig zur Wertbestimmung; auch sog. Schreckenberger, alte sächsische Silbermünze, seit 1497 häufig genannt, 7 auf 1 Gulden, aus dem Silberbergwerk Schreckenberger bei Annaberg in Sachsen.

525 Jahre Neustädter Schützen

Die ‚Königlich privilegierte Schützengesellschaft Bad Neustadt a. d. Saale‘ steht in einer jahrhundertealten - wenn auch nicht ungebrochenen - Tradition. Seit ihren mittelalterlichen Anfängen ist diese Gesellschaft eng mit ihrer Vaterstadt verbunden; dennoch ist uns ihre Geschichte bisher nur in den Grundzügen bekannt. Noch vor etwas mehr als 25 Jahren ging man bei der Feier der Vereinsjubiläen vom Jahre 1550 als dem Gründungsjahre aus, weil aus diesem Jahr eine Ordnung für die Neustädter Büchenschützen erhalten ist. Freilich vermutete man ein höheres Alter. Ein im Stadtarchiv verwahrter Schützenbrief (Einladungsschreiben) der Stadt Schwarzach an die Neustädter Schützen aus dem Jahre 1516 blieb bis dahin offensichtlich ohne Beachtung. 1972 entdeckte dann Schützenmeister Waldemar Kasperek in der ‚Festschrift 500jähriges Jubiläum der Kgl. priv. Schützengesellschaft Kitzingen 1908‘ (verfaßt von Leopold Bachmann) Seite 36 f. bisher unbekannte Urkundentexte, aus welchen man die Existenz einer Schützengilde in Neustadt bereits für 1475 herleiten konnte und beschloß, die 500-Jahrfeier 1975 festlich zu begehen. Heute sind weitere 25 Jahre in's Land gegangen und mit der Jahrtausendwende

zählt unsere Schützengesellschaft nun stolze 525 Jahre. Nach vorliegendem Kenntnisstand darf man aber nicht von einer Gründung im Jahre 1475 ausgehen, wie es fälschlicherweise immer wieder getan wird, viel mehr muss man von einer ‚ersten urkundlichen Erwähnung‘ sprechen, welche einen noch früheren Existenznachweis offen lässt.

Bei der historischen Betrachtung des Neustädter Schützenwesens müssen wir deutlich unterscheiden zwischen

- der mittelalterlichen Schützengilde,
- der neuzeitlichen Schützengesellschaft als besondere Kampfgemeinschaft (innerhalb der Bürgerwehr) und
- der ‚Königlich privilegierten Schützengesellschaft‘ als Verein.

Einige Kapitel Stadt- bzw. Landesgeschichte sollen dem Verständnis des geschichtlichen Ausgangspunktes und des Zusammenhanges dienen.

Die mittelalterliche Stadt

Die Stadt Neustadt a. d. Saale ist (entsprechend Topographie und historischer Dokumente auf dem Stadthügel vermutet), aus der Pfalz Salz+ hervorgegangen. *)

Um 790 hatte Karl der Große den Reichshof Salz+, bisher immer verwechselt mit dem königlichen Landgut (*praedium*) Salz im noch heute so genannten Dorf Salz, zur Pfalz ausgebaut (*magna palatia construxit*). Wie seine Nachfolger suchte er diese Pfalz wiederholt mit dem gesamten Hofstaat auf, empfangend Gesandtschaften, urkundete in wichtigen Rechtsgeschäften oder ging im nahen Salzforst zur Jagd. Im politischen Dreieck Würzburg (Bischofssitz) - Fulda (Kloster) - Salz (Pfalz) hatte der an wichtigen Fernstraßen gelegene Königssitz vor allem während der Sachsenkriege Karl des Großen strategisch und politisch erhebliche Bedeutung. Mit der Verschiebung der Reichsgrenze nach Osten gab er seine Rolle mehr und mehr an

*) Das Kreuz bei der Bezeichnung Salz+ kennzeichnet die vermutete Lage der Pfalz (Burg) Salz auf dem Stadthügel, zur Unterscheidung vom königl. Landgut (Dorf) Salz ohne Kreuz.

Forchheim ab. Schließlich verschenkte König Otto III. um 991 zunächst sein Landgut Salz an den Pfalzgrafen Ezzo. Die königliche Eigenkirche am Pfalzort sowie die urkundlich schon 741 erwähnte Mutterkirche St. Martin in Brend waren unter König Otto II. 974 bereits an das Stift St. Peter und Alexander in Aschaffenburg gelangt. Das *castellum* (Burg), den Reichshof Salz+ sowie den gesamten Salzgau erhielt im Jahre 1000 der Bischof von Würzburg. 1002 wurde ihm auch der übrige Teil der *villa regia* übergeben. Der Bischof, der die Organisation des Königsgutes übernahm und ausbaute, tauschte 1057/58 zunächst von der Tochter Ezzos, der Königin Richeza von Polen, das Dorf Salz und zahlreiche Ministeriale ein, die zumeist in der inzwischen erweiterten und befestigten Burgstadt (*oppidum*) Salz+ ihren Dienst versahen. 1159 wird die bischöfliche Salzburg als Ganerbenburg (mit mehreren Ansitzen) geschichtlich erneut fassbar.

In der Auseinandersetzung zwischen den Bischöfen von Würzburg und den hennebergischen Burggrafen bzw. Hochstiftsvögten gelang es den Bewohnern der erweiterten Stadt+, den *burgenses*, alte Freiheiten bestätigt zu erhalten und neue zu gewinnen. Aus den Bewohnern der Altstadt (*civitas*) und denen der Vorstadt (*burgus*) bildete sich um 1232 die neue Rechtsgemeinde. Die

Bewohner der Burgstadt (*civitas*) Salz+ (oberhalb der heutigen Kellerei und der Alten Pfarrgasse) gaben außerdem - wohl mit Duldung ihres Herrn - die wehrhafte Abgrenzung gegenüber der Vorstadt, der *burgenses*, in der hauptsächlich Kaufleute und Handwerker wohnten, auf: Man zog nun um Alt- (Salz+) und Neustadt eine geschlossene Mauer. Die vier Dörfer Brend, Herschfeld, Mühlbach und Salz waren zusammen mit der Stadtbevölkerung zu ihrer Unterhaltung verpflichtet. Damit wurde die Bürgerschaft zur Wehrgemeinschaft. Die Ortsbezeichnung *n o v a civitas* - neue Stadt trat an die Stelle des früheren Ortsnamens *civitas Salz*. Aus der Schöffenbank, den Zwölfem mit dem bischöflichen Schultheißen, entwickelte sich der Stadtrat, aus dem Mitspracherecht einflußreicher Bewohner die städtische Selbstverwaltung. Aus dieser Zeit (1282 u. davor) stammt das älteste, vollständig erhaltene Stadtsiegel mit der lateinischen Umschrift: SIGILLV(M) BVRGENSIVM NOVE CIVITATIS.

Nach der Ummauerung von ehemaliger Burgstadt (*civitas*) und Kaufmanns-/Handwerkersiedlung (*burgus*) tritt die Stadt gegenüber dem Umland als selbständige Rechtsgemeinschaft, gegenüber angriffswilligen Feinden als Wehrverband auf. Mauerbau und Wehrpflicht aller Bürger machten schließlich die

Umlagen von Lasten nötig, es entstand die städtische Steuer.

Um 1300 war Neustadt eine gutausgebauete Stadt. Ein dreifacher Mauerring mit Türmen umgab sie, zwei Tortürme - Hohn- und Spörleinstor - schützten die durch die Stadt führende Fernstraße, zwei weitere Türme die Salz- bzw. die Kirchpforte. Die Mauerzinne war als Laufgang mit Schießscharten und Senkluken ausgestattet, damit auch die Mauerbasis von oben direkt bestrichen werden konnte. Von den Mauertürmen - überhöhten Beobachtungsposten - aus war eine flankierende Wirkung möglich. Saale und Brend boten ihren natürlichen Schutz. Kirchporten-, Kloster- und Salzportenmühle am künstlich um die Stadt geführten Mühlgraben (zugeschüttet ca. 1965) nahmen strategisch wichtige Positionen ein.

1352 wird Neustadt eine volkreiche Stadt genannt. Sie dürfte damals bereits 2000 Einwohner gezählt haben. Bis etwa 1900 ist sie über den Mauerring des Stadthügels kaum hinausgewachsen.

Die Handelsbeziehungen reichten bis nach Rußland und Flandern, darauf weisen Familiennamen wie Ruß, Böhm und Gent (1400) hin. Daneben blühte der Handel mit dem Umland besonders bei den eine Woche dauernden Märkten, die sich im Anschluss an bestimmte

Heiligenfeste entwickelten (*Conversionis Pauli, Philippi Jacobi, Jahannis Baptistae, Bartholomaei, Matthaei, Martini*).

Auch der Handwerkerfleiß mehrte den Wohlstand der Stadt, sodass diese zu den einträglichen Steuergemeinden des Hochstiftes zählte und häufig verpfändet wurde.

Die städtische Freiheit

Die bürgerliche Stadtgemeinde unterschied sich nicht nur in ihrer Wirtschaftsweise und den Lebensgewohnheiten von den Bewohnern des Umlandes. Der Bürger war nicht schollegebunden, sondern freizügig, er unterstand nicht dem Hofrecht, sondern genoss die vom Stadtherrn der Gemeinde gewährten bzw. die diesem abgetrotzten ‚Freiheiten‘ – zusammengefasst im sog. ‚Stadtrecht‘.

Mit dem Anspruch auf Wahrung des Friedens auf der Grundlage der gegenseitigen Treue, Rachepflicht und Hilfspflicht bei Not hatte die Schwurgemeinschaft aber auch weitgehende städtische Selbstverwaltung und städtische Gerichtsbarkeit durchgesetzt (niedere Gerichtsbarkeit).

Unter dem Einfluß des römischen Rechts wurde die Stadt juristische Person, die durch ihre Behörden Verträge und Bündnisse abschließen und Fehde führen konnte. Den Höhepunkt erreichte diese Entwicklung, als sich die Stadt Neustadt 1396-1400 mit zehn weiteren Landstädten des Hochstifts gegen den bischöflichen

Landesherrn verbündete mit dem Ziel, die Reichsfreiheit zu erlangen. Die bischöflichen Steuerforderungen hatten die Landstände zu einem Leistungsverband zusammengeführt, aus dem die politische Einung hervorging. Zweifelhafte Zusagen König Wenzels versetzten die Bewohner der Stadt in einen Freudentaumel über das vermeintlich erreichte Ziel. Da brachte die Niederlage der Städte bei Bergtheim 1400 Ernüchterung und Enttäuschung: Die Stadt wurde streng in die landstädtische Untertänigkeit gezwungen. Nachdrücklich vertraten Amtmann und Keller (Amtsrichter) die Obrigkeit als Vorsitzende im Stadtgericht. Nach der Niederlage im Bauernkrieg 1525 wiederholte sich dieser Vorgang (s. Seite 20).

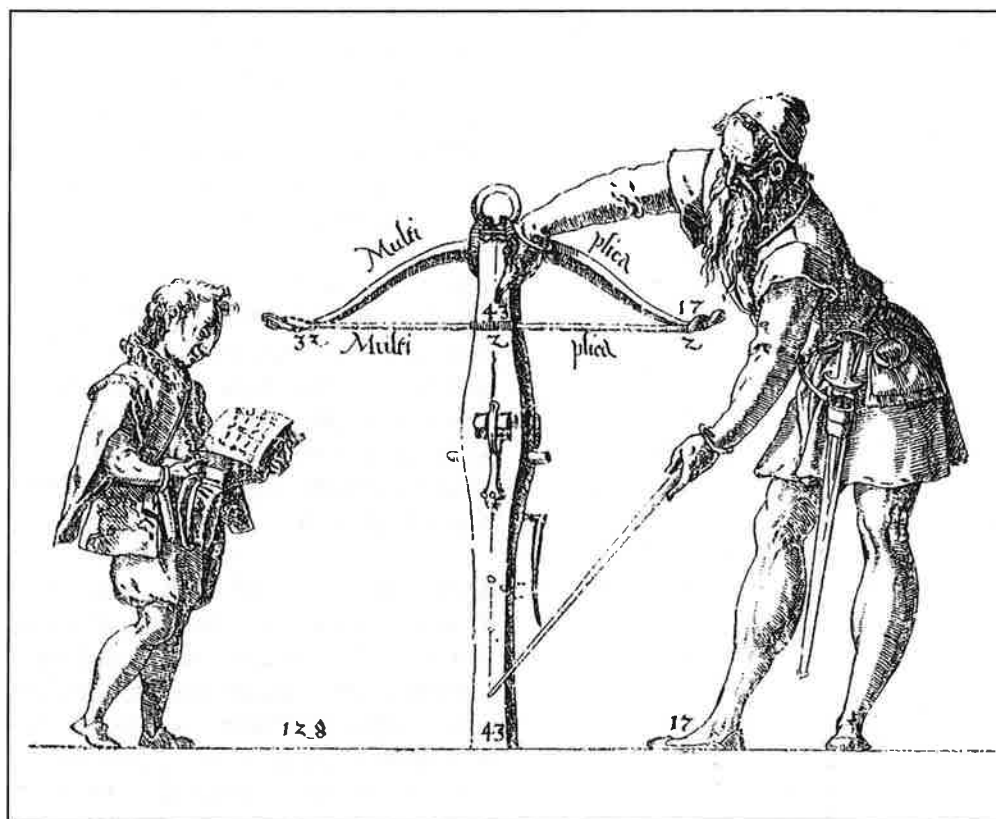
Wehr und Waffen

Die Ritterheere des Mittelalters wurden zur Heerfahrt für König und Landesherren aufgeboten. Die Kosten der Ausrüstung eines Berittenen - Roß, Lanze, Schild, Schwert mit Scheide, Brünne, Helm, Beinschienen – waren hoch (z.B. 45 Kühe oder 15 Stuten). Für den Durchschnittsbürger oder -bauern wären sie unerschwinglich gewesen. Nur der mit beachtlichem Grundbesitz ausgestattete Vasall war darum seit Karl dem Großen im eigentlichen Sinne wehrpflichtig, die allgemeine Wehrpflicht der übrigen freien Männer war dem Staat lediglich Mittel zu steuerlicher Veranlagung.

War die Kampftruppe auch vorzugsweise aus Reiterei gebildet, so wurde diese doch zunehmend mit Schützen und blanken Waffen zu Fuß zu einer größeren Einheit zusammengeballt, aus der sich im 14. Jh. die kleinere Einheit der ‚Gleve‘ oder ‚Lanze‘ (schwerbewaffneter Ritter mit drei oder mehr Fußkämpfern) bildete. Im Spätmittelalter gewann das Fußvolk immer mehr an Bedeutung, doch gelang es dem Bürgertum nicht, die politische Macht im Reich zu gewinnen und das Ritterheer durch bürgerliches Fußvolk abzulösen.

Den Pfeilbogen hatte längst die Armbrust abgelöst, die bis zur Einführung des Feurgewehrs im 15./16. Jh. die vornehmste Waffe blieb. Sie bestand aus einem hölzernen Schaft mit stählernem Bogen sowie Bogensehne und Abzug. Man schoss mit ihr Bolzen oder Kugeln ab, deren Wirkung so furchtbar war, dass das lateranische Konzil von 1139

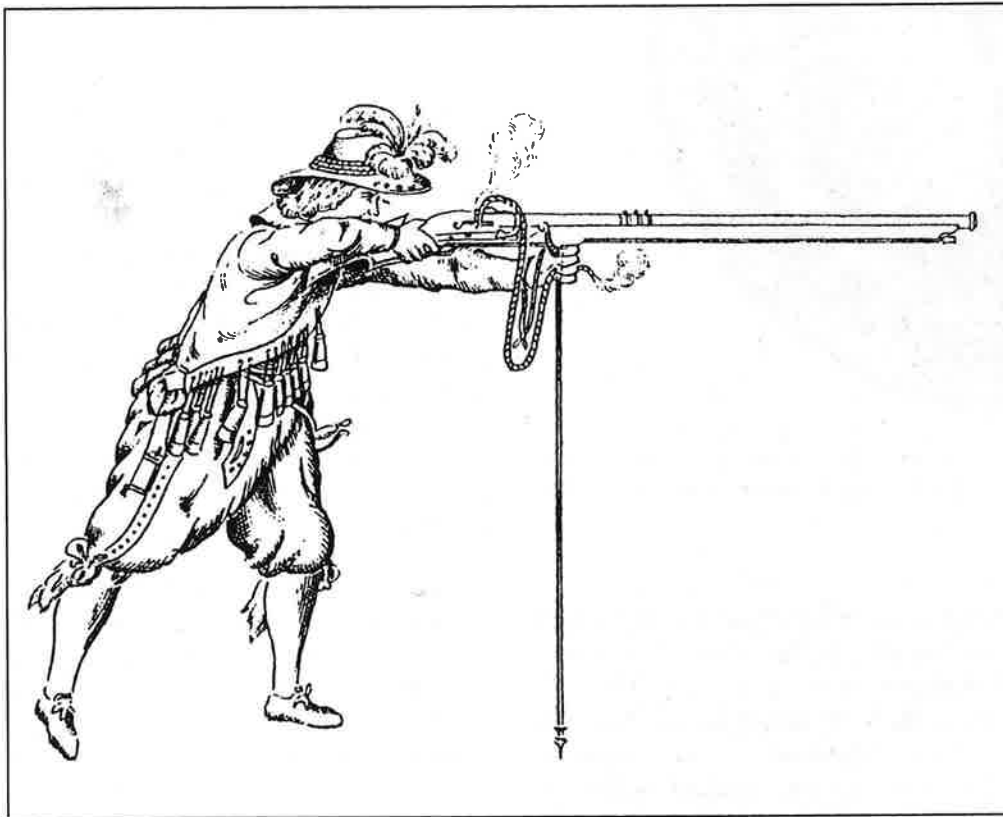
die Anwendung der Armbrust gegen Christen verbot - freilich ohne Erfolg. Diese Schießwaffe erforderte vom Schützen Gewandtheit und Treffsicherheit und häufige Übung, die in der Regel im Zwinger - zwischen äußerer und innerer Stadtmauer - unter Aufsicht des ‚Schoßmeisters‘ (Schießmeisters) stattfand.



Unterweisung an der Armbrust. Radierung 16. Jahrhundert

Die Armbrust wurde schließlich von dem ‚Rohr‘, der Handbüchse abgelöst. Sie war zunächst noch schwerfällig und unter Umständen nur mit Gefahr zu handhaben. Deshalb verlegte man den ‚Schießplatz‘ mit ‚Schießmauer‘ und ‚Hütte‘ immer weit vor die Stadt. Seit die technische Entwicklung der Entzündung des Pulvers an die Stelle der

einfachen Lunte das Luntenschloß (1378), dann das Schwammschloß (1460) und schließlich das Radschloß (1517) setzte, fand das Büchsen-schießen immer mehr Anhänger. In Neustadt vollzog sich der Übergang zur ‚Kugel-Buchse‘ um 1550, damals scheint es hier keine Armbrustschützen mehr gegeben zu haben.



Musketier mit Luntenschlossmuskete. Man erkennt das umgehängte Bandelier mit Kugeltasche, Pulverflasche und Pulverbüchsen (Petronell)

Schützengilde und Sebastiansbruderschaft

Waren es im 13. und Anfang 14. Jh. zunächst noch die Stadtministerialen, d. h. die berittenen Lanzenreiter (Glefen), auf die sich die Wehrfähigkeit der Stadt stützte, so traten von der 2. Hälfte des 14. Jh. die bürgerlichen Armbrust- und Büchsen-schützen immer mehr in den Vordergrund. Die Neustädter Armbrust-schützen werden als Teilnehmer auf dem Landkleinodschießen 1473* in Schweinfurt und 1490 in Würzburg erwähnt, die Büchsen-schützen erstmals 1516 durch Einladung nach Stadt Schwarzach.

Wann sich die Schützen in Neustadt zur Schützengilde zusammengeschlossen haben, ist nicht bekannt. Verschiedene Anzeichen deuten jedoch darauf hin, daß eine Schützengilde 1473 schon einige Zeit bestand. Es hatten sich ja im 14./15. Jh. in zahlreichen fränkischen Städten solche Schützengilden gebildet, so z.B. in Würzburg um 1300, Gerolzhofen 1400, Haßfurt 1440, Kitzingen 1428 (mit 54 Armbrustern), Volkach 1442. Die Teilnahme der Neustädter Armbruster 1473 in Schweinfurt und 1490 in Würzburg läßt auf regelmäßige Schieß-

*) Warum heute 1475 als Jahr unserer ersten urkundl. Erwähnung gilt, wird auf den Seiten 28/29 erläutert.



Der hl. Sebastian gilt als Schutzpatron der Schützen und Soldaten und ist deshalb ein oft verwendetes Scheibenmotiv.

übungen schließen, die einen engeren Zusammenschluss der Schützen mit sich brachten.

1476 wird eine Sebastiansbruderschaft in Neustadt andeutungsweise greifbar. In diesem Jahr erbitten die *burgmagistri, proconsules et consules* der Stadt

Neustadt die bischöfliche Bestätigung der von Johann Stedler, dem verstorbenen Frühmesser von Salz, am Altar der beiden Heiligen Sebastian und Katharina in der Pfarrkirche von Neustadt errichteten Vikarie. Bischof Rudolf II. genehmigte diese Vikariestiftung mit ausdrücklicher Zustimmung des Abtes

von Bildhausen als *precipuus rector sive gubernator* dieser Pfarrkirche; das Vorschlags- und Präsentationsrecht gesteht er dem Rat der Stadt Neustadt zu.

Zu Ehren Gottes, der Apostel Peter und Paul (Kirchenpatrone) und des hl. Kilian und seiner Genossen (Bistumspatrone) gewährt der Bischof der Vikarie 40 Tage Ablaß und den in einem deutschen Verzeichnis zusammengestellten Gütern und Einkünften volle *Exemption*. 1512/20 ist diese Sebastiansbruderschaft dann eindeutig bezeugt.

Der hl. Sebastian galt als Patron der Schützen und Soldaten. Nach der Legende starb er bei der Christenverfolgung unter Kaiser Diokletian (284-305) als Hauptmann der kaiserlichen Leibwache, von den Pfeilen der numidischen Bogenschützen durchbohrt, den Märtyrertod. Auf Fahnen und Schützenketten wurde der ‚Heilige‘ - wie man den Schutzpatron kurz nannte - dargestellt und bei kirchlichen Prozessionen und Schützenzügen den Schützen vorangetragen.

Anliegen dieser kirchlich-religiösen Bruderschaften war es, die Gemeinschaft mit christlichem Geist zu erfüllen, die spezifische Aufgabe religiös zu motivieren und in dem kirchlich stark geprägten mittelalterlichen Leben der Stadtbürger bestimmte kirchliche Veranstaltungen und Dienste zu institutionalisieren. Die christlich sozialen

Normen bildeten darum den Hauptteil der entsprechenden Satzungen.

Es wurde streng darauf geachtet, daß die Mitglieder der Bruderschaft einen einwandfreien Lebenswandel führten.

Kleinere Vergehen, Fluchen und beleidigende Redensarten wurden mit Geldstrafen gebüßt. Schwere Verfehlungen hatten als höchste Strafe den Ausschluß aus der Gesellschaft zur Folge. Teilnahme an der feierlichen Bestattung verstorbener Mitglieder war Ehrenpflicht. Was die Schießübungen und das Wehrwesen betraf, wurde in den Schützenordnungen geregelt. Diese frommen Verbrüderungen zur Pflege von Gebet, Sittlichkeit, Wohltätigkeit, Freundschaft und Geselligkeit sanken im 16. Jh. zu Vergnügungsvereinen herab und schwanden schließlich mit der Reformation vollends. Übrig geblieben ist lediglich die kameradschaftliche Bezeichnung der Schützen untereinander als ‚Schützenbrüder‘ und ‚Schützenschwestern‘.

Von der Bruderschaft zur Bürgerwehr

Für den Erwerb des Bürgerrechts war der Nachweis einer vorgeschriebenen, dem Vermögen des einzelnen Bürgers entsprechenden Kriegsrüstung Voraussetzung. Strenge Anordnungen schützten den Bürger im Besitze seiner Waffen, sie durften weder abgekauft noch gepfändet werden und mussten bei den Häusern bleiben, ebenso Pulver und Blei an bestimmten Orten und in genügender Menge. Von Zeit zu Zeit abgehaltene Musterungen waren für den Rat Verpflichtung, den Zustand der Waffen zu überprüfen (‚Polizeiordnung‘ von Fürstbischof Julius Echter vom 4. Juli 1587).

Die herrschaftliche Förderung, die dem Schützenwesen zuteil wurde, (dazu zählten auch die großen ‚zivilen‘ Schützenfeste jener Zeit,) hatte einen handfesten Zweck: die Stärkung der Waffentüchtigkeit der Bürgerschaft. Die Blütezeit dieser Art bürger- und nachbarschaftlicher Wehrerhaltung lag vor dem 30jährigen Krieg. Bei Feindgefahr wurde mit Pauken, Trommeln, Glocken und Schüssen Alarm geschlagen. Sofort verfügte sich jeder Schütze in Rüstung und Wehr (bis 1631 trugen die Neustädter Schützen noch den

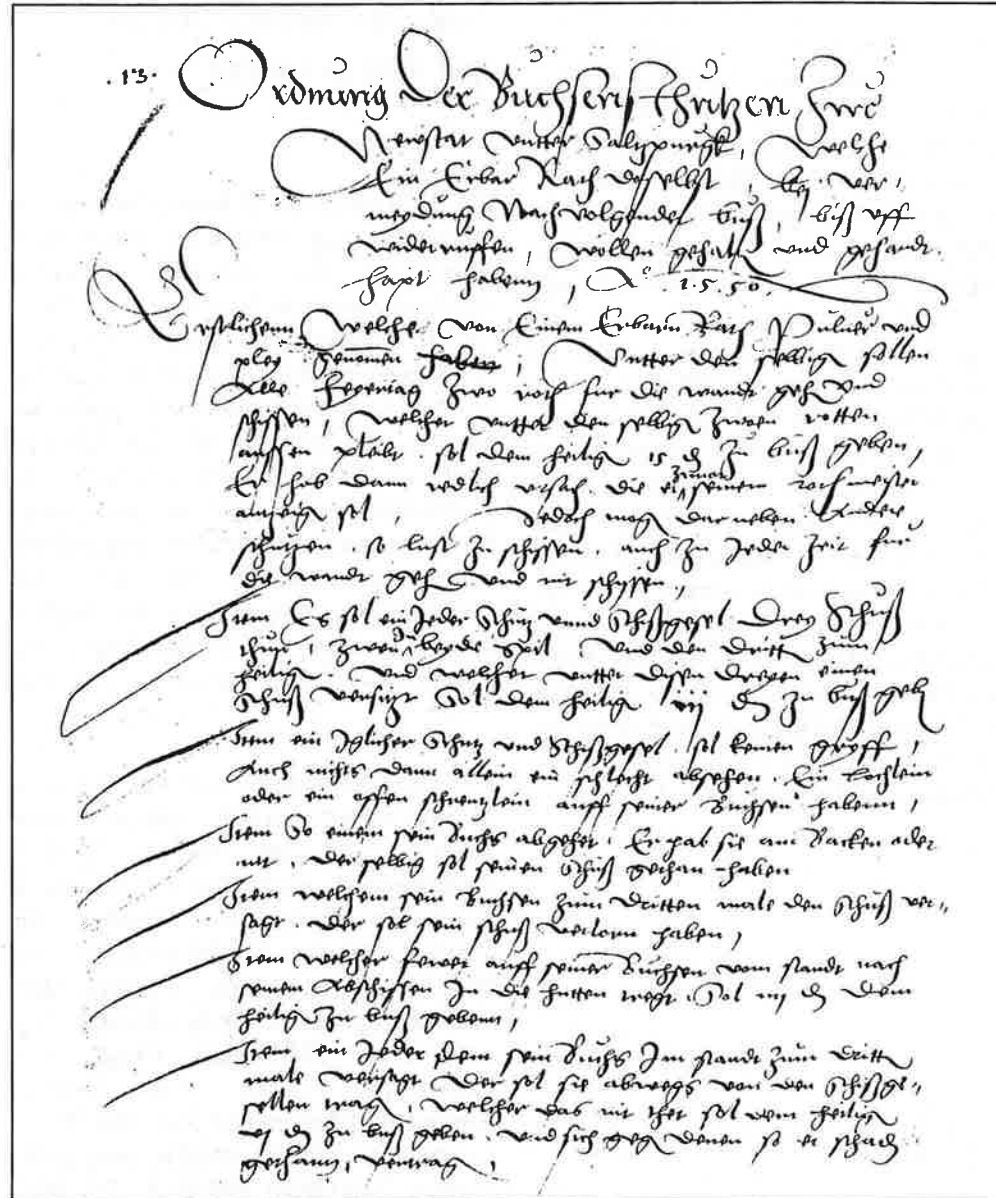
Harnisch) zu seiner Rotte auf den Marktplatz. Von dort aus bezog er Stellung in der Befestigung (Wehrgang, Türme, Tore, Pforten, Zwinger usw.). Mehrfach hat die Bürgerwehr von Neustadt die Stadt gegen einen überlegenen Feind erfolgreich verteidigen können. Ohne entsprechende Schießübungen und dafür vorgesehene Regelwerke konnte dies nicht vonstatten gehen. Zwei historische Schützenordnungen sind uns erhalten geblieben.

Die Neustädter Schützenordnung von 1550

Das bekannteste Dokument in der Geschichte der Neustädter Schützengesellschaft ist allein durch sein Datum die Schützenordnung von 1550, denn seit Beginn des 19. Jahrhunderts wurden nach dieser Jahreszahl die Jubiläumsfeste ausgerichtet.

Das Original ist in einem handschriftlich verfassten Ordnungsbuch der Stadt für die Jahre 1543 - 1552 enthalten, gemeinsam mit noch anderen Regelwerken aus jener Zeit, z.B. einer Feuerordnung von 1552 und einer Weberordnung aus dem Jahre 1543 (Stadtarchiv B 148 a).

Die Schützenordnung trägt darin die lfd. Nr. 13 und führt alles auf, was beim Schießen verboten und zu strafen ist. Der nachfolgende Text ist entsprechend der Vorlage von A. M. Borst auf das Wesentliche gekürzt und lesbar wiedergegeben. Bei dem unten mehrfach erwähnten Heiligen kann man sich nach heutigem Verständnis eine Art Königskette vorstellen, vermutlich mit dem hl. Sebastian als Anhänger. Damit ist das Regelwerk eher dem ‚bruderschaftlichen‘ als dem militärischen Schützenwesen zuzuordnen.



Die erste Seite der „Ordnung der Büchsen Schützen zu Neustadt“ von 1550

Ordnung der Buchsensutzen zue Newstat unter Saltzpurgk

welche ein ehrbar Rat daselbst bei Vermeidung nachfolgender Buß bis auf Widerrufen wollen gehalten und gehandhabt werden Anno 1550

- Wer zum Schießen bestellt ist und fehlt, zahlt 15 Pf, dagegen mag darneben jeder Schutz und Schießgesell, so Lust zu schießen, auch zu jeder Zeit für die Wand gehn und mitschießen.
- Es sind zwei Schüsse zum Spiel einer zum Heiligen von jedem zu tun. Wer darunter einen Schuß versetzt, zahlt 3 Pf.
- Auf dem Rohr darf nur ein schlichtes Absehen (Korn) sein.
- Item so einem sein Buchs abgehet, er hab sie am Baken oder nit, derselbig soll seinen Schuß getan haben.
- Drittmaliges Versagen der Buchs gilt als Schuß.
- Nach unten abschießen in die Hutten (Schießhalle, Blende) zahlt 4 Pf.
- Dreimaliges Versagen der Buchs führt zum Abseitsstellen. Wer dies nicht tut, zahlt 6 Pf.
- Andern freventlicherweise Lugenstrafen - zahlt 6 Pf.
- Wer Schießende nit ungeubt läßt (stört), - zahlt 4 Pf.
- Angefangene Spiele darf kein später Gekommener zu Ende mitschießen, er sei denn aufgerufen.
- Nach dem Spiel zahlt jeder sein Schießgeld in der Hutten oder zahlt 6 Pf Strafe.
- Item welcher nit mitgeschossen hat und mit den Schutzen zum Wein gehet (Neustadt kannte 1550 nur Wein und baute selbst ausreichend auch für Haustrunk und Wirtschaft), soll 1 Pf Sitzgeld geben.
- Wer den Heiligen nach dem Schießen nicht für eines Wirtshaus begleitet, der soll den Schießgesellen 1 Viertel Wein zum Trunk geben.
- Wer den Heiligen am betreffenden Tag gewonnen hat, soll dem Burger beim Ausschenken helfen oder er zahlt 12 Pf. Er ist zechfrei an diesem Tag.
- Wer im Wirtshaus unfuget oder untäuet (Unfug treibt oder Untat tut) ... zahlt 15 Pf.
- Welcher dem andern zutrinkt (zuproset) und jenen begehrt zu nötigen Bescheid zu tun ... zahlt 15 Pf.
- Wer den Heiligen anhängen hat und spielt (Würfel oder Karten) zahlt 3 Pf.
- Welcher Umbständer (Umherstehender) und Zuseher sich ungebührlich hält, in oder außerhalb der Schießhütten, es sei mit Knuffen, Speiworten (Schimpfworten) oder anderen ungebührlichen Sachen, soll den Schutzen 1 Viertel Weins zum Trinken zu straf geben.
- Es soll jeder, der den Heiligen gewonnen hat, auf den nächsten darnach folgenden gebannten (gebotenen) Feyertag unverdeckt öffentlich den Heiligen umb die Kirchen tragen wann man mit einem Weihwasser umgehet. Welcher das unterläßt, ... zahlt 4 Pf.
- Zwietracht in Worten und Werken sollen die Schießmeister schlichten. Was Ehre, Schmähwort und Verwundung belangt, richtet das Stadtgericht.
- Wer erstmalig den Heiligen gewinnt, zahlt 3 Schill.; ist den ganzen Tag zechfrei.
- Mehrung oder Minderung dieser Ordnung ist jederzeit vorbehalten.
- Die Ordnung ist unterschrieben: die obersten verordneten Schutzen-

meister; handschriftlich: Hans Helferich, Kilian Hutter, sodann acht Rottmeister mit ihren je neun Schützen, insgesamt also 82 Schützen.

- Haben alle Pulver und Blei genommen Kiliani Anno 1550 (8. Juli.).

Die Neustädter Schützen-Anweisung vom 27. Mai 1577

Im vorher zitierten ‚Ordnungsbuch der Stadt‘ ist bei der Schützenordnung von 1550 noch eine weitere Handschrift in anderem Format lose eingelegt, welche aber keine Überschrift und keine Jahreszahl enthält.

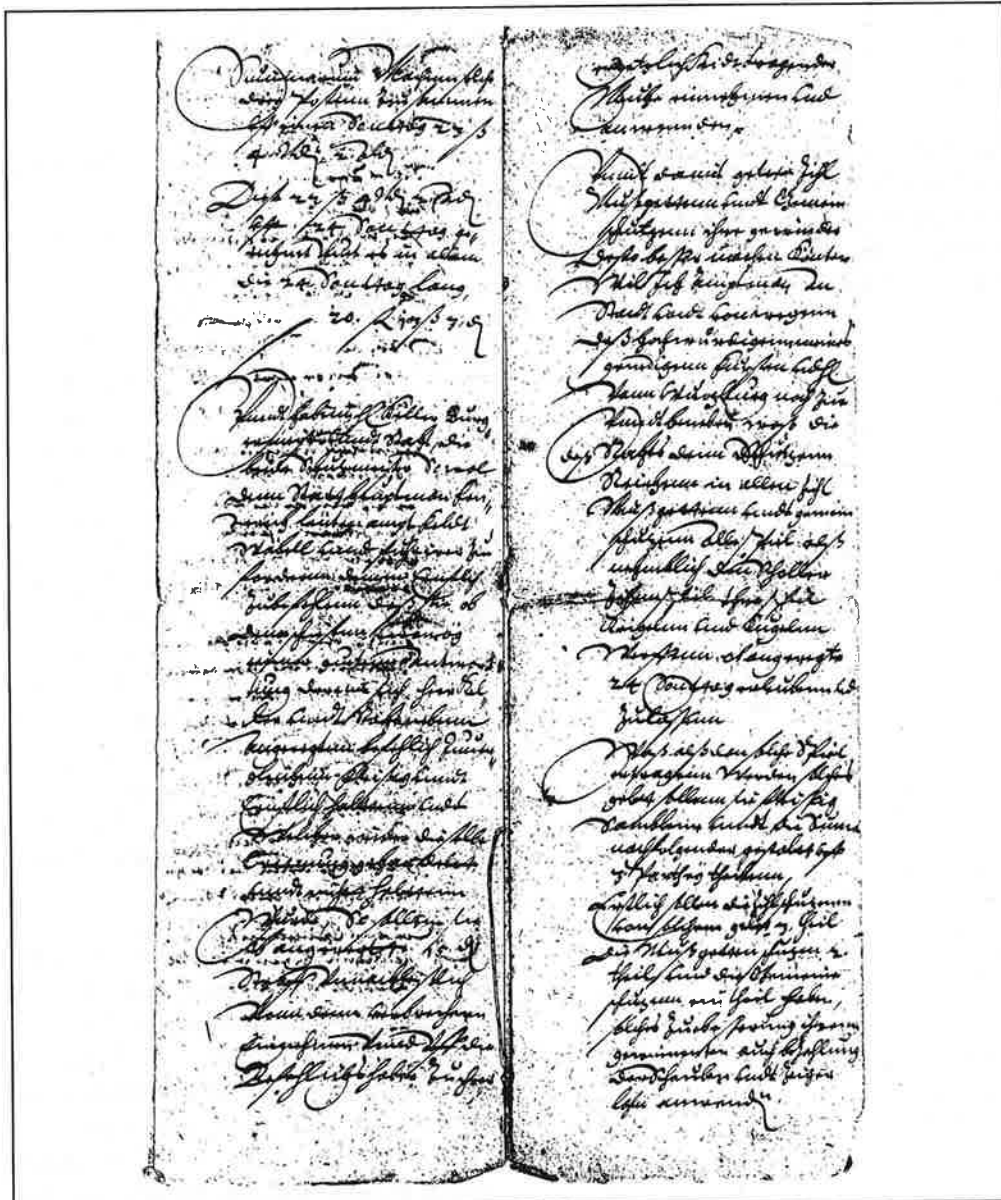
Das Dokument wird in der Veröffentlichung von A.M. Borst als *Neustädter Schützenanweisung vom 27. Mai 1550* bezeichnet. (Ein Bleistifteintrag nennt 1577, vielleicht errechnet aus dem Urkundentext *Pfingstmontag 27. Mai* ... Die von A.M. Borst verwendete Datierung 1550 lässt sich nur aus dem Fundort ableiten).

Inhaltlich wird darin die Zusammensetzung der Bürgerwehr, deren Aufgaben, Entlohnung und Bestrafung geschildert. Die Unterteilung in Ziel-, Musketen- und gemeine Schützen richtete sich offensichtlich nach Vorliebe und Können ihrer Mitglieder.

Nachfolgender Text ist auch hier wieder lesbar gestaltet und auf das Wesentliche gekürzt:

- Neustadt zählt 52 Musketenschützen, 109 gemeine Schützen. Schießzeit vom Pfingstmontag 27. Mai bis Sonntag nach Allerheiligen = 24 Sonntage. Unentschuldigtes Fernbleiben ... 15 Pf.
- Alle Sonntage schießen die 20 Zielschützen und erhalten alle Sonntag einmal ein *Barchet oder Zihm* vom Rat oder auf je Person 5 Pf. = Summa 11 Schilling 34 Pf. Barchet für Männerhosen - *Zihnt* = mittelhochdeutsch (mhd.) *ziklat* = golddurchwirkter Seidenstoff, vermutlich mhd. *zindal* oder *zendel* (von ital. *zindalo*) eine Art Taffet, auch Sindel, Sendal, Cendal u. ä. genannt für Männer-Blusen - beides als 1. Preis für den besten Schützen des Tages.
- Die 52 Musketenschützen verringern sich durch Abzug von Witwen, Ratsmännern, Zielschützen auf 30. Jeden Sonntag schießen von ihnen je 10 abwechselnd auf eigenem Stand und Scheibe mit 100 Schritten Abstand. Je Person am Sonntag vom Rat 4 Pf. = Summa 4 Schilling 4 Pf. (Die Anzahl Musketenschützen von 52 und die nachfolgenden 109 gemeinen Schützen leiten sich offensichtlich aus einer Art Prozentsatz von der Gesamtbürgerzahl ab; wie sonst ließe sich der Abzug von Witwen, Alten und Kranken erklären).

- Die 109 gemeine Schützen mindern sich durch Abzug von Ratsherrn, Witwen, Kranken und Alten, die gemeine Büchsen in die Häuser erhalten haben, auf 75. Sie schießen auf eigenem Stand, kleine freischwebende Scheibe, auf 50 Schritte. Jeden Sonntag üben 25 Mann von ihnen abwechselnd mit Aussicht auf *Barchent oder Zihm* und 3 Pf je Dienst-Sonntag = Summa 8 Schill. 3 Pf.
- Gesamt-Summe für 24 Sonntage und beide Klassen: 20 fl 13 Schill. 3 Pf.
- Amtskeller, Bürgermeister und Rat verpflichten die *Befehlichshaber*, welche da sind: *Schützenmeister, Stadthauptmann, Fähndrich, Leutnant, Feldtwäbell und Fuhrren* zu getreuer Amtsführung. Die 15 Pf. Strafe (für unentschuldigtes Fernbleiben vom Schießen – s. 1. Absatz) erhalten die Befehlshaber zu ihrer *Ergetzlichkeit von dene Verbrechern*.
- Zusätzlich gewährt der Oberamtman den sämtlichen Schützen *alle Spiel, als nämlich den Scholler (Würfel), Zinnspiel, Spiel-Krigeln (Ringe) und Kugelnwerfen* für alle 4 Sonntage, was sonst verboten oder mit hohen Steuern verbunden war (als Folge des Bauernkrieges). Das erspielte Geld soll in 6 Teilen vergeben werden: die Zielschützen 3, Muske-



Letzte Seite der „Neustädter Schützenanweisung“, von 1577

- tenschützen 2, die gemeinen Schützen
1 Teil zur Besserung der Gewinnste,
auch als *Scheuben und Zeigerlohn*.

Das Vorrecht, steuerfrei zu spielen, verblieb den Schützen bis etwa 1812. An der Stadtmauer beim Spörleinstor (Nähe des heutigen Fernmeldegebäudes) erbaute die Stadt den Schützen die erste Kegelbahn.

Der Bauernkrieg 1525

Für das hiesige Schützenwesen hatte der unglückliche Ausgang des Bauernaufstandes 1525 schwerwiegende Folgen.

Vorgeschichte

Mit dem sogenannten ‚Bildhäuser Haufen‘ begann in unserer Region am 14. April 1525, von Münnerstadt ausgehend, der Aufstand der rebellischen Bauern gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit. Ein zweiwöchiger Feldzug, welcher sich, Burgen und Schlösser plündernd und brandschatzend, durch Mainfranken und die Haßberge bewegte, endete Anfang Juli 1525 kläglich mit der bäuerlichen Kapitulation in Meiningen. Neustadt hatte anfangs versucht, sich durch geschicktes Taktieren von den Aufständischen zu distanzieren, schloss sich dann aber doch am 10. Mai, gemeinsam mit den umliegenden Städten, den Bauern an.

Nach deren Niederlage musste sich auch Neustadt auf ‚Gnade und Ungnade‘ der Fürstenmacht unterwerfen. In der *Verschreybung* vom 12. Juni 1525 bekennen Bürgermeister, Rat, Viertelsmeister und Zunftmeister und die ganze Gemeinde von Neustadt, dass sie in ihrem unchristlichen, *unmenschlichen und un-guttigen fürnemen* vor allen anderen

Städten und Flecken dieser Landsart gegen die göttlichen Gebote, die christliche Liebe, die päpstlichen und kaiserlichen Satzungen und Ordnungen, den rechtmäßigen Landesfürsten und Herrn und gegen jegliche Obrigkeit zu deren Nachteil und Schaden gehandelt haben. Sie versprechen, die zu verhängenden Strafen anzunehmen, die Anstifter und Förderer des Aufruhrs auszuliefern und den angerichteten Schaden wiedergutzumachen.

Mit 500 Reitern und sieben Scharfrichtern begann wenig später Fürstbischof Konrad von Thüngen seinen Zug durch das Hochstift und hielt Gericht. Aufruhr war ein todeswürdiges Verbrechen. Am 2. Juli 1525 fielen in Mellrichstadt fünf Köpfe (auch der des Pfarrers von Kissingen). Am Tage darauf wurden dort die Bauernhauptleute Schnabel und Scharr sowie der Schult heiß Klumpfuß enthauptet und dann gespießt. Am 4. Juli nahm der bischöfliche Landesherr Stadt und Amt Neustadt zu neuen Pflichten an. In Neustadt fielen 14 Häupter.

In Münnerstadt und Lauringen hatte bereits Graf Wilhelm von Henneberg 25 Mann hinrichten lassen; das Gericht des Fürstbischofs verurteilte dort weitere 12 zum Tode.

Die Folgen

Neustadt verlor, wie viele andere Landstädte, wegen ihrer Teilnahme an der *bäuerischen Empörung* einen Teil ihrer früheren Privilegien. Bei der Einnahme der Stadt ließ der Bischof den Ratskeller mit dem Archiv versiegeln und zog die Stadtordnung von 1478 ein. In seiner *Land- und Gerichtsordnung des Stifts Würzburg und Herzogtums Franken 1528* wurde für das gesamte Hochstift unter anderem festgelegt:

- Zünfte, Versammlungen, Landschießen, besondere Zechgelage oder heimliche Trinkhäuser und Schlupfecken sollen verboten sein.
- Würfel- und Kartenspiel um Geld oder auf Borg sowie gefährliches Glücksspiel sind den Untertanen verboten, da nur Unheil daraus erwächst. Gotteslästerung und die Unsitte des Zutrinkens werden unter Strafe gestellt.
- Waffen und Wehr - wie Büchsen, Armbrust, Handbogen, lange Spieße, Partisane, Hellebarden, Mordäxte, Wurfbeile, Bleikugel und Harnisch - sind abzugeben. Nur Brotmesser, notwendiges Handwerkzeug, Weider, sowie Degen, lange Messer und Schweinspieße zum Schutz bei Reisen über Land dürfen die Untertanen besitzen.

Die Auswirkungen dieser Restriktionen auf das Schützenwesen sind über Jahrzehnte geschichtlich nachvollziehbar. Von 1516 bis 1555 finden im gesamten würzburg-hennebergischen Raum keine größeren Schießen und nur ein Landkleinodschießen in Themar 1534 statt. Unsere Neustädter Schützenordnung von 1550 verbietet noch nach 25 Jahren das gegenseitige Zutrinken im Wirtshaus und selbst die ‚Schützenanweisung‘ von 1577 erlaubt das Würfelspiel und ‚Kringelwerfen‘ nur auf Grund der besonderen Genehmigung des Oberamtmannes.

Die Münnerstädter Schützenchronik von 1981 berichtet im Zusammenhang mit dem Waffenverbot unter dem Datum 15.6.1535 von einem Schreiben des Rates an die Grafen Berthold und Albrecht von Henneberg, es gäbe in ihrer Stadt viele junge Bürgersöhne, *die Lust und Verlangen hätten, mit der Handbrust auf das Ziel zu schießen* und man bat, *die Schießübungen wieder zu gestatten*.

Das Gesuch wurde als 7. Punkt der Tagesordnung am 6.8.1535 in Münnerstadt behandelt, mit dem Ergebnis, den Bürgern von Münnerstadt das Gesellschaftsschießen wieder zu erlauben. Nicht erlaubt sei jedoch, *Büchsen über Land zu tragen und ein Landschießen ohne Genehmigung beider Herrschaften zu besuchen. Wenn sie aber ein Land-*

schießen mit Erlaubnis besuchten, so sollen sie keine Pirschbüchsen oder Büchsen mit Feuerschlössern, sondern nur Zielbüchsen ohne Feuer über Land tragen.

Für die Entscheidung waren neben den Räten von Würzburg und Henneberg insgesamt 6 Amtmänner aus den umliegenden Verwaltungsbezirken (nicht Neustadt) zugegen. Die Ereignisse von 1525 und die Angst vor Wiederholung steckten wohl noch sehr tief.

Erst 1558 genehmigten die Herrschaften wieder ein großes Schützenfest. Gräfin Katharina von Henneberg als Schutzherrin mahnte die Schützen, sie sollten *ein gutes Aufsehen haben, damit alles im guten, ordentlichen und friedlichen Wesen vollbracht werde*.

Schützenfeste

Die jährlichen Schützenfeste oder Schützenhöfe waren Höhepunkte im damaligen gesellschaftlichen Leben, zu denen sich die Städte gegenseitig einluden. Diese Schützenfeste, vor allem die Schießen um das Landkleinod, sind die bürgerliche Entsprechung der einstigen Rittersturniere.

An den Sonn- und Festtagen der warmen Jahreszeit versammelten sich die Schützenmitglieder auf ihren Schießstätten, um sich im Waffengebrauch zu üben. Um den Eifer der Schützen anzuspornen, wurden hierbei oft kleinere Preise ausgesetzt, die von der Obrigkeit gestiftet oder aus den Beiträgen der Schützen gebildet waren. Die ‚Neustädter Schützenanweisung‘ von 1577 enthält dazu viele Beispiele.

Die regelmäßig stattfindenden Übungen bildeten das Vorspiel zu dem sogenannten ‚Königsschießen‘, das als Hauptfest bei allen Schützengesellschaften alljährlich meist in der Pfingstzeit abgehalten wurde.

Ein Umzug der Schützen und ein feierlicher Gottesdienst (in den Zeiten der Bruderschaften am Sebastiansaltar) leiteten den Festtag ein.

Der Meisterschütze wurde zum ‚König‘ erhoben, trug von der Stunde an die silberne Bruderschaftskette (den ‚Heiligen‘) als Zeichen seiner Würde und hatte den Ehrenplatz bei allen Versammlungen.

Zu den besonderen Verpflichtungen des Königs gehörte die Veranstaltung eines mehr oder weniger üppigen Mahles, das von einer nicht zu knapp bemessenen Wein- oder Bierspende begleitet war. Dafür erhielt der König den mit dem Königsschuß verbundenen Geldpreis.

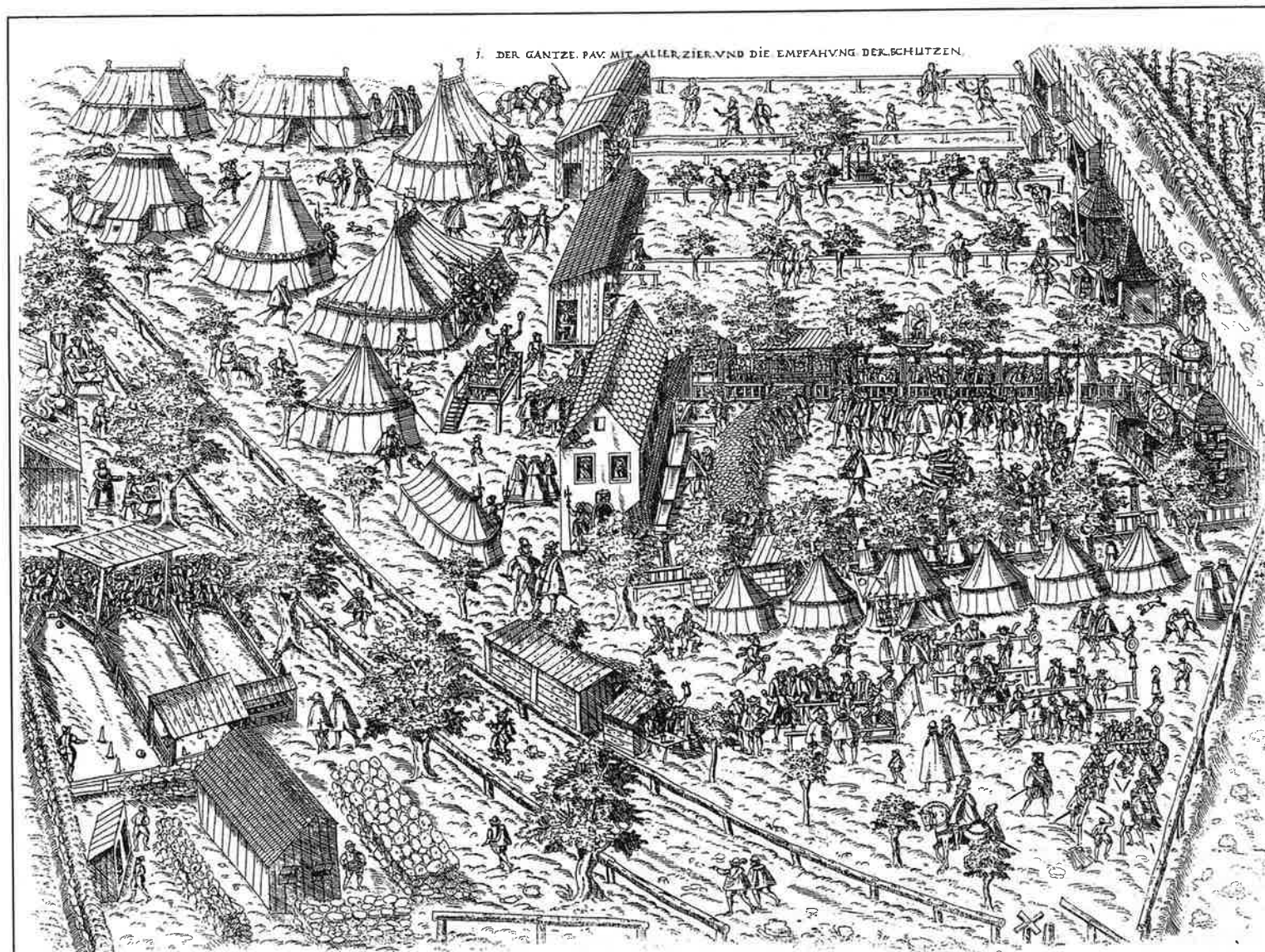
Wertvoller als der Geldpreis waren meist andere mit der Königswürde verbundene Rechte. In manchen Städten war der König für ein Jahr vom Wach- und Spanndienste, bisweilen sogar von Abgaben befreit.

Seit dem 16. Jahrhundert bürgerte sich nach und nach die Sitte ein, daß der Schützenkönig, für die Königskette ein Schild schenkte, auf dem das Jahr seines Königtums, Wappen, Hausmarken, Heiligenfiguren und nicht selten fromme oder lustige Verse eingraviert waren. Etwa ab dem 19. Jahrhundert trat an Stelle des Schildes eine Gedenkmünze für die Königskette. Die erste Königskette dieser Art ist für Neustadt durch eine Stiftung von Bankier Otto Hahn im Jahre 1912 bezeugt. Sie ging allerdings in den Wirren der letzten Kriegstage 1945 wieder verloren.

Ein vollkommen anderes Gepräge zeigen die großen Schützenfeste der Städte, bei denen einheimische Schießgesellen sich mit den von auswärts angereisten Schützen im Waffengebrauch messen sollten. Die Blütezeit dieses kulturhistorisch so interessanten Schützenlebens fällt in das 15. und das beginnende 16. Jahrhundert. Die Bedeutung dieser Feste in sozialer und kultureller Beziehung ist sehr hoch einzuschätzen, da sich bei dieser Gelegenheit Adelige und Bürgerliche, Hohe und Niedere, Reiche und Minderbemittelte zusammenfanden und nicht wenig zur allmählichen Annäherung der verschiedenen Stände beitrugen. Die Teilnahme auswärtiger Schützen und Festbesucher bot Gelegenheit, den wechselseitigen Verkehr zwischen den Städten zu fördern, Gewerbe und Handelsbeziehungen anzuknüpfen oder doch vielseitige Erfahrungen und Ideen gegenseitig auszutauschen.

Hieraus lassen sich zum Teil die großen Opfer erklären, welche Rat und Bürgerschaft bereitwilligst brachten, um solche Feste auszurichten. Wie tief diese mittelalterlichen Schützenfeste im Volke wurzelten, zeigen manche heute noch üblichen, der Schützensprache entnommenen Redewendungen. Zum Beispiel die Ausdrücke:

den Nagel auf den Kopf treffen; der Nagel oder Zweck, der zur Befestigung



Zeitgenössische Darstellung eines großen Schützenfestes zu Regensburg 1586.
„Der ganze Bau mit aller Zier und der Empfang der Schützen“

Man sieht oben rechts die Schießbahnen
und im unteren Bereich die Spielplätze zur allgemeinen Unterhaltung.

mitten durch die Scheibe gehende Eisenstift oder Holzpflock, war der Zielpunkt der Schützen. Von ihm aus wurde, bis zur Einführung der Ringscheibe (ca. 1700), mit einer Schnur der Trefferabstand gemessen.

zum Besten geben; das Beste war der von den Städten gestiftete Hauptpreis bei einem Schützenfest.

Schwein haben hieß unverdientes Glück haben; ein lebendes Schwein war der letzte Gewinn bei einem großen Schützenfest.

ins Blaue treffen; an der Scheibe vorbei in die Luft schießen.

Diese Schützenfeste wurden Volksfeste im eigentlichen Sinne des Wortes, da zugleich für Vergnügungen aller Art gesorgt war, woran die ganze Bevölkerung teilnehmen konnte. Zu diesen Festen entsandten oft sogar weiter entfernte Orte ihre besten Schützen. Die Reisekosten trugen die Städte, wofür ihnen dann die erschossenen Ehrenpreise zufielen.

Je nach Bedeutung des Festortes oder dem Ansehen des Festgebers wurden nach 1400 und im verstärkten Maße nach 1500 in allen fränkischen Städten und Marktflecken Schützenfeste größeren und kleineren Stiles abgehalten. Die Städte wetteiferten an Prunk und Ausgestaltung der Feste miteinander. Die oft erheblichen Kosten wurden durch mannigfaltige Gewinn- und Lotteriespiele

(Glückshafen) zum Teil eingespielt. Aus überlieferten Rechnungen vom letzten großen Schützenfest in Kitzingen 1565 ist beispielhaft zu ersehen, welche finanziellen Opfer die Städte bei solchen Festen brachten. Der Chronist schreibt darüber: *„Man kaufte in Nürnberg für etwa 800 fl allerlei Zinnwerk, silberne Becher und anderes; zahlte dem Küchenmeister ungefähr 25 fl für Hasen, Tauben, Gänse Enten, Rebhühner, Jung- hühner, alte Göcker, Krebse u.a.; gab an 30 fl aus für Spezereien, Käse, Obst und Nüsse. Nach dem Kellereizettel wurden über 100 Eimer Wein gespendet – kein Wunder, wenn alles stattlich und in Fröhlichkeit verlaufen“.*

Ähnlich große Schützen-Volksfeste wurden z.B. in den Jahren 1465, 1466 und 1482 auch im benachbarten Münnerstadt durchgeführt. Für Neustadt ist ein derartiges Schießen durch einen im Stadtarchiv verwahrten ‚Schützenbrief‘ von 1568 belegt. (s. Seite 30 ff). Neun weitere solche Briefe aus anderen Städten und Gemeinden an Neustadt sind uns aus der Zeit von 1516 bis 1770 erhalten geblieben.

Schützenbriefe allgemein

Schützenbriefe, auch Ladebriefe oder Schießbriefe genannt, gingen als Einladung zu einem Schützenfest an benachbarte oder befreundete Städte. Man wollte den einheimischen Schützen die

Möglichkeit geben, sich mit auswärtigen Schießgesellen zu messen, sollte gut nachbarliche Beziehungen pflegen und der Geselligkeit dienen.

Etwa vier Wochen vor dem Fest wurden die Briefe durch reitende Boten den Bürgermeistern der eingeladenen Städte überbracht, dort in einer Ratssitzung verlesen und an die Schützen weitergeleitet.

Die äußere Form dieser Ladebriefe war unterschiedlich. Die ältesten Briefe sind handgeschriebene Pergament- oder Papierblätter von geringem Umfang. Später wurden sie umfangreicher, da sie dann genauere Schießregeln enthielten und auch Spiel und Kurzweil für die Bevölkerung näher beschrieben waren. Mit der Verbreitung der Buchdruckerkunst entstanden immer häufiger gedruckte Ladebriefe, bei denen der Name der eingeladenen Stadt handschriftlich eingesetzt war.

Da die Schützenfeste von den Städten ausgerichtet wurden, das Schützenwesen war ja eine städtische Einrichtung, ergingen die Einladungen stets durch Bürgermeister und Rat der Stadt. Sie

Handschriftliche Einladung an Neustadt vom 15. August 1579 zum Schützenfest nach Hofheim.

Das ist ein Brief von dem Herrn von Hofheim an den Herrn von Hofheim, datiert am 15. August 1579. Der Brief enthält eine ausführliche Darstellung der Verhältnisse der Hofheim'schen Familie, insbesondere der Besitzverhältnisse und der Erbfolge. Er beginnt mit einer Begrüßung und geht dann zu den eigentlichen Inhalten über, die die verschiedenen Besitztümer, Rechte und Pflichten der Beteiligten betreffen. Der Brief ist in mehreren Absätzen gegliedert und enthält zahlreiche Details über die Güter, die den Hofheim'schen zugehören, sowie die Bedingungen, unter denen diese Güter von den Erben zu verwalten sind. Am Ende des Briefes steht das Datum und der Ort, Hofheim.

Hofheim 15. August 1579



wurden von den Stadtschreibern verfaßt, und im Laufe der Zeit bildeten sich gewisse Regeln heraus, so daß sich die Schützenbriefe inhaltlich sehr ähnlich wurden. So enthielten sie Angaben über den Zeitpunkt des Festes, über Entfernung zu den Zielen und Größe der Zielscheiben, über Art der Schußwaffen, über Schießregeln und die von den Teilnehmern zu entrichtende Einlage und natürlich auch Angaben über die zu gewinnenden Preise.

Bei den in Franken oft von Stadt zu Stadt verschiedenen Maßen galt stets das Maß der einladenden Stadt. In solchen Fällen wurde unter den Text des Schützenbriefes eine starke Linie als Maßstab für die Länge eines ‚Schuhes‘ oder einer ‚Viertel Elle‘ eingezeichnet, um die im Ladebrief angegebene Entfernung vom Stand zur Scheibe leicht errechnen zu können.

Den Halbmesser des ‚Zirkelblattes‘ (Zielscheibe) zeigte eine weitere dünne Linie an. In späteren Zeiten war oft auf der Rückseite des Ladebriefes in Originalgröße das Ziel, ein ‚Siebenzirkelblatt‘ aufgedruckt.

Am Ladebrief (für Armbrustschießen) war ein Pergamentstreifen mit einem kleinen kreisrunden Loch angeheftet, das zum Messen der Bolzen diente. Bolzen, die sich nicht durch diese Öffnung ziehen ließen, waren beim Schießen nicht zugelassen.

Alle diese Angaben waren notwendig, damit sich die auswärtigen Schützen entsprechend vorbereiten und einschies- sen konnten.

Zum Schluß luden die Festgeber noch- mals ein und waren für den gleichen Fall im voraus zur Teilnahme erbötig. (Noch heute Grundsatz unserer Einladungen: ‚Kommt ihr zu uns, kommen wir zu euch‘).

Pritschenmeister, Siebener und Neuner

Der ‚Pritschenmeister‘ oder ‚Pritscher‘ durfte auf keinem Schützenfeste fehlen. Er war in der Regel ein schlagfertiger, mit Humor begabter Handwerker und wirkte als Festordner, Redner und Aus- rufer.

Sein Abzeichen war die ‚Pritsche‘ (= Patsche), ein laut klatschendes Schlag- gerät, meist ein langes, in dünne Blätter gespaltenes Holz. Hiermit schuf er auf dem Festplatz Ordnung, strafte auf spaßhafte Weise mit seiner Pritsche kleine Verstöße und belustigte durch seine Witze, die sich meist gegen schlechte Schützen richteten, die Volks- menge.

Die ‚Siebener‘, mit dem Büchsenmeister ein Gremium von sieben Mann, waren voll verantwortlich für einen geregelten

Ablauf des Schießens und wurden zu Beginn des Schießens aus den an- wesenden Schützenmeistern, Schützen und Amtspersonen ausgewählt, wobei dies zu einem im Einladungsschreiben genau festgelegten Verhältnis geschah.

Sie legten die Einlage für die Teil- nehmer fest und bildeten daraus die kleineren Gewinne. Sie überprüften die Waffen und Stärke der Bolzen. Sie achteten darauf, daß *jeder Schütze au- frecht, redlich und frei mit schwebendem Arm* - also ohne alle Unterlagen - *wie es Schießens Recht und Gewohnheit ist* seine Schüsse abgab. Ebenso waren Büchsen mit gezogenen Läufen verboten, da man wusste, dass sie besser treffen. Unredlichen Schützen war Bestrafung und Beschlagnahme ihres Schießzeuges angedroht.

Bei Schäden an der Armbrust oder Büchse, die nicht sofort behoben werden konnten, wurden *zwei Nach- oder Saum- schüsse* gestattet.

Die Siebener kontrollierten, ob das Messen der Abstände der Schüsse von der Scheibenmitte, dem Nagel oder Zweck, richtig vorgenommen wurde. Sie entschieden *in allen und jeden ver- fallenden Sachen, Irrungen und Ge- brechen*. Gegen ihren Spruch gab es keine Berufung.

Im Neustädter Schützenbrief von 1568 wird an Stelle der Siebener von den ‚Neunern‘ gesprochen: *Vnd ob sich /*

*Spältung oder irrung / Schießens halben
zuträge / sollen die verordneten neun
Person / als auß den fremden fünff / auß
den Vnsern zwo / beyneben zwoen Rath-
person / dasselbig wie Schießens recht
vnd gewonheit ist / zu entscheiden macht
haben / vff jren entscheid es auch bleiben
sol.*

Kleinod und Schützenkranz

Der erste Gewinn oder das ‚Kleinod‘ (*cleinot, clainat*), das Beste, war gewöhnlich ein wertvoller Becher oder anderer Schmuckgegenstand, ein Ochse, ein Hammel oder der entsprechende Geldwert. Die übrigen Gewinne, meist kleinere Schmuckgegenstände, Waffen, Hosentuch oder Geld stuften sich im Werte allmählich ab. Der letzte Gewinn war manchmal ein lebendes Schwein, das der glückliche Gewinner zur Belustigung der Menge durch die Straßen führen mußte. Er hatte zwar schlecht geschossen, aber er hatte Schwein.

Am Ende des Schützenfestes wurde oft dem besten Schützen, manchmal auch aus politischen Rücksichten dem anwesenden Vertreter einer befreundeten Stadt, von den ‚Kranzjungfrauen‘ in feierlicher Zeremonie ein ‚Schützenkranz‘ überreicht. Ein solcher Kranz legte der Heimatstadt des Geehrten die zarte Verpflichtung auf, das nächste Schützenfest zu veranstalten. Der Kranz



Der Pritschenmeister waltet seines Amtes. Holzschnitt 1603

wurde sorgfältig aufbewahrt und in dem Ladebrief der bekränzten Stadt wird häufig als Grund des Schützenfestes erwähnt, *damit das uns verliehene Kränzlein wieder blühe und grüne und nicht verliege.*

Vom Landkleinod

Wie durch Weitergabe des Schützenkranzes immer neue Feste veranlasst wurden, konnte dies auch durch den Gewinn eines sogenannten ‚Landkleinods‘, d.h. eines für bestimmte Städte, Märkte und Dörfer eines Gebietes gestiftetes Kleinod geschehen. Aus einer Festschrift der kgl. priv. Schützengesellschaft Kitzingen von 1908 wird später darüber Näheres berichtet. Wann ein solches Landkleinod erstmals *aufgeworfen* wurde, bleibt freilich im Dunkeln. Der Gewinner des Landkleinods mußte dieses dem Rat der Stadt zur Aufbewahrung übergeben. Die Stadtverwaltung mußte das Kleinod mit einem silbernen Preis im Werte von einem Gulden bessern, innerhalb eines Jahres wieder aufwerfen und etwa vier Wochen vor dem Jahresschießen dazu einladen. Wenn das Landkleinod drei Jahre hintereinander von demselben Ort gewonnen worden war, blieb es dessen Eigentum. Bürgermeister und Rat sollten es *töten und abtun*, innerhalb Jahresfrist aber ein anderes Landkleinod im Werte eines rheinischen Gulden aufwerfen und zum Schießen darum einladen.

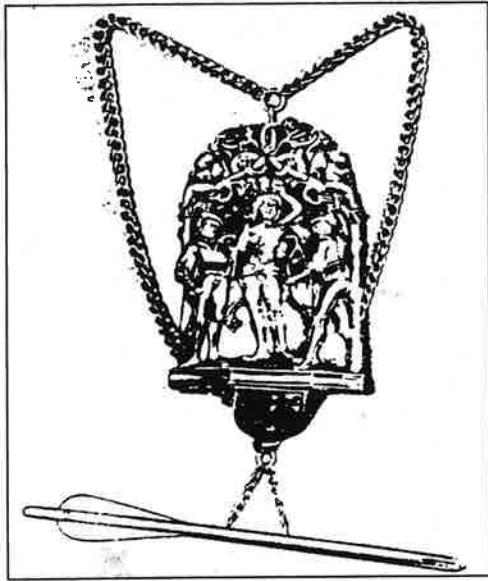
Wer nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Schießen um das Kleinod begann oder drei Schießen mit der Handbüchse nacheinander ohne gesetzliche Ursache versäumte, *sollte fürderhin zum Schießen um das Landkleinod nicht zugelassen werden, so lange, bis es getötet wird.*

Das Schweinfurter Landkleinod für Armbrustschützen 1473

Am Sonntag vor St. Barholomä 1473 stifteten die Schützenmeister und Schießgesellen der Stadt Schweinfurt *ein ander Neues Kleinod für Armbrustschützen, nämlich eine silberne Tartsche (Schild) an einem silbernen Kettchen und ein Beikleinod für je einen Gulden wert an des Landkleinods statt, das sie den nächstvergangenen Sommer (also 1472) in Kitzingen ganz und zutode gewonnen, d.h. wohl zum dritten Male gewonnen hatten.* Denn auch in obigem Stiftungs- und Ladebrief findet sich u.a. folgende Stelle: *Welche Stadt oder welches Dorf das jetzigenannte Kleinod zum dritten Male über Feld gewinnt, der soll dasselbe Kleinod zugrunde sein und bleiben und alsdann ganz tot sein lassen; doch also daß selbige Stadt oder selbiges Dorf in einer Jahresfrist ein ander Kleinod ausgabe und aufwerfe, das forthin auch umgehen und man darum schießen soll, wie um das altvorder Kleinod ist geschossen worden.*

Es hatte also schon vor 1472 ein Kleinod bestanden und das „Neue Kleinod“ wurde aufgrund des angeführten Artikels aufgeworfen.

Um dieses Kleinod durften laut Niederschrift folgende Orte schießen: Schweinfurt, Windsheim, Würzburg, Heidingsfeld, Ochsenfurt, Mainbernheim, Kitzingen, Ipfhofen, Stadtschwarzach, Volkach, Gerolzhofen, Haßfurt, Zeil, Eltmann, Ebern, Coburg, Königsberg, Münnerstadt, **Neustadt a. S.**, Mellrichstadt, Meiningen, Schmalkalden, Hildburghausen, Königshofen, Hammelburg, Arnstein, Karlstadt, Wertheim, Bischofsheim a.T., Mergentheim, Röttingen, Bieberehren, Aub, Dettelbach, Eibelsstadt, Großlangheim, Großrinderfeld, Frickenhausen, Sommerhausen, Winterhausen, Bamberg, Grünsfeld, Königheim, Sulzfeld, Theilheim und Grafenrheinfeld. Nach diesem Bericht aus der Kitzinger Festschrift von 1908 können wir die Existenz einer Neustädter Schützengemeinschaft bereits für 1473 als gegeben betrachten. Warum vor 25 Jahren erst das Jahr 1475 dafür gewählt wurde, mag einmal an der ‚Magie der runden Zahl‘ gelegen haben, denn es wurde ausgehend von 1550 schon immer im Quartalsrhythmus gefeiert. Aber auch der nachfolgende, leider falsch interpretierte Bericht über das ‚Würzburger Landkleinod‘ verwies irrtümlich auf die spätere und jetzt gebräuchliche Jahreszahl 1475.



Kleinod der Schleusinger Schützengesellschaft, eine prächtige alte Silberarbeit. An einer starken 1½ Ellen langen silbernen Kette hängt ein silbernes Schild mit dem getriebenen Bilde des hl. Sebastian.

Das Würzburger Landkleinod für Büchenschützen 1475

1475 hatten Bürgermeister und Rat der Stadt Würzburg, da es *fruchtbar, nützlich und gut, auch zu lustbarlicher Übung und Ergetzlichkeit* sei, erstmals ein Landkleinod für Büchenschützen aufgeworfen, und zwar ebenfalls eine silberne Tartsche an einem silbernen Kettchen. (Nach einer Urkunde der Schleusinger Schützen von 1868 war es dem hl. Hubertus geweiht). Eine alte Handschrift im Kitzinger Schützenarchiv enthält nicht nur den betreffenden

Gründungs- und Ladebrief, sowie ein Verzeichnis der Städte und Dörfer, welche an obigem Schießen teilgenommen, sondern auch einige - wenn auch ungenaue - Angaben über das Schicksal dieses Landkleinods. Die Angaben in Klammern wurden von mir korrigierend eingefügt.

Anno 1475 den Abend vor Andreä hat sich das Landkleinod angefangen. Darnach ist es (nach einem Schießen in Themar 1534) 33 Jahre (richtig 34 J.) zu Neustadt gelegen, von Neustadt ist es (1568) gen Meiningen kommen, da ist es 11 Jahre gelegen. Von Meiningen ist es gen Schleusingen kommen Anno 1580 (richtig 1579). Von Schleusingen ist es (1592) gen Themar kommen, da ist es 12 Jahr (richtig 13 J.) gelegen. Von Themar ist es (1605) gen Mellerstadt kommen, da liegt es ietzund. Der es gewonnen hat, heißt Peter Geiß, seines Handwerks ein Bäck. Das ist ihm zu Themar auf dem Rathause vor dem Herrn Amtmann und einem ganzen Rat überantwortet worden, geschehen den 27. September Anno 1605. Was für Städte aber das Landkleinod haben, müssen Bürger werben, die es wieder weiben (weihen, aufwerfen) sollen unter den Siebenern, und so es verloren, wiederum gut machen. Und hat einer des Rats von Mellerstadt zu Themar dem Amtmann und Bürgermeister auf dem Rathaus angeloben müssen, daß die Herren von Mellerstadt die Bürge (Bürgschaft für das Kleinod) nicht wollen stecken lassen.

Trotz dieser ‚Mahnung‘ ist aber gerade ab hier über den weiteren Verbleib des Landkleinods nichts mehr bekannt.

Bei der Interpretation obigen Textes ließ sich unser damaliger Schützenmeister Waldemar Kasperek, als er ihn 1972 in der Kitzinger Festschrift für uns entdeckte, offensichtlich in die Irre führen, denn wenn man den Text ohne die von mir in Klammern eingefügten Korrekturen liest, muss man annehmen, dass Neustadt 1475 das Landkleinod in Würzburg gewonnen hatte. Dem war aber nicht so, denn die belegten Kleinodschießen jener Zeit passen, wenn man bei 1475 beginnt, nicht in das Zeitraster dieses alten Textes, weil dort die ersten 59 Jahre einfach fehlen! Das hatte Kasperek übersehen. Beginnt man bei der Jahreszahl 1534, wo für Neustadt das Landkleinod tatsächlich gewonnen wurde, so stimmen alle weiteren Daten überein. Eine gezielte Recherche im Kitzinger Schützenarchiv erbrachte erwartungsgemäß auch keinen Nachweis einer Teilnahme oder gar eines Sieges von Neustädter Schützen 1475 in Würzburg. Somit bleibt es bei der ersten ‚Erwähnung‘ 1473 zu Schweinfurt. Die 2 Jahre Verschiebung zur jüngeren, aber runden Zahl 1475 wollen wir als ‚Jubiläums-Kosmetik‘ solange akzeptieren, bis die mögliche Entdeckung eines noch früheren Datums eine Korrektur rechtfertigt.

Das Würzburger Landkleinod für Armbrustschützen 1490

Neben den bekannten Kleinoden von 1473 und 1475 müssen noch andere aufgeworfen worden sein, da bei einem Schießen zu Würzburg am Cyriakustage (8. Aug.) 1489 die bisherigen vier Kleinoden *alle ausgeschossen, gedott und hingelegt*, d.h. abgeschafft wurden.

Auf Bitte der anwesenden Schützenmeister und Schützen ordnete Bischof Rudolf von Scherenberg (1466 - 1495) am Donnerstag nach Laurenti 1490 in einem offenen Brief an, die Stadt Würzburg solle ein neues Landkleinod für Armbrustschützen aufwerfen. Darum solle jeden Sommer nur einmal geschossen werden, da zu häufige Festschießen *viel unnütze Kosten, Gefahr, Mühe und Arbeit verursachten, zudem im Stift Würzburg und anderen Fürstentümern nicht selten Fehde und Feindschaft wären, auch sich bisher merklicher Mißwuchs des Weines ereignet und swinde Kriegsläufe begeben hätten und noch begeben möchten*.

Der gewinnende Ort solle das Kleinod mit zwei rheinischen Gulden bessern, nämlich mit einer silbernen Dartsche im Werte eines Gulden ohne Machlohn und einem silbernen Pfeil, ebenfalls im Werte eines Gulden ohne Machlohn und dann wieder aufwerfen lassen.

Nur diese Beigaben können immer gewonnen werden, die Würzburger Dartsche selbst soll *allwege unabgetan und ungedott, ewiglichen bleiben*.

Zu den 49 im Brief aufgeführten Ortschaften, welche zu den Schießen eingeladen werden sollen, zählt auch wieder *Neustadt a.S.*

In den ersten Jahrzehnten nach der Stiftung fanden die Schießen um das Landkleinod wohl alljährlich statt, 1482 sogar im benachbarten Münnerstadt. Nach dem Bauernkriege und infolge der religiösen Spaltung wurden sie seltener.

Von 1534 - 1592 fanden sie überhaupt nur viermal statt: 1534 in Themar, 1568 in Neustadt, 1579 in Meiningen, 1592 in Schleusingen und 1605 wieder in Themar. Sowohl mit der *geschwinden, teueren Zeit als auch mit Kriegen und anderen Beschwerden* (Türkengefahr, Schmalkaldischer- und Markgräfler Krieg 1546 bzw. 1552) wurden die langen Pausen begründet. Von Themar ging das Landkleinod nach Mellrichstadt, wo sich seine Spur verliert.

Der Neustädter Schützenbrief von 1568

Im Stadtarchiv von Bad Neustadt ist uns der gedruckte ‚Schützen- oder Ladebrief‘, also das Einladungsschreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt an die umliegenden Gemeinden zum oben erwähnten Landkleinodschießen 1568 in Neustadt erhalten geblieben. Aus ihm erfahren wir, daß der Neustädter *Mitbürger und Schießgesell Melchior Umpffenbach* 1534 das Stiftskleinod zu Themar, welches seinerzeit würzburgisch war, gewonnen hatte. Wegen der erwähnten *schweren Zeit* konnte erst am 26. September 1568 - nach 34 Jahren - die Stadt Neustadt, dem Schützenbrauch gemäß, ihr Landkleinodschießen veranstalten. Es wurden insgesamt 55 Einladungen verschickt, worauf 19 Städte und drei Dörfer beim Schießen hier anwesend waren. Das Schreiben enthält zahlreiche interessante Einzelheiten; deshalb sei es hier als typisches Beispiel seiner Art im vollen Wortlaut wiedergegeben:

Allen und jeden Schützenmeistern vnd Schießgesellen der Handt- oder Zilbüchsen zu . . . (hier wurde handschriftlich der Name des eingeladenen Ortes eingetragen) *entbieten wir Bürgermeister vnd Rath / auch Schützen-*

meister und Schießgesellen / zur Newstatt vnter Saltzburgk / im Stifft Würtzburgk gelegen / vnsern freuntlichen vnd gutwilligen dienst jederzeit zuvor / Vnd fügen freundtlicher wolmeinung zu wissen.

Nachdem der Ersam Melchior Vmpffenbach / vnser Mitbürger vnd schießgesell / in dem Jar als man der wenigern zal vier vnd dreißig geschrieben (1534) des Stiffts Landtkleinot / Welches nicht allein dem Schützenmeister vnd Schießgesellen / so des Stiffts vnterthane / sondern auch anderen des Stiffts genachtbarten /: Welche stedt / Dörffer vnd Flecken in einem sonderen Register einverleibt /: zu guten / damit freundtliche Nachbarschaft / vnd übl. gute Gesellschaft gehalten / von dem Hochwird. Fürsten vnserm Gnedigen Herrn von Würtzburgk etc. Hochlöblichster gedechtnus / auß gnaden vergönnet vnd zugelassen worden / zu Dehmar gewonnen / vnd dasselbig / wie sich gebürt zur Newstat obgemeit / vberantwort.

Wiewohl wir nun ermelt (erwähntes) Landtkleinot / vor lengeren Jaren / widerumb zu bessern vnd auffzuwerffen / gesinnet gewest / So hat sich doch / menniglichen sonders zweiffel zu entsinnen / in was mercklicher gefahr / der Stifft vnd andere Stende / nun vil Jar hero als mit Krigen vnd andern beschwerungen / die von vnnöten hierinnen zu erzelen / gestanden / das also ein solche fürzunemen nit gebüren wölle / etc.

Darauff wir an den Hochwirdigen Fürsten vnd Herrn / Herrn Friderichen Bischouen zu Würtzburgk / vnd Hertzogen zu Franken / vnsern gnedigen Fürsten vnd Herrn / vnterthenig angelangt / mit dem vnterthenigen bitten / das Jr. F. G. solche nachtbarliche Gesellschaft / inmassen die oben erzelt / auß gnaden widerumb erlauben wöllen / welches Jr. F. G. auß sondern gnaden vergönnet vnd zugelassen.

Demnach wir solche kurtzweil vnd Gesellenschießen auff den Sontag nach Matthei Apostoli / welches ist der XXVI. Monatstag Septembris / dises jtzregierenden acht vnd sechtzigsten Jars / vermittelst Göttlicher gnaden anzufahen vnd halten fürgenommen.

Also daß ein jeder Schütz oder Schießgesell / auff den abend zuvor / oder bemelten (erwähnten) tag umb zehen vhr vor Mittag / auff gelegenem schießplatz allhie zur Newstatt erscheinen / damit die Neuner (Preis- und Schiedsrichter, anderen Ortes auch „Siebener“) geordnet vnd das Schießen gefördert vnd angefangen werde / ankommen. / Welcher aber solches verseumen / vnd nicht / wie gehört / erscheint / der oder diejenigen sollen / nachmals nicht zugelassen werden.

Vnd ob sich / Spaltung oder irrung / schießens halben zutrüge / sollen die verordnete neun Person / als auß den fremden fünff / auß den Vnsern zwo /

beyneben zwoen Rathperson dasselbig wie schießens recht vnd gewonheit ist / zu entscheiden macht haben / vff iren entscheid es auch bleiben sol.

Vnd erstlichen vmb das Landkleinot / sol in zwo vnverserte schwebende scheiben / die beide werden von dem zweck oder nagel / vff alle ort fünff viertheil Newstatter Statmaß sein / geschehen zwen schüß / welche fünffzig Gerten / vnd jede Gerten zwölff Werckschuh lang / von der zilstat hencken. (Rd. 200 Schritte).

So sich dann begeben / das darumben zugleich von nöten sein würde / sollen dieselben gleichschüß in ein Kolter gescheh. Vnd sol das einlegen darein / wie hoch das sein sol / bey den Neunern stehen laut / vnd inhalt der darüber ausgegangener hauptverschreibung etc.

Sodann das Landtkleinot abgeschossen / wöllen wir darnach ein gesellig Nachschießen mit der Hand- / oder Zilbüchsen / in zwo vnverserte schwebende scheiben / die beide werden von dem zweck oder nagel vff alle ort fünff Viertheil Newstater statmaß sein / vier vnd fünffzig Gerten (Rd. 180 Schritte) / jede Gerte zwölff schuch / von der zilstat zu schießen anheben / vnd fürnemen.

Zu demselben wir Bürgermeister, vnd Rath der Stat Newstat / zwainztig Gülden frey zuvor geben wöllen / das dann der best Gewin sein vnd bleiben sol. / Vnd sol eiglicher Schütz oder Schießgesell ein



Es Hochwürdigsten/Durchleuchtigsten/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/

Herrn Maximilian/ Administratoris des Hochmeisterthumbs in Preussen / Meister Deutschen Ordens / in Deutschen vnd
Wälischen Landen/ vnd dieser zeit Röm. Kay. Administratoris vnd Commissarij des Stieffes Fulda / 11. vnfers gnedigsten Fürsten vnd
Herrn/ Wir Schultheis / Burgermeister vnd Rhat der Stadt Heunfeldt / entbieten den Edlen/ Strengen N. N. N. N. oder
den Ehrenhafften/vorsichtigen vnd Woltweisen Herrn Burgermeister vnd Rhat der Stadt *Winn. N. N. N. N.* vnfern freundlichen Gruss/ bereit
willige vnd geulessene dienste/ Vnd fügen denselbigen hiermit zu wissen/ das vff gnedigste bewilligung hochgedachtes vnfers gnedigsten Fürsten vnd
Herrn/ 11. vnfern Mitbürgern vnd Kleinotmeistern/ Josten im Hoff/ Jost Hain/ vnd Valthasar Gutberleten alhie/ ein Nachbarlich gemein Frey-
Schieffen mit den Zielpüschsen oder Scheibenhornen/ nechstänfftigen 13. Monats Octobris/ vmb 10. vhr vor Mittage/ neuen Calenders/ dieses
schneinenden 96. Jhars/ vff nachgeschriebene maß vnd ordnung/ gnedigt verönnnet vnd zugelassen worden/ als volget:

Erstlichen sollen Siebner/ zween aus denen alhie gefessenen/ vnd fünf aus den Frembden/ so des schiessens innen vñ erfahren sind/ erwehlet wer-
den/ welche alle vorfallende irrungen vnd gebrechen im schiessen vnd auff dem Schießplatze zu entscheiden fug vnd macht haben sollen/ Vnd was also
durch dieselbige erkandt wird/ damit sol sich meniglichlichen benügen lassen. Zum Andern/ sol ein jeder Schütz / ehe vnd zuuor mit dem schiessen
angefangen wird / seine Püschsen durch die verordnete Siebner besichtigen vnd zeichnen lassen/ vnd auff diesem Schiessen die geschraubte/ gereiffte vñ
ungebreuchliche Püschsen/ wie auch die geschwenzte/ gefiederte/ lengliche vnd eingebundene Kugeln/ gänzlich verboten sein. Es sol auch ein jeder
Schütz mit schwebenden Armen / abgesetzter Wehre/ ausgetrenntem Wammesfermel/ vnd ohn allen vorthail/ wie Schiessens brauch/ herkom-
men vnd Recht ist/ bey straffe der Siebner/ spießen / Vnd wann nach Schiessens brauch gelost/ auch dasselbige Loß durch die Siebner beschreiben
worden / sol demnach in Gottes namen zu spießen angefangen werden. Zum Dritten/ wollen wir zu solchem schiessen der Scheibenhornen
oder Zielpüschsen zum besten geben / einen Ingrischen Dschen / welcher zwanzig Gilden wol werth / welches in diesem Schiessen das beste sein vnd
bleiben sol. Hiergegen sol ein jeder Schütz zinen Gilden zu sunffzehen Paßen einlegen/ daraus von den Siebnern andere Gewinn gemacht / vnd
von ein jeden Gilden zwölff pfenning abgezogen werden/ Schreiben/ Zeigern vnd Spielleuten dauon zu lohnen. Neben diesem wollen wir auch
zween vnserer Schützen des einlegens frey haben. Zum Vierten/ sol ein jeder Schütz zwanzig Schüsse in zwö vnuerseerte darzu sonderlich
verordnete vnd auffgehengte schwebende Scheiben thun / welche vom Zirel oder Nagel im zirkel anderthalb Ellen haben/ vnd der Standt von ge-
melten Scheiben drey hundert vnd zwanzig Ellen weit sein sol. Zum Fünften/ sol auch ein Stückscheibe auffgehengt werden/ darein ein silbern
Becher/ fünf Gilden wol werth/ neben ein Reichs thaler/ zum besten gegeben/ darein ein jeder Schütz driehalben Paßen einlegen/ vnd drey schüsß
darein thun sol/ Vnd sollen die zehends blette in der Karten zugleich gerechnet / vnd keins fur dem andern einen vorthail haben/ Vnd welcher die meiste
augen in den dreyen Schüssen hat / oder im sechen/ do es darzu komen/ der nechst dem silbern Becher nach sein wird/ der sol den Reichs thaler haben.

Letzlichen / was sich im Schiessen zutragen würde/ Als do einem die Püschse im Stande dremal versaget/ vnd nicht abget/ er habe Feuer oder
nicht/ der sol seinen Schuß gethan haben. Wann auch einer oder mehr schützen die Schreiben treffen/ das man Bley erkennen/ vnd die Kugel das Erd-
rich zuuor nicht berüret hette / dem sol ein Schuß zugeschrieben werden. Demnach sollen alle zukommende Schützen sich eines freyen / sichern/
starcken Belets (doch des heiligen Reichs Ziehbrecher/ Echter vnd aber Echter/ auch des Stieffes Fulda vnd höchstgedacht vnfers gnedigen Für-
sten vnd Herrn widerwertige vnd abgesagte feinde/ vnd die/ so auff dessen schaden gewesen / vnd biß noch derowegen vnuerthigen stünden / ausge-
schlossen vnd hindann gesetzt) zugetroffen/ zuuerschen/ vnd gar nichts zubefahren haben. Darneben wird man auch einn freyen öffentlichen
Spielplatz/ mit allerley auffgesetzten Kleinoden/ vmb einen zimlichen pfenning/ ohn alle gefehrliche vorthail zugericht finden / dessen sich ein jeder ge-
brauchen möge/ Welches gleichwol höchstgedacht vnser gnedigster F. vnd Herr dermassen gnediglich nachgeben / das sich ein jeder selbst zimlicher
gebür befehlige/ vnd das verbottene Gottol. erliche fluchen/ schweren/ vnd aberschwennliche vollauffen darunter vermeide/ auch fur ernst straffe
häte. Derhalben an E. E. oder Wehrlit sind gütigen vnser ganz dienstlich freundlich bitten/ begeren vnd ersuchen / Ihr wollet mit ewern
Schützen vnd Schießgesellen zu solchem Schiessen vnd ergezhlichen einfallen Gesellschaft erscheinen/ oder deren teils abfertigen / das sie vff oben be-
stimpften tag vnd stunde gewißlich alhie fur dem Rhathaus erscheinen/ Auch solches den andern ewern Nachbarn vnserer wegen anzukommen vnd
zu schiessen verkündigen / Sol ein jeder derer zeit Herbrig vnd Mahlzeit vmb einen gleichen zimlichen pfenning/ eines jeden gelegenheit nach/ bestellt
finden. Solches vmb einen jeden/ seinem Stande nach/ vff gleichfalls ermanung hinwider dienstlich vnd freundlich zuuerdienen / sind wir alle
zeit ganz willig vnd geneigt. Datum Heunfeldt/ vnter vnfers obgemeldts Schultheissen vnd gemeiner Stadt Secret/ den 14. Septembris/
im Sunffzehen hundert / sechs vnd neunzigsten Jhars.



Gülden einlegen. / Die Gaben nach der darzu vergroenten Neunern / Schützen oder Schießgesellen machen. Welcher Schützenmeister oder Schießgesell aber in das Landtkleinot / vnd in dieselben Gewin nicht zu schißen hat / der oder die Jenigen sollen zu diesem Nachschießen nit zugelassen werden.

Denselben tag sol man auch soviel Schüß volbringen / als möglich ist / Die nachfolgende täg aber sol man morgen früe umb sibem vhr zuschißen anfahen vnd vngerlich vmb funff vhr auffhören.

Vnd welcher Schutz durch der scheiben eine scheust / vnd nicht prellet / jn jrre dann Eisen / nagel oder ast / der sol den schuß haben.

Es sol auch ein Redlicher Handbuchssenschutz vnd Schießgesell / auffrecht / mit freyen schwebenden armen / abgetranten Wammes-Ermeln / on riemen / schiur / greiffe / rauch / spannen / vnd vornen auff der Buchsen ein schlechte (schlichtes) runds absehen (Korn) / und das die Buchsen hinten die Achsel nicht berure / noch auff einen schuß zwo / kein gefutterte / auch kein geschwenzte Kugeln schießen / Es werden auch keine krumme oder gleichgereiffte Rohr (Lauf mit Schraubenförmigen oder parallelen Zügen) nit

zugelassen / sondern alle gefahr außgeschlossen / Welche aber solches vberführen / die sollen nicht allein jre schüß / schißgezeug verfallen sein / sondern auch nach erkantnus der Neuner gestrafft werden / So sichs dann begeben / das einem oder mehr Schützen in dem verordneten Standt / die Büchsen versaget / sollen sie dieselben nicht ausserhalb / sondern in solchem stand abschiessen / damit der schuß volzogen werde / vnd da einem oder mehr solchs / wann angeschlagen were / zu dreyen maln begegnet / sie hetten fewr oder nicht / sollen dieselben schuß on waigerung verloren haben.

Die Schützenmaister und Schießgesellen / sollen auch nach gemachtem Los acht haben / das sie demselben würcklich im schiessen nachgeleben / vnd nicht einer für den andern schreyten / Weiters sollen die Schießgesellen auch jre Büchsen / ehe dann sie in den Schießstandt treten / entreumen / damit die Schützen nicht geseumet / und das schießen desto förderlicher vollbracht werd. / Welche solche puncten vberfahren / sollen jre Schüß gethan haben / vnd nicht weiters zugelassen werden / Es soll kein Schütz mit keiner Wehr oder Dolchen in schießstandt treten / bei verlierung desselben Schuß etc.

In solchem Schießen wird man thun sechtzehen Schüß / vnd nicht mehr. Welcher die meisten Schüß erreichen wird / dem wird man den besten Gewin /

vnd volgends nacheinander / wie man getroffen hat / die andern gemachten gewin vberantworten.

Doch soll ein jeglicher Schütz vnd Schießgesell / der einen gewin erreicht / von einem jeden Gülden / sechs Würtzburger pfennig geben / davon man die geschworn Schreiber / ziler / vnd andere belohnen muß.

Wir wöllen auch ein Goldkronen zum Ritterschuß bevor geben / solcher gestalt / welcher keinen gewin im Schießen erhalten / der oder diejenigen / sollen in ein vnverserte scheiben / in vorigen schießstandt schießen / Welcher alsdann den nehesten bey dem nagel (Mittelpunkt = ‚10-er‘) erhelt / dem sol solchen Cronen zugestellt werden / Zu solchem Ritterschuß bevor geben / solcher gestalt heimgestellt werden.

Vnd haben von unsern genedigen Fürsten vnd Herrn von Würtzburg etc. erlangt / das denjenigen so von schießens wegen hieher kommen / frey Geleyt vnd sicherheit geben ist / Jedoch diejenigen so in Keyserlicher Maiestet / vnd des heiligen Reichs Acht / vnd also erclerte vnd Denuncijrte friedensbrecher vnd Echter / vnd auch dise / so sonst gegen jr Fürstlich Gnaden in Acht / Bann / als beschedigt (Verbrecher) abgesagte Feind / im Vrthl (Urteil = Bericht) stehen / oder denen der Stiff Würtzburgk verboten ist / ausgeschlossen / So aber einiger Geleidsbruch geschehe / das solle vnsern

Ladebrief der Stadt Hünfeld an Neustadt vom 14. Oktober 1596 (Schützenarchiv). Er ist dem Neustädter Schützenbrief von 1568 in Inhalt und Aufmachung sehr ähnlich.

gnedigen Fürsten vnd Herrn von Würtzburg zu straffen vorbehalten sein.

Demnach an euch vnser freundlich bitten vnd gesinnen / vns solches nachtbarlich vnd freundlich schießen und kurtzweil helfen anfahren vnd enden / Das wöllen wir gantz freundlich vnd dienstlich vmb euch / in dem vnd anderm / etc. zuverdienen geneigt sein / Vnd haben des zu vrkundt wir obbeschriebene Burgermeister vnd Rat vnser gemeiner Statt Newstatt Secret Insigel endts dieser Schrifft vffgedruckt. / Gegeben den 12. Augusti Anno 1568.

Weiterer urkundlicher Bericht von 1568

Leider finden wir von obigem ‚Landes-schießen‘ anderweit nichts mehr, als in Stadtarchivakten X/1- unter K/19 c eine handschriftliche Festlegung, der wohl eine Niederschrift folgen sollte:

Ausschuß von denen gemeinen schutzen / der Irrung halbenn / so sich zwischen Bandgratz Leckhaim vonn hammelburgk vmb dz Landtkleinoth Zugetragenn / neben dem Verordenten Siebern / Vermög deß Ausschreienns abgehandlt wordtenn /

*Jacob Mais von Mainungen
Lorentz Kaiser von d Neunstat
Jorg Seber von Kitzingenn
Jacob Jacel vonn Wurtzburgkh
hannß Rhüner vonn hilberhaussenn*

*Lorentz Weiß vonn hilberhaussenn
hannß halbwich vonn Müinnerstat
Caspar Seiffert vonn Schleussingen*

Wir haben hier wohl jenen Neuner-ausschuß vor uns, in welchen wir nur noch einen zweiten ‚des Rats‘ einzusetzen haben. Von den ‚Siebenern‘ erfahren wir hier erstmals. Vermutlich wollte Leckheim von Hammelburg beim ‚Landeskleinod‘ mitschießen und konnte dies nicht, da dies nur für das Stift Würzburg zulässig, Hammelburg aber damals fuldisch war.

Schützenbriefe von auswärts an Neustadt

Es sind uns neun Einladungsschreiben von auswärts an Neustadt erhalten geblieben. Da die Texte und Inhalte im Wesentlichen untereinander und mit Neustadt gleich sind, sollen nachfolgend nur die interessanten, von einander abweichenden Merkmale in Kurzform wiedergegeben werden:

1516 Sambstag nach Kiliani lädt **stat Swartzach** die *Neustädter Schoßmeister, Schutzen vnd Schießgesellen für Sanct lorentzen* (7. VIII.) ein. Dort ist allerdings ein *bedeckter Ochssen* (1. Preis), *der siben gulden werdt ist ‚frei beuor geben‘*. Sonst geht die Neustädter Einladung viel weiter als alle.

1579 VIII 15 Stadt Hofheim Landes-schießen. – Handschriftlich. Höchster Gewinn 10 fl, Ritterschuß ein *harter Dahler*, Einlage $\frac{1}{2}$ fl. Bei gleichem Schuß soll *die Vergleichung in ein vnuersehrten Colter* zum halben Abstand geschehen.

1579 VI 24 Eschwege a.d. Werra *lustiges Kleinotschießen Montag n. Bartholomey* ‚Siebener‘ – *fünf von Bremden*, zwei von uns (Neustadt die ‚Neuner‘ 7 u. 2). Bester Gewinn 35 fl *hess. Müntz*. 16 Schuß in 4 unversehrte schwebende Scheiben auf 320 Ellen *welcher Ellen die helffte hier unden vorzeichnet zusehen* (Schlußstrich 285 mm) ‚Kolter‘ 12 mal 12 Schuh. Einlage 1 fl und 3 Ort. 1 Albus vom Gewinn gulden (= $\frac{1}{26}$ fl) Abzug für Auslagen. Freie Herberg.

1579 VIII 8 Dettelbach für 13.IX Siebener (5 und 2). Bester Gewinn ein *Ungarischer Ochse*, *20 gulden Thaler im werdt* oder *20 Reichs gulden Thaler*. Einlage bestimmen die Siebner. Ritterschuß 2 *Reichs gulden Thaler*. 8 weitere Reichstaler für 3 Schuß. Kurzweil *in Zynn spiel, Kugeln vnd anderen Gleinoten*.

1581 IV 7 Wilhermsdorff (Wilhermsdorf) bei *Neuenstad a.d. Aasle* (Aisch) bei *Onolzbach* (Ansbach) zum 4. VI. Neuner (6 u.3). Höchster Gewinn *sil-*



En erfamen vnd weisen Burgermeistern vnd Räte zu **Neustad** vnd gemeinen Schoßmeistern Schützen
vnd Schießgesellen der Handbüchßen dorseibst/ Vnsern besündern guten freunden/ Enbittern wir Vogt Burgermeister
vnd Räte der stat Swartzach/ auch schoßmeister schutzen vnd schießgesellen der Handbüchßen dorseibst/ vnser freuntlich
willig dinst beuor/ Vnd fügen euch wissen das vnser schoßmeister Schutzen vnd Schießgesellen hiewor zu Erolzhause
vff einem gesellen schießen auß der Handbüchßen gewesen/ vnd von den Erfamen vnsern lieben Nachpärn vnd guten
ferunden mit einem wolgeherten Krantz von sunderlicher frey gunst vererret worden sind/ der meinung das wir auch ein
gesellen schießen machen sollen/ Datumb wir dan auch von sunderlicher kurtzweil lustparlicher vnd freuntlicher ergetz
ligkeit willen ein schießen mit der Handbüchßen furgenomen haben/ Also das eijglicher Schutzenmeister Schutz vnd
Schießgeselle/ vff Sant Lorenzen abent zu nacht bei vns in Swartzach an der Kerberig sein sol/ vnd des morgens umb
zwolf höre an einem gelegen ende zu schießen anfaben/ Vnd in ein vnuerferte schwebende scheiben vmb hernach beturte
gewin diez schuß als sich geburt schießen/ Wazzu wir dan den Krantz zimlich bezweidigen/ vnd ein bedeckten Dschfen der
Siben gulden werde ist/ frey beuor geben wollen/ Was auch der erff vnd best gewin sein sol/ Vnd ein jeder Schutz sol ein
halben gulden einlegen/ vnd darnach die gewin zu machen nach Rät der personen auß den Schutzen zu solchem schießen
erkozen/ Vnd das anfleen vom Zile wurd sein Vler vnd funftzig gerten werde/ je zwolf wërcksbuch fur ein gerten gerechet
vnd die andern nachuolgende tag wurd man zu schießen anfaben des morgens so die glock siben schlegt/ vnd des abents
auf horen/ so die glock funf schlegt/ Auch wollen wir vom Rat zu Swartzach so solch schießen ein ende hat ein gulden zu
einem Ritter schuß beuor geben/ Auch sol ein jeder schütz vnd Schießgeselle der der gewin einen gewonnen hat/ von jedem
gulden besunder/ sechs Wurtzburger pfennig geben donon man Schreiber Ziler Zeiger vnd anders zum schießen dienende
ausrichten moge/ Es werden auch erbere leute von vns/ vnd ein geschwomer Schreiber zu den geschwomern zilern gesatz/
die einem jeden bei dem Zile gleich vnd gemein sein sollen/ vnd einem jeden sein geburlichs Recht zugeben ongeuerde/
Demnach bitten wir euch mit gulichem vleys jr wollet ewr schoßmeister vnd schießgesellen der handbüchßen zu solchem
obgerurten schießen gutwillig verfertigen/ vff die vorgemelten zeit zu vns schicken/ soliche kurtzweil mit andern die wir
auch beschriben haben anzufaben vnd zuuolenden helfen/ Was wollen wir umb euch in der gleichen vnd grossern freunt
lich vnd gern verdienen/ Auch haben wir bei dem Hochwirdigen Fursten vnd herren beiñ Lorenzen Bischoue zu Wurtz
burg vnd Hertzogen zu Francken vnserm gnedigen herren gehandelt vnd erlangt/ das alle Schoßmeister Schutzen vnd
Schießgesellen die zu solchem oberurten vnserm schießen zu vns komen/ seiner furstlichen gnaden frey strack sicher gleiche
an den enden so sein furstlich gnad zugleiden dartzu/ darauf vnd dartzu fur sein furstlich gnad/ vnd alle die/ der sein furst
lich gnad ongeuerlich mechtig ist haben sollen/ die handgeschossen die ihnen so in der Romischen Keiserlichen maiestat
Ziche vnd darein erkleret/ Auch vnser gnedig herren abesante/ vnd die in vnteiln sind/ Geben vnter vnserm aufge
brachtem Insigel/ Am Sambstag nach Ruffant/ Anno dni 1516/



Der älteste bekannte Einladungsbrief an Neustadt zum Schützenfest nach Stadt Schwarzach aus dem Jahre 1516.

*bernes Trinckgeschirr so Funffzig Reichs
Gülden Taler wert. 21 Schuß in 3
Scheiben übern Schloßgraben 52 ½
Gerten weit (je 12 Schuh; ½ Schuh =
Schlußstrich: 150 mm) Einlag 1 fl 3 Ort.
Weiter 6 Reichsgülden Taler, Karten-
scheuben: 4 Preise zu 5,4,3,2 fl.
Kurzweil: Silbergeschirr, Zinnspiel,
Glückshafen,*

1592 IX 4 Schleusingen für 2. X.
Schießen ums *Landtkleinot Würzburger
Stift*, das 1579 in Meiningen an Schleu-
singen fiel. Neuner: 2 und 2 des Rats u. 5
Fremde, (wie in Neustadt). 2 Schüsse in 2
Scheiben ums Kleinod. 50 Gerten je 13
Schuh. Kolterschuß entscheidet. Weiter
30 Reichstaler groschen 18 Schüsse. Neu:
Glückscheibe mit Feldern. Silberner
Becher mit seidener Fahne (wie
anderwärts). Bester Gewinn 6 fl Wert.
Ritterschuß 1 Gold-Krone. Kurzweil:
Kugelplatz, *Zienweg vnd andere
Kleinot, vmb zimlich (wenig) geldt
Herberig*. Dem Neustädter Text bis in
den Wortlaut hinein sehr nahe.

1596 IX 14 Stadt Heunfeld (Hünfeld)
zum *Freyschiessen mit Ziehpüchsen und
Scheibenrhoren am 13.X. umb 10 uhr vor
Mittage newen Calenders*. ‚Siebener‘-
Ordnung. *Hauptpreis ein ungarischer
Ochsen welcher zwanzig Gülden wol
werth*. Einlage 1 Gülden zu 15 Patzen.
Scheiben im Zirkel (Radius) 1 ½ Ellen,
Entfernung 320 Ellen. Glückscheibe,
Preis ein silbern Becher, fünff Gülden

*wol werth, neben einem Reichsthaler;
Einlage drithalben patzen*. Öffentlicher
Spielplatz (Glückshafen etc) Herberge
und Mahlzeit um wenig Geld. (In Schrift
und Sprache von allen am deutlichsten).

1770 VII 23 Eisenach zum *Vogel- und
Scheibenschießen*. Die Einladung stellt
fest, dass die Landesfürstin Anna Amalia,
Herzogin zu Sachsen etc...*auf
unterthänigstes Nachsuchen der Eise-
nacher Schützenkompagnie ein solennes
(feierliches) Vogel- und Scheiben-
schießen zu halten...erlaubet habe*. Die
Preise auf Vogel und Scheibe sind ‚Ge-
brauchsgegenstände‘ aus Silber bzw.
Zinn. Jedem abgeschossenen ‚Teil‘ beim
Vogel gehört ein Gewinn. *Das Bley über
zwey Loth (Übergewicht) wird nicht
passiret (zugelassen)*. Wer nicht zum
Vogel einlegt, darf auch nicht auf die
Scheibe schießen. Wer König wird, lässt
ein silbern Schildlein zum Andenken an
das *Schützen-Ornat* machen. – Der
Ladebrief ist an eine Adresse in Ostheim
gerichtet. Handschriftliche Notiz auf
Seite 2 unten: *‚Der Schützengesellschaft
in Neüstadt a Saale‘*. Weiteres ist
abgeschnitten. Offensichtlich hatte der
Empfänger der Einladung, *Monsieur
Thon* in Ostheim, den Auftrag, dieses und
eine Anzahl gleichlautender Schreiben,
wie es damals üblich war, an ver-
schiedene umliegende Schützenvereine
weiterzuleiten.

1868 VIII 7 Schleusingen. In Erinne-
rung an das große Schießen um das
Landkleinod in Schleusingen 1592 wird
im Stile der Romantik zu einem ähn-
lichen Schießen geladen.

Von der Bürgerwehr zur bürgerlichen Schützengesellschaft

Abgesehen von den großen Landkleinodschießen und den beiden Schützenordnungen von 1550 und 1577 gibt es bis Ende des 18. Jahrhunderts nur sporadische Hinweise auf das Schützenwesen in Neustadt. Wir finden sie hauptsächlich in Ratsprotokollen.

1574 XI 2 „Auf alle(r) Heiligen haben die Schützen vor der scheuben zu schießen aufgehört. Zu ihrer Verehrung (Belohnung) ist ihnen 1/8 (Liter) Weins gewährt worden.“

1590 V 8 „Den Scheibenschützen soll man alle Sonntag wie von alters (herkömmlich) ein Zint u. den gemeinen Schützen ein barchet (Barchent und Zint = Stoffe für Männerhosen und Jacken), den anderen Sonntag den Scheibenschützen ein barchet und die gemeinen Schützen ein Zinten gegeben werden.“

1590 V 10 „Schützenmeist(er) bitt Vmb den heilig Vnd anderer alte gerechtigkeit. – Bescheid: sie sollen ihren innehalt (waren) bis der Herr Obrist heraufkommen soll (von Münnerstadt) dann Ihr Sach hierumb gehandelt werden.“

1591 „Freitag 31. May. Den Schützen soll man geben wie vorm Jahr. auch sonsten gehalten werden, wie es vorm Jahr gehalten worden. Vnd sollen ihnen barchet, feuer-Eymer und Zinnt in maßen es vorm Jahr beschehen, gegeben und abgewechselt werden.“

1591 V 31 „Fendrichi valtín Kunig / Obermanager (Färber in der ‚oberen Mang‘, Bauerngasse) angenommen und den Dietz Wehner, weile er sich selbig zu viel über- (heraus-) genommen und darüber schuld und andere Ungelegenheit gemacht geurlaubet worden“ (=abgesetzt).

1592 IV 24 „Schützen allen Sonntag nach Pfingsten anheben zu schießen und Matthes Wiltenburgk soll Schoß (Schieß-)meister sein.“

1592 VI 22 „Schützen ist zugelassen das Zinspielen (?) für sie zu erlegen, dargegen sollen sie die Barchet und Zinlich bezahlen und die (Rats-) Herr ihnen 8 fl noch nachgeben, dann gemeine Stadt sonsten über etliche 20 fl (hat) nachsetzen müssen.“

1614 IX 2 „Ein jeder, der nit zue scheuben geschossen, sol von jedem Jor (wo er säumig war) 1 Pfd (= 33 Pfg) zur Buß erlegen.“

Die Wirren des 30-jährigen Krieges trafen auch Neustadt hart. Im Oktober **1631** hatte die Festung Königshofen vor den anrückenden Schweden unter Gustav

Adolf kapituliert und am 11. Oktober 1631 ergab sich auch Neustadt.

Schon während der Reformation, im Vorfeld des Krieges, hatten über 90 Familien mit rund 300 Menschen die Stadt um ihres Glaubens willen verlassen. Im Kriegswinter **1634/35** raffte Pest und Ruhr an die 800 Menschen dahin. Das war zusammen etwa ein Drittel der Stadtbevölkerung. Ein solcher Aderlass konnte auch an den Schützen nicht spurlos vorübergegangen sein. Während ständig durchziehender Truppen, Einquartierungen und den häufigen Belagerungen konnte der Schießplatz vor der Stadt an der Brend nicht benutzt werden. Das traditionelle Schützenwesen, in den Sommermonaten regelmäßig auf die Scheiben zu schießen, war stark beeinträchtigt oder gar unmöglich geworden. Erst gegen Ende des Krieges melden sich die Schützen durch ein Ratsprotokoll vom 31. Okt. **1645** wieder: „Weilen die Scheubenschützen selbst zu besserer Ordnung zween Schützenmeister begehret und erwählet, als sind balzer Voit und Johann von lohr hierzu deputiert worden. In die oim Satorx. (Am Allerheiligentag.)“

Mehrfach wird in den Stadtbüchern berichtet, wenn der Fürstbischof nach Neustadt kommt, haben die Schützen ihren großen Tag und stehen zum Empfang ‚unter Gewehr und Fahnen‘ vom Hohntor und lassen die ‚Stücke‘

donnern. Erstmals wird darüber schon am 29. April 1574 geschrieben, zu Ehren von Fürstbischof Julius Echter: „*Vier Rott Burger in ihrer Rüstung und Harnisch und zwue (Rott) Schützen am (Hohn-) Tor in der Ordnung gestanden.*“

73 Jahre später, am 16. März 1647 kam Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn nach Neustadt zur Erbhuldigung. Die Stadt schenkte ihm u.a. 12 Eimer des damals besten 1644er Weins eigenen Baus, von dem er der ihn besonders *erfreuenden Burgerschaft, so im Gewehr gestanden* alle 12 Eimer (= rund 2 ½ Hektoliter) verehrte.

Von 1675 findet sich ein Auszug aus dem (früher) auf dem Rathause zu Neustadt/S gelegenen Buche ‚*Wohlgemeinter Rathsfreund oder New Bürgermeister Buch*‘ Seite 40: „*Ziel-Schützen. – Denen mögen etlich Burger, je mehr je lieber, mit ihren Scheuben-Rohr alle Sonntag, gleich nach Pfingsten anfangend, mit offenem Trommelschlag hinausziehen. Haben bishero jedesmal 1 Pfd. 24 Pfg. (= 57 Pfg.) Schießgeld von der Beeth (Steuer) zu empfangen gehabt. Pulver und Blei schaffen sie vbm (von) ihr Bezahlung. Auf St. Laurenzi (10. August) und Allerheiligentag haben sie vom Burgermeisteramt 1 Maß und ein Seitles ‚Kännlein‘ (=½ Liter) zu verschießen, als jedesmal neben solchem auch 8 Maß Wein zu vertrinken.*“

Das Ratsprotokoll vom 21. Mai 1674 nimmt auf vorstehenden Bucheintrag Bezug: „*Sonntag nach Trinitatis. Ziel-schützen melden sich wieder vmb an, vmb das gewöhnliche Schießgeld. Concl. (Beschluß): ist ihnen erlaubt, doch dergestalt, daß jederzeit ein Rats(herr) vom Ausschuß (der Bürgerwehr) mitgehen soll.*“

Dass es die Schützen mit ihren Pflichten offenbar nicht immer ganz genau nahmen, zeigt der folgende Eintrag vom 8. August 1687: „*Vff Bitt vmb das herkömmliche Praesent für Schützen schreibt der Rat, er würdt das Praesent sofort geben, wenn ein ordentlich Schießen durchgeführt würdt. Die Schützen sollten sich vorm Rathaus versammeln. – (Späterer Zusatz:) Jedoch aus eigenem Belieben der Schützen kein ordentlich Schießen gewesen.*“ Ihre Disziplin hatte sich aber allem Anschein nach wieder gebessert, denn 10 Jahre später, am 30. August 1697 schrieb der Rat: „*Den Ziel-Schützen sole ihr jährlich Present nach Meinung des Oberamtmanns vndt ihrer Fürstl. Gnd. Belieben von gemeinen Wesen (Stadtkasse) gleich vorhin (wie bisher) Continirt vndt gereicht werden.*“

Aus der Bürgerwehr von Stadt und Land wurden schließlich im 17./18. Jh. durch ordentliche Musterungen junge, taugliche Männer vom 18. bzw. 20. Lebensjahr an zu einer milizartigen Truppe, dem

Landsturm, gezogen. Man nannte diese Soldaten auch die *Ausschüsser*. Sie wurden regelmäßig von eigens dazu bestellten Offizieren und Feldwebeln exerziert.

Die örtlichen Ausschüsser mußten von Zeit zu Zeit nach Würzburg marschieren, um dort zur Fahne zu schwören. Die Dienstzeit dauerte 6 Jahre, aber die Wehrübungen der an bestimmten Orten jeweils zusammengezogenen Kompanie waren nur an den Sonntagen in der Zeit von März bis Dezember zu leisten. In gewissen Abständen hatten die Männer des Landregiments auch Wachdienste auf den Festungen Würzburg und Königshofen zu leisten und sollten dafür mit täglich 4 Kreuzern und Naturalverpflegung entlohnt werden. Einige Ratsprotokolle geben nähere Auskunft:

1668 V 17 „*Die officirer, so mit denen Compagnien zu Königshoffen gewesen, bitten vmb ein Ergetzung (Belohnung). Bescheid: ist ihnen nichtß bewilliget worden.*“

Besser erging es den anderen im Jahre 1689: *Ausschüssiger WachtZehr(ung) Denen vff die 8-tägige Wacht nacher Würtzburg marschierenden Ausschüssern ist jedem 6 Platz p. viatico (Zehrung auf den Weg = rd. 65 Pfg.) bewilligt worden.*

1713 IX 7 „*Diejenigen burgere, deren Söhne unterm Ausschuß stehen, sollen*

frön- vndt wachtdienstfrey seyn.“ Ein anderes Protokoll vom 14. Juli 1753 galt den Drückebergern oder nach heutigem Sprachgebrauch den Wehrdienstverweigerern: „*Straff der von Exerciren ausbliebenen Bürger. H(err) Stadthauptmann übergiebt Specification (Liste) derjenigen burgeren, so beim letzten Exerciren Ao. 1751 bis 1753 nicht erschienen, so 4 fl 24 pfg an zuerkannter straff beträgt. Wurde beschlossen solche zu behaupten.*“

1735 III 3 „*Denen Ausschüssern, wann sie vff Königshofen zur Wacht ziehen, sollen jedem 6 Batzen vff das ordinari (gewöhnliche) zuegeleget werden.*“

Die Bekleidung der Ausschüsser bestand aus *blauen Camisölern* (anliegenden Ärmelwesten), eckigen Schuhen, Halstüchern von schwarzem Flor und Haarzöpfen, die unter dem niederen Hut mit breiter, auf drei Seiten aufgeschlagener Krempe hervorhingen.

Diese Uniform wie auch das Gewehr hatten die Heimatgemeinden zu beschaffen. Beides war nach dem Dienst jeweils wieder auf dem Rathaus abzuliefern. Dieses Ausschusswesen gründete sich auf die Reisfolge-Verpflichtung (Reis = Kriegszug) der landesherrlichen Untertanen. Daneben gab es das stehende Heer mit angeworbenen Freiwilligen (Söldnern).

Der Vollständigkeit halber sei eine Bemerkung von A.M. Borst angefügt, in welcher er auf die unterschiedlichen Bezeichnungen der Schützen Bezug nimmt, speziell die ‚Ausschüsser‘ betreffend. Borst stellt fest, dass wir auch diese zu den Schützen in unserem Sinne rechnen müssen, wenn sie sich auch später zum echten Heer entwickelt haben. Sie wurden allgemein auf Grund ihrer Wehrpflicht in die (Stamm-) ‚Rolle‘ eingetragen und konnten auch zu einer ‚stehenden Truppe‘ der Stadt gehören. Der Stadtbürger musste zwar zunächst auch ‚Ausschüsser‘ sein und wurde dann einer gewissen Reserve zugeteilt, er konnte sich aber zu allen Zeiten den ‚freien‘ Schützen anschließen.

Das Ratsprotokoll vom 8. Mai 1806 lässt noch einmal die ganze Bürgerwehr aufmarschieren: 1 Stadthauptmann, 2 Leutnants, 2 Fähnriche, 2 Musketen-Schreiber, 2 Feldweibel, 15 bzw. 30 Corporale, 5 Tamboure, 2 Pfeifer, 170 bis 300 Musketiere (später noch 6 Dragoner und 14 Kanoniere). Vier Bürgerfahnen (eine mit der Jahreszahl 1660) führte die Wehr mit sich.

Erst 1831 wurde der Stadtbürger förmlich von der Wehr- und Wachtpflicht entbunden, die ‚Bürgerwehr‘ ging in der ‚Landwehr‘ auf. Die Grauzone zwischen Gesellschafts-Schützen und militanter Bürgerwehr wird ein letztes Mal in den ‚Regeln der uniformierten Schützenge-

sellschaft zu Neustadt a. Saale‘ deutlich, welche der Rentamtman und Major Joseph Schubert (s. Seite 42) im Jahre 1812 aufstellte. Schon im Titel wird von ‚uniformiert‘ gesprochen, deren Beschreibung uns allerdings in der historischen Abschrift verloren ging, da sie als *unnöthig hier aufzuführen* weggelassen wurde. Die von den Mitgliedern zu wählende Hierarchie bestand halb-militärisch aus 1 Schützenhauptmann, 2 Leutnants, einem 2. Schützenmeister (welchem die Kassenführung anvertraut war), 2 Deputierten und einem Schützendiener. Bezeichnend für den diffusen Status war die Vorschrift, mindestens sechs mal im Jahr die Schießstätte aufzusuchen, *egal ob man als Mitglied bey der (Schützen-) Gesellschaft oder bey der bürgerlichen militärischen Schützen-Compagnie zu bleiben gedenkt*, andernfalls drohte der Ausschluß.

Erst nach 1820 verschwanden allmählich in den Schützensatzungen die militärischen Titulierungen und wurden durch die noch heute gebräuchlichen ersetzt.

Pulver und Blei

Seit dem Mittelalter war es üblich, ja Vorschrift, dass neben den Waffen auch gewisse Mengen an Schießpulver und Kugeln in den Bürgerhäusern verwahrt wurden. Chronist Borst schrieb aus eigenem Erleben: *Noch um 1900 spielten wir als Kinder mit einer Muskete*

(Vorderlader mit Ladestock), die wohl zu meinem Vaterhause gehörte. Auch ein mit Schießpulver gefülltes Pulverhorn war damals unser liebstes Spielgerät.

Über Menge und Beschaffung von Pulver und Blei um die Zeit nach 1700 mögen folgende Auszüge berichten, die den Oberbürgermeister-Amtsrechnungen von 1706 bzw. 1707 entnommen sind:

1706: „Ausgabe gefällt für pulver undt Bley 43 fl 3 Pfd. 29dl für 126 Pfd. Pulffer und dto. 52 Pfd. Bley, Kugel zu gießen, (ge) zahlt laut Schein. 3 Pfd Bothenlohn Jörg Höpffnern nacher Brückennaw vmb pulffer zu holen, zalt laut Schein.“

1706: „ Ausgab an Pulver und Bley 9 Pfd. Pulffer vf Corp. Christi (Fronleichnam) – 9 Pfd vf die octav Corp. Chr. – 3 Pfd denen Ausschüssern als H. Obrist Schell exercirt – 2 Pfd denen (Weinberg-) Beerhütern im Herbst (Vögel zu scheuchen) – 31 Pfd bei dem Schwetischen Allarm vnder die Burgerschaft 23ten und 24ten 7bris (Sept.) ausgeteilet. – 6Pfd. vf dem (Ernte-) Danckfest den 21. 9bris (Nov.) 1706 – 52 Pfd Bley, so zu Kugeln gegossen undt dto vnder obige burgerschafft ausge- teilet wordten = Summa 60 Pfd Pulffer 52 pfd Bley.“

1707: “1 Pfd den 7. Marty der Wach ausgeteilet – 4 Pfd den 12. July denen Ausschüssern – 8 Pfd vf Corp. Christ. – 8 ½ Pfd die 8tav – 8 Pfd vf Rosen-

Cranzfest – 8 Pfd kommen in Ausgab wegen H. Burgermeister Voidten (war 1705 Bgmstr.) = Summa 37 ½ Pfd Pulfer.“

Der aufmerksame Leser wird bemerkt haben, dass nur einmal, beim *Schwetischen Allarm*, Pulver und Blei zur Verteidigung ausgegeben wurde. Ein geringer Teil ging an die ‚Ausschüsser‘ zum Exerzieren und an die ‚Beerhüter‘ im Weinberg. Die größere Menge Pulver (ohne Blei) wurde für die Begleitung der großen Kirchenfeste (Fronleichnam, Erntedank- Rosenkranz- und Oktav-Feiern) bereitgestellt, welche offensichtlich nicht nur mit Pauken und Trompeten, sondern auch mit Pulverknall begangen wurden. Sicherlich standen dabei gerade die zivilen ‚Scheiben- und Zielschützen‘ Spalier, welche ihrerseits aber das zum Üben benötigte Pulver samt Blei vom zuerkannten Schießgeld selbst beschaffen mussten.

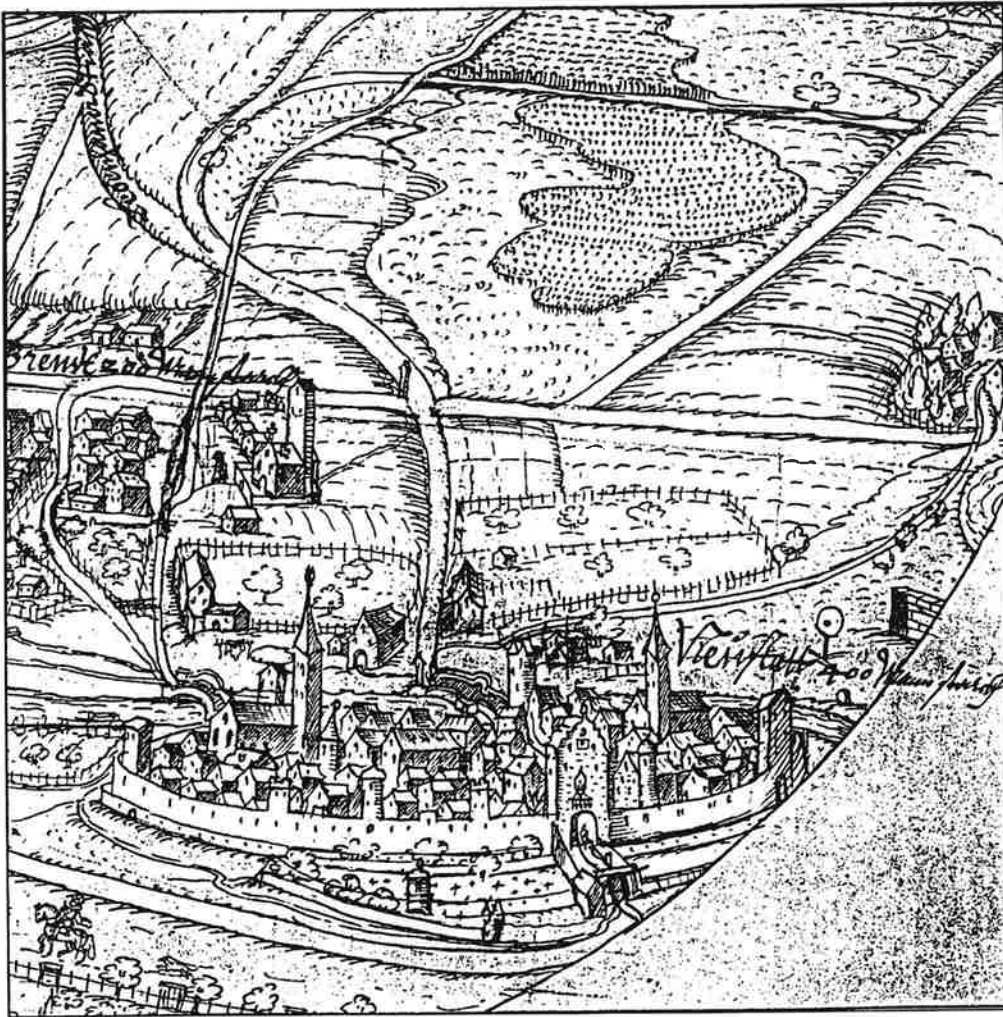
Schießplatz und Schießhaus in Neustadt bis 1874

Vorgeschichte

Für die Übungen der Bogenschützen frühester Zeiten boten unser Zwinger, also der Platz zwischen den Stadtmauern, besten Schutz gegen Störungen und Unfall.

Schon mit der Armbrust zog man wegen steigender Schützenzahl und der Notwendigkeit häufigerer Übungen auf ein freies Gelände vor die Stadt. Es lag unmittelbar nördlich der Brendmündung und existierte dort vermutlich schon vor 1500. In der Rundkarte von 1563 (Staatsarchiv Würzburg) ist dieser Schießplatz bereits deutlich eingezeichnet. Noch heute kennt der Kataster die Flurbezeichnung ‚Schießmauer-Wiesen‘ (1848) und ‚Alter Schießplatz‘ (1905).

Der Auszug der Schützen mit Trommeln und Pfeifern vom Rathaus zum Schießplatz an der Brend am Sonntag nach Pfingsten war seit dem Mittelalter die festliche Eröffnung der Schießübungen. Beendet wurden sie am Sonntag nach Allerheiligen mit dem Schützeinzug vom Schießplatz zum Rathaus – später zur Schützenwirtschaft in der



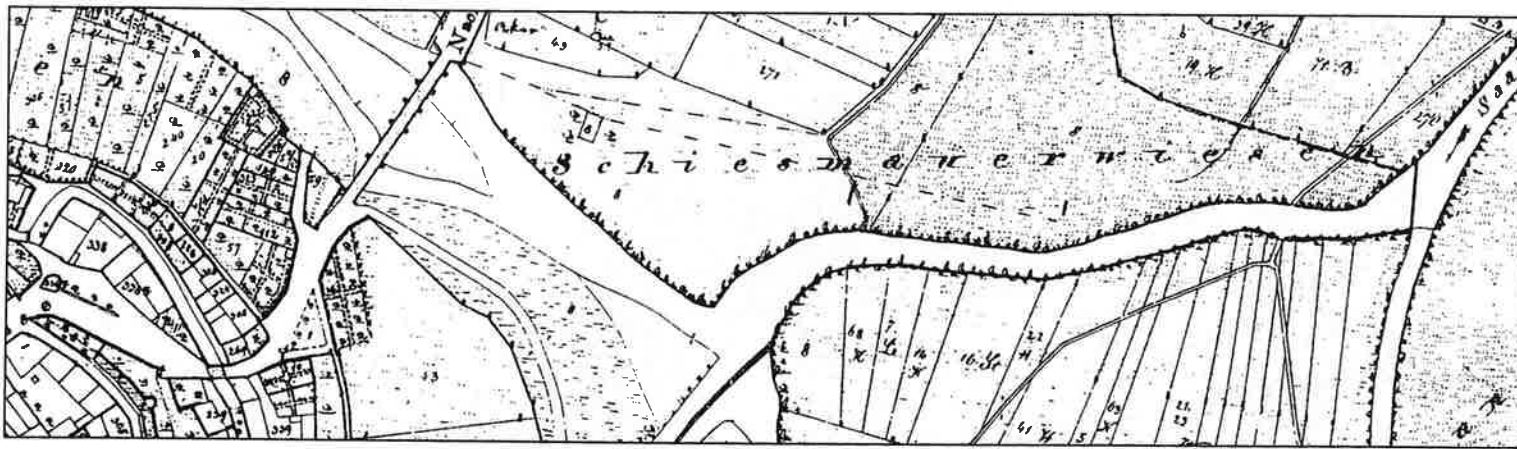
Ausschnitt aus der Rundkarte von 1563, Staatsarchiv Würzburg, mit dem Schießplatz an der Brendmündung.

Storchengasse (heute Kindergarten-Neubau). Dort wurde 1949 bei Umbauten ein Stein mit der ausgehauenen Jahreszahl 1550 freigelegt und wieder eingemauert. Der Ort ist als alte ‚Schützenheimat‘ von jeher urkundlich belegt. Dieser ‚Schützen-Auszug‘ ist allerorts üblich gewesen und wird in Neustadt seit 1550 häufig erwähnt. Als Großherzog Ferdinand von Würzburg 1812 als damaliger Landesherr neue Statuten der hiesigen Schützen zu bestätigen hatte, ließ er ausdrücklich anordnen, *daß bey jedesmaligem ersten und letzten Auszug im Jahr ... in Uniform und mit Musik ausgezogen werde, jedoch an Sonn- und Feiertagen erst nach geendigtem Mittags-Gottesdienste.*

Ein solcher Schützensauszug ist 1813 auch nachweisbar: Am dritten Sonntag nach Pfingsten, letzte Juniwoche, streicht Stadtpfarrer Banzerbither die Christenlehre der Nachmittagsandacht und schreibt in der Fußnote: *‚Wegen des Schützen-Chors...‘*

Letztes Zeugnis dieser Tradition ist Driesler's Bild, ‚Auszug der bürgerlichen Schützen zu Neustadt/S 1850‘ mit Darstellung der Schützen-Fahne von 1814. Im Hintergrund ist die Schießmauer und Schießhalle zu erkennen (s. Umschlag-Bild).

Zum Schießplatz gehörte seit Anbeginn ein Unterstand, welcher in der Regel aus



Die Flurbezeichnung „Schießmauerwiesen“ aus einem Messtischblatt des Jahres 1848. Die Schießhütte und 2 Kugelfangmauern sind deutlich zu erkennen.

einer offenen Halle bestand, bestenfalls mit einem abschließbaren Raum für notwendige Gerätschaften. Die Waffen führte ja der Schütze immer bei sich.

Laut Protokoll vom 15. April 1711 beschließt der Rat der Stadt Abbruch und Verkauf des ‚alten‘ Schießhauses. Statt dessen soll ein neues gebaut werden. Es ist der erste schriftliche Hinweis auf ein Schießhaus in Neustadt.

Der Niedergang des örtlichen Schützenwesens im 18. Jh. vor allem infolge der Fortschritte im Wehrwesen brachte dann den Verfall dieses Schießhauses und die Verödung des Schießplatzes.

In einer Zusammenstellung der Gerechtsame der Stadt Neustadt aus dem Jahre 1815 steht unter XXXII. Schützen-Gesellschaft dahier:

Diese Gesellschaft hat ihren besonderen altrechtlichen Platz nebst Schießhaus, welches aber im Jahre 1794, da zur Zeit von den Bürgern das Schiessen nicht mehr exerziert wurde, von seiten des Bürgermeisters und Rats abgebrochen und zum Darrhaus (Malzdarre für das städtische Brauhaus) verwendet worden. Durch den zwei Bürgern Erhard Simon und Georg Schmitt wurde persönlich gegen dieses Verfahren protestiert, wobey sie die Versicherung erhielten, daß wieder ein neues gebaut werden sollte, sobald sich wieder unter denen Bürgern eine Schützen-Gesellschaft bilden würde.

Diese Gesellschaft hat sich vor drei Jahren (1812) neuerlich gebildet und hat ihre Bestätigung hinsichtlich ihrer Schützen-Ordnung und Uniformierung von der Großherzoglichen Landes-

direktion. Und besteht nebst dem Chef S.T. (seine Titularität) Herrn Rentamtmann Schubert aus 30 Individuen, bezog aber bisher das den ehemaligen Schützen gemäß eines landesherrlichen Dekrets vom 2ten Juni 1689 von dem Bürgermeisteramt verabreichte Honorar noch niemals.

Der Wegfall dieses ‚Honorars‘ als Beweis einer früher ‚verbrieften‘ Bezahlung der Schützen zeigt ihren allmählichen gesellschaftlichen Wandel von der respektierten, da lebenswichtigen Wehrtruppe zum privaten Vergnügungsverein. Eine nochmalige Bestätigung hierzu erfahren wir aus einer Mitteilung des Stadtmagistrats vom 26. Dezember 1828 auf Anfrage des kgl. Landgerichts, dass nämlich die hiesige Schützengesellschaft dermalen 26 Mitglieder stark ist und ... hat diese keine

Ansprüche auf Schützenvortheile und bezieht keine Beyträge aus der Stadt-Cassa.

Die schwindende Reputation gegenüber der Stadt und der allgemeine Geldmangel bestimmten zunehmend die weiteren Geschicke der Neustädter Schützen. Mehrmals wird in den alten Schriftstücken von jüngst erfolgter ‚Wieder- und Neugründung‘ gesprochen, so 1812, 1850 und 1859. Von 1812 zeugt ein Ratsprotokoll vom 16. März 1819: ‚*Kauft der Magistrat 3 Böller von der Schützengesellschaft, die sie 1812 derselben um 37 fl 31 kr verkauft hat, zum gleichen Preis zurück, da man sie zu Festlichkeiten ständig inzwischen gebraucht hat und sie ohnehin schon an Metall den Wert haben.*‘

Schützen contra Stadt im 19. Jahrhundert

Seit dem Abriss des letzten Schießhauses 1794 dokumentieren zahlreich erhaltene Briefe, Protokolle und Gerichtsbescheide eine permanente Auseinandersetzung zwischen den Schützen und der Stadt um die Errichtung eines neuen Schießhauses. Der Rechtsstreit dauerte bis 1859, also über 65 Jahre, bei welchem sich letztlich die Schützen durchsetzten. Es ist dabei nicht uninteressant festzustellen, dass sich die Stadt in zwei Lager spaltete, nämlich in einen Schützen zugeneigten Magistrat (Bürgermeister und Verwal-

ter) und in die jeweils ablehnenden Gemeindebevollmächtigten (Stadtrat). Dass in der fraglichen Zeit sowohl mehrere Bürgermeister als auch Stadträte führende Schützenmitglieder waren, mag nicht unerheblich zu diesem Kräftespiel beigetragen haben.

Anhand von Ausschnitten aus dem Schriftverkehr soll hier der Versuch gemacht werden, diesen leidvollen Abschnitt unserer Schützengeschichte zu rekonstruieren.

Chronologischer Ausgangspunkt ist das 1794 eingelegte Schießhaus, über dessen Größe, Wert und Verbleib ein vom Stadtrat in Auftrag gegebenes ‚Schätzungsverzeichnis‘ des Maurers Michael Eisendraut aus dem Jahre 1814 Aufschluß gibt. Jener Eisendraut war einerseits Stadtrat, andererseits aber auch im Vorstand der von erwähntem Rentamtman Schubert geführten Schützengesellschaft von 1812. Das Verzeichnis beschreibt und taxiert das ehemalige Schützenhaus, welches auf dem Schießplatz gestanden, auf Befehl aber des Herrn Oberbürgermeister Jakob Steinacher abgebrochen worden, dafür ein gemeines (gemeindeeigenes) Malzhaus an dem gemeinen Bräuhaus anstoßend aufgebauet worden ist ... wie folgt: *Das Haus ist 27 Schu (7,88 m) lang und 21 Schu (6,13 m) breit, ist 2 Stockwerke hoch ganz von Holz. Der erste Stock ist 10 Schu (2,92m) hoch, der*

2. Stock ist 9 Schu (2,63m) hoch und der Dachstuhl ist 15 Schu (4,38m) hoch, das Dach selbst ist mit Falzziegel gedeckt, an diesem Haus war der Schützenstand mit angebaut, der Werth hiervon 245 fl.

Im Erdgeschoß verlegte Bodenplatten schätzte Eisendraut mit Fuhr- und Legelohn auf 60 fl 40 kr, die hölzerne Stiege auf 10 fl, dazu 3 Thüren und 9 Läden mit Schloss und Bändern beschlagen, macht 15 fl und im innersten (untersten) Stock die Bänk und Ladgestell macht 4 fl. Summa 334 fl 40 kr.

Mit welchem Notbehelf sich die Schützen zu diesem Zeitpunkt begnügen mussten – das eben beschriebene Haus war ja schon 20 Jahre weg – schildert ein Bittbrief an den Stadtmagistrat vom 5. Februar 1820: ... *Da aber nun dieselbe (Schützengesellschaft) das Unglück gehabt hat, daß das seither auf dem Schießplatze gestandene, von Georg Anton Leininger dafür ohnehin als Eigenthum in Anspruch genommene hölzerne Obdach, welches zur Ladstätte diente, von der jüngst erlittenen Überschwemmung ganz ruiniert wurde und nun gänzlich zusammengefallen ist, so sieht sich dieselbe vermüßigt, auf den belobten Beschluß des Stadtrathes ... zurück zu kommen und ... den Schießhaustax zu 334 fl ... an den Herrn Rechnungsführer der Schützengesellschaft auszuzahlen.* Darüber hinaus wurde darum gebeten *beinebst die*

entbehrlichen Schrankhölzer (Fachwerk) nebst dem alten Thorbogen (Spörleinstor), welcher ohnehin gefahrvoll dasteht, nebst den brauchbaren Steinen von den eingefallenen Stadtmauern zuzugeben.

Diese durch Hochwasser zerstörte Holz- hütte erscheint erstmals schon 1805 über einen Eintrag im Belegbuch des Städtischen Bauamtes, wo am 22. Juni (Schützenfest-Zeit!) Johann Adam Heyd, derzeit Schützenmeister den Empfang von 45 Brettern zum Anschlag am Schützenhaus quittierte.

Die anfängliche Zurückhaltung der Schützen in ihrer Forderung nach einem neuen Schießhaus begründeten sie mit der napoleonischen Zeit und mit den neuerlich erfolgten Kriegsgefahren von 1813, 1814 und 1815, dann der Teuerung von 1816 und 1817. Jetzt aber (1820) seien die schweren und theueren Zeiten überstanden und wohlfeile eingetreten.

Dem war allerdings nicht so. Die Schulden aus den Napoleonischen Kriegen aus der Kriegsperiode von 1805 bis 1813 beliefen sich für das Amt Neustadt auf 42.000 Gulden, von welchen die Stadt nach einer Übereinkunft mit dem Distrikte den Betrag von 36.000 Gulden übernahm, zu deren Tilgung auch jene Bürger zugezogen wurden, welche Grundstücke in Brendlorenzen, Hersch-

feld, Mühlbach und Salz besaßen. Erst im Jahre 1866 war die Schuld vollständig bezahlt. Eine ablehnende Haltung der Stadtväter zu einem Schützenhausneubau war also durchaus zu erwarten und sie argumentierten in ihrer Antwort, dass das Haus nicht den Schützen gehörig, sondern seit jeher Gemeindeeigentum gewesen sei.

Die Schützen widersprachen dem zwar nicht, schrieben aber, daß dieses Gemeinde-Eigenthum zum Gebrauche der hiesigen bürgerlichen Schützengesellschaft bestimmt war und daß dieser Gebrauch derselben nicht nach Willkühr wieder entzogen werden könne. Von diesem rechtlichen Grundsatz wäre wohl auch der damalige Bürgermeister Steinacher (1794) ausgegangen, als er die Wiederherstellung des Schießhauses zusicherte. In der Überzeugung nun, daß der wohlwöbliche Stadt-Magistrath von gleicher Rechtlichkeit beseelt ist, ergeht an wohl denselben hiermit die Bitte, das hiesige Schießhaus, so wie es in der Vorzeit war, wieder auf Gemeindskosten zu erbauen.

Stellvertretend für den Schreibstil der damaligen Zeit sei hier beispielhaft für alle Bittgesuche die Abgangsfloskel zu obigem Brief wiedergegeben:

Letzte Seite des Bittgesuches an die Stadt vom 18. Februar 1820 durch (Schützen-) Hauptmann Eisendraut

Es ist auf dem vorer-
wähnten Bittgesuche
zu sehen, dasselbe
von dem dem Gemein-
debesoldeten zur
- nötigen Abkündigung,
und auch dem Königl.
Landgerichte zur Be-
- gungung geneigt
vorzulegen.
im Namen der Schützen für
- erklärung der off. Gut, mit
vollkommen der Genugthuung
zu erfahren
Mittwoch d. 18. Febr 1820
Möglichst dem Stadtmagistrat
gefordert
aller quädigst beständigst bürgerliche
Schützengesellschaft
Hauptmann Eisendraut

In dessen getrösteten Erwartung die Ehre hat, mit vollkommenster Hochachtung zu erharren

Neustadt a/S d. 18. Febr. 1820

Des Wohlloblichen Stadtmagistraths gehorsamste allergnädigst bestätigte bürgerliche Schützengesellschaft dahier Hauptmann Eisendraut

Der Magistrat erkannte die Forderungen der Schützen an und empfahl dem Rat wegen der angespannten Finanzlage ein schrittweises Vorgehen, *wonach an der allenfalls noch ersichtlichen Mauerung des vorigen Baues der Grundriß gegraben und bis zu einer Höhe, wo derselbe wasserfrey aufgesetzt werden kann, aufgemauert werde.* Dazu erwartete man allerdings von der Schützengesellschaft eine *freywillige Frohn*, also Eigenhilfe. Zugleich sollte aber *von Seite der Gemeinde einstweilen bis zur gänzlichen Vollendung des neuen Schießhauses ein Gartenhaus im Amtsgarten, dem Benedikt Gerber dahier gehörig, um dessen billig angenommenes Geboth zu 50 fl angekauft und als einstweiliges Obdach auf den Schießplatz versetzt werden, damit dadurch mehr Zeit gewonnen werde, die Baulichkeiten nach und nach und rathsam zu vollenden.*

Der zur Genehmigung aufgeforderte Stadtrat wollte aber *dem vorgelegten Beschlusse des Magistrats keineswegs beytreten* und verbat sich *für die Folge*

jeglichen ähnlichen Antrag in dieser Sache, weil bey der so drückenden Schuldenlast von keinen Neubauten die Rede seyn, sondern nur die äußerst nöthigen Reparaturen in der Gemeinde vorgenommen werden. Darüber hinaus ist *es der Wille des allergnädigsten Königs, daß überall Ersparnis eintrete, und auf diese Art die Schulden der Gemeinde gemindert, und nicht erhöht werden sollen.*

Der Magistrat reagierte sauer auf die Bevormundung durch den Rat, in Zukunft solche Anträge zu unterlassen und in den folgenden Tagen und Wochen entbrannte ein offener Streit zwischen ihm und den Stadtbevollmächtigten, aus welchem sich die Schützen tunlichst heraus hielten.

Der Magistrat, so argumentierte dieser, hätte die Pflicht, *nach bestehendem Edikte* seine Beschlüsse an den Rat weiterzugeben und warf dann die Frage auf, *ob vorher bestandene Schießhallen von den Gemeinden zu unterhalten verweigert werden könne, wo doch schon eine kgl. Verordnung vom Jahre 1815 die Unterhaltung derselben und in Ermangelung die Errichtung von solchen Schießstätten nach § 45 gestattet.*

Hierauf kam die gereizte Antwort des Rates, dass in erwähnter Verordnung *hier nur von Schießstetten die Sprache sey, die höheren Orts, nicht von dem Magistrate zu Neustadt, an dazu*

geeigneten Orten, nicht an solchen, wo die Erbauung gegen Straßenpolizey ist gestattet worden. Ist nicht die Rede von einem einer Gemeinde kostspieligen Schießhause, sondern von einem Schießplatz, *wo sich jeder junge Bürger drey Jahre lang im Scharfschießen, und zwar im spartanischen Sinne, üben soll.*

Weiter kommt das bereits erwähnte Gartenhaus für 50 fl zur Sprache, welches durch *Transportierung* doch nur wieder an Wert verliere, gleichzeitig aber *von einem neu gebaut werden sollenden Schießhause die Rede ist, wo dieses Jahr nur der Grund gegraben, die Vierung aufgemauert werden sollte, bestimmt man nicht das Maas der Vierung und des Mauerwerkes, man bestimmt nicht die Stätte, wo es gebaut werden soll, das übrige baut man dann die übrigen Jahre fort ... Wenn man also denen Gemeindebevollmächtigten so einen unverdauten Braten hinwirft, um unter dem Einschlucken das Gemeinwohl nicht berücksichtigen zu können, eine unbestimmte Sache solchen zur Beratung übergibt, daß es scheint, den Schützen des Magistrats willfahren zu müssen, solches läßt sich nicht mehr erwarten, weil wir Bevollmächtigten nicht auf das Interesse des Einzelnen, sondern des Ganzen sehen müssen.*

Letztlich noch ein bissiger Seitenhieb, man wolle sich bezüglich interner Organisation vom *wohlloblichen Magis-*

trath nicht maßregeln lassen und der Akt schließt mit einem Hinweis auf die Gemeinde, der *nicht mit der Auswahl von schmeichelhaften Worten, sondern wahrhaft pflichtmäßigen Handlungen geholfen ist, und kann nur solche mit Dank und Achtung anerkennen.*

Jetzt folgt kein Gruß mehr, sondern nur Datum vom 5. Mai 1820 und 16 Unterschriften.

Nach dieser Reaktion der Gemeindebevollmächtigten sah der Magistrat keine andere Möglichkeit mehr, als einen Schiedspruch des königl. Landgerichts einzuholen.

Dieser fiel eindeutig für den Magistrat und damit für die Schützen aus, denn der Streitwert von nur 50 fl für das besagte Gartenhaus berechnete das Landgericht, auch gegen den Widerspruch der Gemeindebevollmächtigten, zu einem positiven Bescheid. Darüber hinaus *ist die Verbindlichkeit der hiesigen Gemeinde, ein neues Schießhaus bauen zu müssen, als ausgemacht angenommen. Daraus geht für die hiesige Schützengesellschaft das Recht hervor, itzo (jetzt) schon die völlige Erbauung des Schießhauses fordern zu können, ohne nöthig zu haben, die Realisierung ihres Rechtes, wie die Gemeindebevollmächtigten wollen, auf einen Zeitpunkt verschieben zu lassen, wo es der Gemeinde am bequemsten seyn mag, ihrer Verbindlichkeit hierinnen nachzukommen.*

Weil die Schützengesellschaft *dieser Berechtigung ohngeachtet, sich zur Zeit mit einem bloßen Obdach begnügen will, so erscheint dieses als eine Begünstigung für die Gemeinde, wogegen ein Widerspruch der rechtlichen Überzeugung eines jeden Menschen als zuwiderlaufend und nicht anders als aus bloßem Widerspruchsgeiste entsprungen, angenommen werden kann.*

Dieser Beschluß vom 7. Mai 1820 hätte eigentlich die Schützen glücklich machen müssen, aber es geschah offensichtlich nichts, denn ein knappes Jahr später ergeht erneut *ein Bericht des Stadt-Magistrates dahier an das Königl. baierische Landgericht, Errichtung eines neuen Schießhauses betreffend*, mit der Bitte um *gefällige Entscheidung*. Neben dem bekannten Sachverhalt, welcher zum wiederholten Male in epischer Breite dargelegt wurde, erfahren wir durch die Einleitung des Schreibens doch eine kleine historische Neuigkeit: *In früherer Zeit schenkte ein gewisser Frh (Freiherr) von Bibra (!) der hiesigen Stadt ein kleines Gebäude auf dem Schießplatze außerhalb des Spörleinsthores zu Gebrauche der dahiesigen Schützen...*

Möglicherweise hat der Stadtrat den erwähnten Beschluß von 1711, das alte Schießhaus abzureißen und ein neues zu bauen, in bekannter Manier schon damals nicht realisiert und hat sich jenes von besagtem Frh. von Bibra schenken

lassen. Nun, nachdem dies 1794 abgerissen und den Schützen 1821 immer noch kein neues gebaut war, kommen wir zu unserer Geschichte zurück.

Das kgl. Landgericht scheint dem Magistrat ein zweites Mal Recht gegeben zu haben, denn die Schützen appellierten am 24. Juni 1821 erneut an den Magistrat, gestärkt durch das ergangene Urteil, die verlorene Zeit wieder aufzuholen und den Bau zu beginnen. Man spricht von *der auf Grundsätzen der Gerechtigkeit beruhenden, dem organischen Edikte über die Landwehr* (nicht mehr Bürgerwehr!) *entsprechenden Entschliebung*, wird dann aber praktisch und verweist auf einen beiliegenden, *im Geist der Zeit* entworfenen Handriss des zu erbauenden Schießhauses. Leider ist dieser nicht erhalten. Abschließend wird bemerkt, dass sich mehrere Bürger erboten hätten, Steine und andere Fuhren hierzu unentgeltlich zu leisten, und *so wird von Seite der Schützengesellschaft hiermit gehorsamst angefragt, ob nicht einstweilen die brauchbaren Steine vom eingelegten alten Thurme (Spörleinstor) hiezu abgeführt werden dürfen, auch kann der Wunsch nicht länger verborgen bleiben, daß es dem wohlloblichen Stadt-magistrate zu Wohle, Erleichterung und*

Genehmigung durch die kgl. Regierung von Unterfranken vom 4. Juni 1849 an das kgl. Landgericht Neustadt a/S, „die Bildung einer Schützengesellschaft betreffend“.



Handwritten text at the top left, including a date '18. April 1856' and a signature.

Handwritten signature in the center of the page.

Handwritten text below the signature, possibly a name or title.

Handwritten text below the signature, possibly a name or title.

Handwritten text on the left side, possibly a name or title.

Large handwritten signature in the middle of the page.

Handwritten text below the signature, possibly a name or title.

Large block of handwritten text on the right side of the page, appearing to be a letter or report.

Handwritten signature on the right side of the page.

Handwritten text on the right side, possibly a name or title.

Handwritten text on the right side, possibly a name or title.

Handwritten text at the bottom right, including a date '18. April 1856' and a signature.

·Vergnügen der Menschheit gefällig seyn möge, den alten polizeiwidrigen, das Ansehen der Stadt schändenden alten Thorbogen einzulegen, und die brauchbaren Steine zum Schießhausbaue verwenden zu lassen.

Offensichtlich wurde das Spörleinstor in Raten abgebrochen, denn der Turm erscheint hier schon eingelegt, das Tor selbst fiel aber erst auf Grund einer Regierungsentschließung vom 10. Febr. 1837, gegen den Willen der Stadt! Sie scheute die Abbruchkosten von 150 fl, so berichtet die Stadtchronik.

Am 15. Februar 1822 brachten sich die Schützen nochmals mit einem letzten Schreiben beim Magistrat in Erinnerung, *und zwar um so mehr, als gegenwärtig die Zeit ist, wo die Geschirrhalter hiesiger Stadt, die sich zu Bittfuhren erbotten haben, diese wegen noch nicht dringender Feldarbeit am füglichsten leisten können, beinebst auch zur itzigen Jahrszeit noch unentgeltliche Handarbeiter bey dem Schießhausbaue zu erhalten sind, so wie ohnehin noch itzt der Sand in großer Menge allernächst vorhanden ist* (Schwemmsand in der Brendmündung). Außerdem sei *gegenwärtig auch Geld in der Gemeindegasse.*

Ab hier fließen die Nachrichten über die Neustädter Schützen in den folgenden 27 Jahren spärlich. Im Dezember 1828 wurde die Mitgliederstärke der Schützen mit 26 gemeldet.

Im März 1833 erhielt der Magistrat der Stadt eine Einladung von der kgl. Hauptschützengesellschaft in München, mit der Bitte um Entsendung eines Schützen zum freien Scheibenschießen mit Stutzen und Büchsen nach den Regeln der allgem. Schützenordnung von 1796. Anlass war die Thronbesteigung von König Otto I. in Griechenland. Der Bitte dürfte kaum entsprochen worden sein, denn die Schützengesellschaft meldete sich erst 17 Jahre später mit einem Schreiben zurück, dass sich *der alte Schützenstamm jüngst wieder neu belebte und frisch grünet.*

Aus diesem Brief an den Magistrat vom 16. Juni 1850 erfahren wir auch, dass den Schützen immer noch das neue Schießhaus fehlte und sie baten die Stadt zur Feier des 300-jährigen Schützenjubiläums um den *Verschluß des gegenwärtigen Schießhallen-Provisoriums gegen Zugwind von allen Seiten, unter Belassung zweier Eingänge und daß die Decke gebrettet werde, bis die Verhältnisse es gestatten, ein zweckmäßigeres und solides Schießhaus zu erbauen.* Die Maßnahme sei notwendig, um die *zahlreichen honoren Gäste und die fremden Herren Schützen anständig empfangen zu können.* Ob die Bretter geliefert wurden muss offen bleiben. Der Festverlauf zum 7. Juli 1850 wurde mit Tagreveille (militär. Weckruf), musikalischem Zapfenstreich und feierlichem Zug zum Gottesdienst beschrieben, um

nach gehaltener Festrede nachmittags ein Preisschießen zu beginnen, welches acht Tage währen soll.

Der ‚neu belebte Schützenstamm‘ gab sich auch prompt eine neue Satzung, unter Bezug auf die großherzoglich genehmigten Statuten des Hauptmann Schubert von 1812. Die Bestätigung kam über das hiesige Landgericht von der Regierung von Unterfranken, ‚im Namen seiner Majestät des Königs‘ am 4. Juni 1849. Darin wird *die Schützengesellschaft mit besonderer Zufriedenheit über den guten Sinn für Gesetzmäßigkeit genehmigt*, was immer das auch heißen mochte.

Bemerkenswert ist der unter §§ 2 und 7 wieder aufgetauchte Begriff der ‚Siebener‘, welcher uns aus den mittelalterlichen Ladebriefen auch als ‚Neuner‘ bekannt geworden ist. Mittlerweile sind die als Schiedspersonen einzusetzenden ‚Siebener‘ hier auf 3 (jährlich zu wählende Mitglieder) zusammengeschrumpft: *Unter dem Vorsitz des I. Schützenmeisters werden entstehende Irrungen beim Schießen durch die 3 Siebener beseitigt.* Einer davon war laut Unterschrift Adam Driesler, offensichtlich der Maler des schon erwähnten Bildes ‚Auszug der Schützen zu Neustadt 1850‘. Die darauf zu erkennende Uniform der Schützen deckt sich mit der Beschreibung unter § 12 der neuen Statuten: *Jeder Schütze trägt eine dunkelgraue Joppe mit grünem*

stehenden Kragen, eine Hose von so genanntem Segeltuch und ein graues Filzhütchen mit schwarzer Feder auf der linken Seite (siehe Abbildung auf dem Umschlag).

Interessant letztlich auch der § 10, in welchem sich die Gesellschaft verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Neustadt Beihilfe zu leisten, sofern sie vom kgl. Landgericht dazu aufgefordert würden. Die Satzung ist von 29 Mitgliedern unterschrieben.

Am 28. Juni 1852, pünktlich vor dem Schützenfest klagten die Schützen erneut vor dem kgl. Landgericht ihre Rechte bezüglich des Schießhauses ein. Die Stadt solle ihnen entweder das vorläufige Obdach in einen verschließbaren Zustand versetzen, oder an Stelle des abgerissenen Schießhauses ein neues bauen, anderenfalls sei die Taxe von dreihundert und mehreren Gulden für das abgebrochene Schießhaus zu erlegen.

Am 16. Juli 1852 gab das Landgericht der hiesigen Stadtverwaltung acht Tage Zeit, über obigen Sachverhalt zu beschließen. Am 31. Juli vermerkt das Ratsprotokoll die Gefährlichkeit des bisherigen Schießplatzes für Fuhrleute und Fußgänger. Die Bürgerschaft soll über das städtische Schießhaus entscheiden.

Am 20. Okt. 1852 trafen sich beide Parteien vor dem kgl. Landgericht und

besiegelten endlich einen Vergleich: Die Schützen wollen vorerst weder ein neues Schießhaus, noch die 333 Gulden, nur aber verlangen sie, daß die einstweilen auf dem Schießplatze aufgeschlagene Halle für die Zeit des Schießens vom Mai bis Michaeli (29. Sept.) jeden Jahres mit Brettern zugeschlagen und unterhalten werde, wogegen sie das Recht der Schützengesellschaft wegen eines Neubaus oder Herauszahlung des Schätzwertes von 333 fl wahren.

Auch die Gemeinde behielt sich das Recht gegenüber der Schützengesellschaft vor, wolle auch zur Vermeidung eines Streitens die dermalen stehende Halle vollkommen an Stöcken, Ziegeln und dergl. erhalten, ebenso aus dem städtischen Bretter - Magazine die nöthigen Bretter zum Zuschlagen dieser Halle der Schützengesellschaft gegen Rückgabe stellen; nur soll dieselbe auf ihre Kosten das Zuschlagen der Halle besorgen.

Die Schützengesellschaft wollte sich hierüber noch bedenken, und einen weiteren Antrag oder eine Klage abgeben. Auf wiederholte Vorstellung hatten sich dann die beiden Parteien dahin geeinigt, daß unter Vorbehalt der gegenseitigen Rechte die Halle auf Kosten der Stadtkasse an Bedachung und Stöcken für die Zeit des Schießens vom 1. Mai bis Michaeli gut erhalten und die Bretter zum Zuschlagen aus dem

Magazine hergegeben, die Kosten des Zuschlagens selbst aber von beiden Theilen gleichheitlich getragen werden, das Abbrechen der Bretter und deren hereinfahren geschieht jährlich und ebenfalls gleichheitlich von der Gemeindeverwaltung und der Schützengesellschaft. Ebenso, wie das Hereinfahren der Bretter geschieht, hat auch das Hinausfahren derselben zu geschehen.

Der aus heutiger Sicht kleinliche Streit um Bretter und Arbeitslohn wird verständlich, wenn man berücksichtigt, dass damals wegen der beginnenden Industrialisierung der Waldbestand in Deutschland seinen Tiefststand hatte und Holz Mangelware war. Heute stünde der Lohn für den jährlichen Anschlag und Abriss der Bretter in keinem Verhältnis zu deren Wert!

Im Laufe der nächsten sechs Jahre wurde es wieder still um die Schützengesellschaft, sie meldete sich erst 1859 mit dem Hinweis zurück, sie habe sich im vorigen Jahr erneut constituirt. Ihr neuer Schützenmeister, Postexpediteur A. Mathias (Schwan u. Post) erhob umgehend die alte Forderung nach Neubau des Schießhauses oder Herauszahlung der Abfindungssumme von 333 fl und 50 kr nebst den Zinsen (!) seit 1794. Stadtvorstand Vogt und Ratsherr Wehe entzogen ihre Unterschrift als Schützen und Mitbeteiligte.

Fünf Wochen später trafen sich die Kontrahenten abermals vor dem Landgericht und es kam nach über 60 Jahren Streit endlich zur entscheidenden Einigung.

Wegen der Bedeutung bis in unsere Zeit sei das Protokoll im vollen Wortlaut wiedergegeben, da für die Neustädter Schützen ein völlig neues Rechtsverhältnis begründet wurde, nämlich an Stelle von bloßem Nutzungsrecht die Bildung von Eigentum:

- I. *Die Stadtgemeinde Neustadt wird von der Verbindlichkeit, der Schützengesellschaft ein neues Schützenhaus zu bauen, freigegeben und übernimmt die Schützengesellschaft selbst diesen Bau auf ihre Kosten auszuführen.*
- II. *Dagegen bezahlt die Stadtgemeinde an die Schützengesellschaft als Entschädigung für obige Befreiung die Summe von zweihundert zwanzig fünf fl (225 fl) zahlbar zur Hälfte Martini 1858 und zur Hälfte Martini 1859. Die gegenwärtige Schützenhalle mit Schießmauer und Vogelstange geht eigenthümlich an die Schützengesellschaft über und steht ihr die Disposition hierüber frei.*
- III. *Der Grund und Boden, auf welchem das neue Schützenhaus erbaut werden soll, geht eigenthümlich an die Schützengesellschaft über und bezahlt dieselbe auch die darauf und auf das Haus selbst fallenden Steuern.*
- IV. *Die Schützengesellschaft räumt der Stadtverwaltung das Recht ein, bei Abhaltung der Roß- und Schafmärkte einer Commission behufs (zwecks, zum Zwecke) der Protokollierung der Verträge Aufenthalt zu gestatten, und auch bei bes. Festlichkeiten, wie etwa bei Landwirtschaftsfesten, dieses Gebäude zu benützen. Der Schützengesellschaft bleibt anheimgestellt, einen Wirtspächter aufzunehmen, welcher auch die Befugnis haben soll, bei jenen Festlichkeiten, welche die Stdt im Schützenhause veranstaltet und überhaupt, wenn sie solches benützt, diese Wirthschaft auszuüben – ohne einen anderen auszuschließen.*

Diese Wirthschaft darf nur bei Schützenversammlungen und Schützenfestlichkeiten ausgeübt werden.
- V. *Der Schützenrasen gehört eigenthümlich der Stadt und steht bloß die Benützung der Schützengesellschaft zu, welche diesen Platz zu seiner Verschönerung mit Bäumen besetzen, jedoch sonst keine Cultur daran vornehmen darf.*
- VI. *Im Falle die Schützengesellschaft nach ihren Statuten wegen Minderzahl ihrer Mitglieder sich auflösen sollte, so geht das Schützenhaus mit Zugehör an die Stadtverwaltung eigenthümlich über, und diese kann solches in der Art*
- benützen, daß seine Eigenschaft als Schützenhaus nicht aufgehoben und unmöglich gemacht wird. Sollte sich später wieder eine Schützengesellschaft dahier organisieren, so steht ihr das Recht zu, wieder die eigenthümliche Überlassung von Seite der Stadtverwaltung anzusprechen, hat aber die Verbindlichkeit, die inzwischen vom Hause getragenen Steuern, Abgaben und Unterhaltungskosten wieder an die Stadtgemeinde zu ersetzen.*
- VII. *Sollte bei dieser dereinstigen Übergabe an die Stadtverwaltung Hypothekenschulden auf dem Hause haften, so übernimmt die Stadtgemeindeverwaltung keine Verbindlichkeit, solche zu bezahlen, und der Hypothekengläubiger hat sich lediglich an sein Objekt zu halten; wird daher der Gläubiger aus dem ersteigerten Hause nicht ganz befriedigt, so kann er sich nicht an die Stadtverwaltung regressiren.*
- VIII. *Die Schützengesellschaft hat das neue Gebäude der Brandversicherungskasse einverleiben zu lassen.*
- IX. *In diesem Falle und wenn etwa die Stadtverwaltung das Hypothekenskapital nicht ablösen will und zum Verkaufe des Hauses geschritten werden müßte, kann dieser Verkauf nur auf Abbruch geschehen, und die Grundfläche auf welchem das Haus*

stand, geht wieder an die Stadtgemeinde Neustadt über. Als Privatwohnung kann dasselbe niemals benützt werden, und steht daher dem Hypothekengläubiger nur das Recht des Verkaufs auf Abbruch zu, worüber bei Anlegung des dereinstigen Hypothekenfoliums Vermerkung zu machen ist.

- X. Der Schießrasen kann von der Stadtverwaltung so weit als er die Schützengesellschaft nicht beeinträchtigt, benützt werden, namentlich zur Bleiche und Weidschaft.

Das neue Schützenhaus 1859

Auf Grund der neuen Rechtslage war für die Neustädter Schützengesellschaft endlich der Weg frei für den Schützenhaus-Neubau in eigener Verantwortung, denn, so schrieben sie am 4. April 1859 in einem euphorischen Brief an die Stadt, es war *ihr sehnlichster Wunsch, ein Schützenhaus zu erhalten, welcher nun insofern der Erfüllung sich näherte, als gestern die Erbauung eines solchen ... um 1725 fl an Maurermeister Müller dahier in Accord gegeben und zugleich ein Plan zur Bezahlung der Kosten, der einen Zeitraum von 15 Jahren umfaßt, entworfen und genehmigt ward ... so daß mit dem 1. Juli d. J. (Schützenfestzeit!) das selbe auf dem Schießplatze ... prangen wird.*

Das Schreiben war im folgenden ein Werbefrief für neue Schützenmitglieder aus dem Stadtrat, und da ja der alte Streit nun begraben sei, bat man den Stadtvorstand Vogt, der bekanntlich schon Mitglied war, um entsprechende Empfehlung. Erstmals trat auch der ‚Sängerkranz‘ (gegr. 1850) bei den Schützen in Erscheinung, denn der Brief endete mit der Vision, dass *für die Zukunft dahier die beiden Gesellschaften – der Liederkranz und die Schützengesellschaft – die Anhaltspunkte des sozialen ... Lebens zu bieten haben.* Der Verfasser L. Geigel, seit 1857 neuer Vorstand des Kgl. Landgerichts in Neustadt, unterzeichnete als Mitglied der Schützen und des Sängerkranzes! In der Folgezeit gab es wiederholt Berührungspunkte zwischen den beiden Vereinen, vor allem wegen der gleich runden Gründungsjahreszahlen meist zu den Jubelfeiern (z.B. 1875).

Mit dem neu erblühten Vereinsleben gaben sich die Mitglieder auch eine dem Zeitgeist angepasste neue Satzung, bereits die dritte in jenem Jahrhundert. Besonders ungewöhnlich der §2, welcher den Zweck der Gesellschaft nicht nur im Scheiben-, Vogel- oder Sternschießen sieht, sondern *jede andere wünschenswerte bezeichnete Vergnügung und Belustigungsart nicht ausgeschlossen ist, z.B. Musik, Haltung von Zeitschriften und Gegenständen der Literatur überhaupt. Hieraus folgt es von selbst, daß es nicht*

nöthig erscheint, Theil am Schießen zu nehmen.

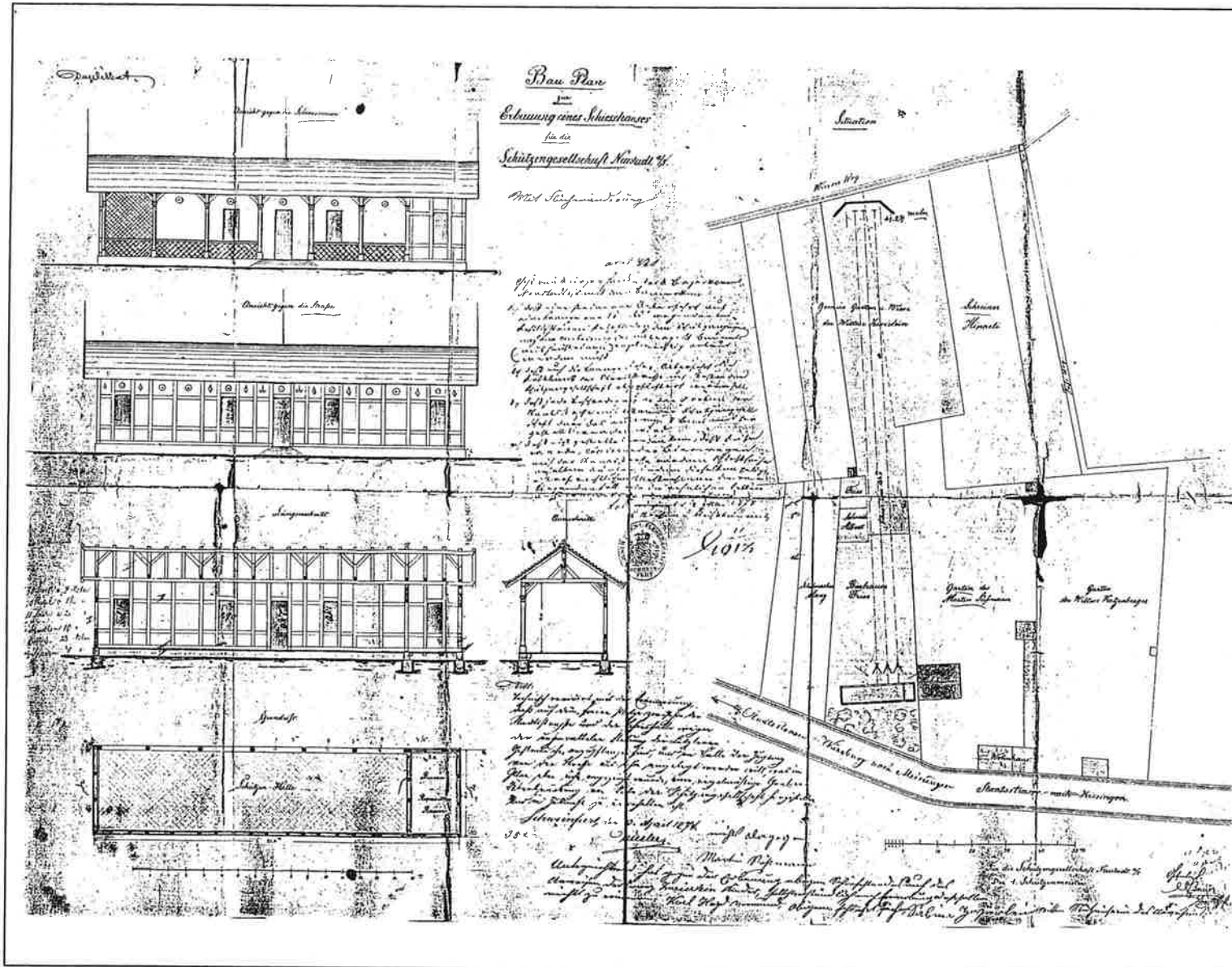
§ 13 regelte die Benutzung des offensichtlich schon fertigen Schießhauses. Es öffnete mit dem 1. März und schloss mit dem 15. November. Außerhalb dieser Zeit stand es zur Verfügung, wenn sich mindestens drei Gesellschaftsmitglieder zusammenfanden.

Ein Tag in der Woche war zum Schießen bestimmt (§ 14). *An diesem Tag hat der Schützendiener auf Kosten der Gesellschaft anwesend zu sein. Die sonstigen Kosten des Schießens für Scheiben u. dgl. haben die Schießenden zu bestreiten.*

Zu den Kompetenzen der Vorstandschaft, *deren Wahl jährlich vor dem März stattzufinden hat*, gehörte u.a. die Aufrechthaltung der s.g. Siebner-Ordnung, von der wir hier das letzte Mal hören.

Die früher festgelegten 24 Sonntage als Schieß-Tage kehrten um 1869 wieder, wo ab Juni jeder Sonntag und Mittwoch angesetzt war.

Stadtgeschichtlich mag es noch von Interesse sein, wie die Stadt auf einen *bittlichen Antrag* der Schützen reagierte, ihnen für den Schützenhausbau *die nöthigen Steine von der abzugleichenden Stadtmauer verabfolgen zu lassen, wozu 150 – 170 Fuhren hinlänglich* (ausreichend) wären. Der Rat lehnte ab, *zumal die Stadt selbst solche*



Bauplan von 1874 für das neue Schützenhaus an der Schweinfurter Straße.

bénöthige, wenn sich welche erübrigen sollten.

Nachdem die Schützen jetzt endlich ihr eigenes Schießhaus hatten, kaufte der eben gegründete ‚Turnverein 1860‘ noch im gleichen Jahr (4. Mai) das alte Schützenhaus von der Stadt für 300 Gulden, um es als Turnhalle zu nutzen. Gleichzeitig errichtete die Stadt entsprechendes Gerät auf dem Gelände, welches seitdem bis heute unter den älteren Neustädtern als ‚Alter Turnplatz‘ bekannt ist.

Noch einmal hören wir vor Auflassung des historischen Schießplatzes an der Brend vom dortigen Schießhause. Laut Protokoll vom 2. Sept. 1865 sprach der Rat den Schützen 10 ½ Gulden zu, als Hälfte des Erlöses einer windgefallten Linde, da der Dachstuhl des Schießhauses durch Sturmschaden litt.

Die neue Schießstätte an der Schweinfurter Straße

Durch den Bau der Eisenbahnlinie Schweinfurt - Meiningen (Eröffnung am 15. Dez. 1874) wurde das jahrhundertalte Schießgelände an der Brendmündung durchschnitten und damit unbrauchbar.

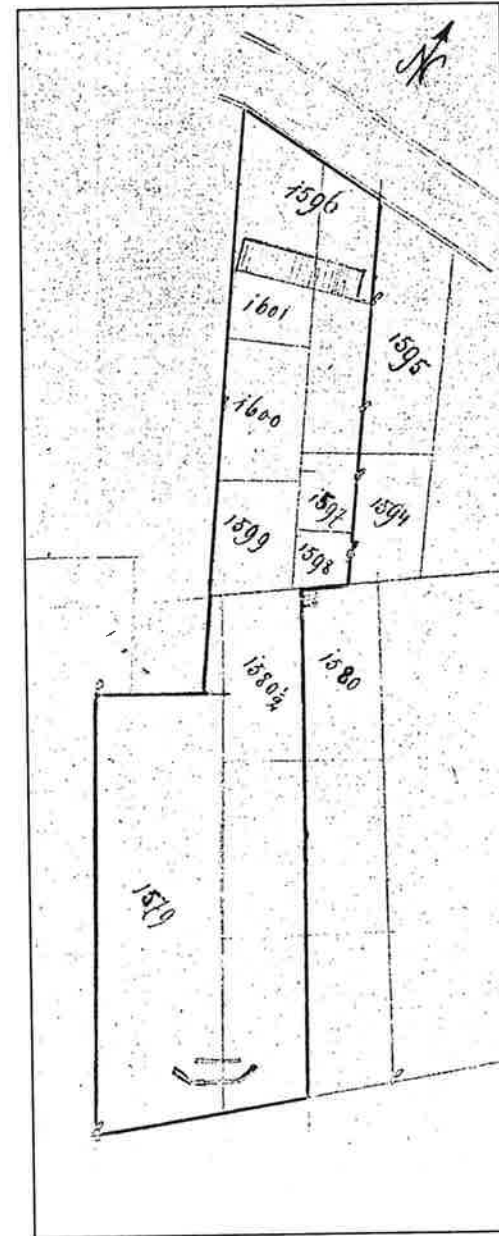
Am 17. Januar 1874 ist zwischen der königlichen Eisenbahndirektion, der Stadt und der Schützengesellschaft ein

Abfindungsvertrag geschlossen worden. Danach erhielten die Schützen von der Bahn 200 fl als Entschädigung für die Unmöglichkeit, im vorigen Jahre Schießübungen und das sogenannte Hauptschießen abzuhalten, sowie für den Entgang des Wirtschaftspachtes des Schießhausplatzes, sodann weiter 3500 fl als Entschädigung für den Abbruch, die Transferierung und Wiedererrichtung des Schießhauses, der Schießhallen, Schießstände, Schießmauer u.s.w..

Dieser Vorgang lässt erkennen, dass in den Jahren vor dem Bahnbau durchaus ein florierender Schießbetrieb, sogar mit Preisschießen (Hauptschießen und Wirtschaftsbetrieb) stattgefunden hat.

Im Vertrag wurde nicht versäumt darauf hinzuweisen, daß die hiesige Stadt Eigentümerin des fraglichen Schießrasens ist und daß sowohl von den Schützen als auch von der hiesigen Stadtgemeinde keinerlei Differenzen zu erwarten seien, da durch den Abschluß dieses Vertrages die hiesige Stadtgemeinde wieder unbeschränkte Eigentümerin des ganzen Schießrasens einschließlich des Grund und Bodens, worauf das Schießhaus mit den Schießständen steht, wird.

Die Grundstrücksaufgliederung beim Gelände-
kauf 1874 an der Schweinfurter Straße. Nach der
Neuvermessung im gleichen Jahr fielen die Plan-
Nummern 1598, 1600 und 1601 weg.
(vgl. Seite 73)



Nach der Entschädigung durch die Bahn sind die Schützen unverzüglich tätig geworden. Unter der Führung des Buchdruckers Max Josef Mayer (Herausgeber der Rhön- u. Saalepost seit 1862) als 1. Schützenmeister wurden noch im sel-



Max Josef Mayer
1. Schützenmeister

ben und dem darauf folgenden Jahr an der Schweinfurter Straße von den Neustädter Bürgern Michael Albert, Paul Fries und der Witwe Zwierlein insgesamt acht Grundstücke (Gartenland ‚im Postgarten‘) im Gesamtwert von 1984 fl gekauft. Ein vom Bischofsheimer Bezirksamt Landauer angefertigtes *Ummessungs-Operat* vom August 1874 vermittelt interessante Einblicke in die damaligen Übertragungspraktiken der betroffenen Grundstücke, zumal damals noch in bayerischen Tagwerken zu je 100 Dezimalen gerechnet wurde, obwohl seit dem 1. Januar 1873 in Bayern bereits das Meter galt.

Nebenbei sei bemerkt, dass das alte Anwesen rechts vom heutigen Preh- eingang an der Schweinfurter Straße im damaligen ‚Garten des Martin Süßmann‘ 1870 als Wohnhaus, Keller, Kegelbahn und Wirtschaft erstmals errichtet und – gleichzeitig mit den Schützenaktivitäten – 1874 noch um einen Tanzsaal erweitert wurde. Diese als ‚Schmitt’scher Garten‘ bezeichnete Wirtschaft hatte schräg gegenüber ein um 1848 als ‚Bauer’s Garten‘ benanntes Pendant (heute Da Rosario). Das Schützengelände war somit in der damals noch unbebauten Vorstadt durchaus von geselligem Leben umgeben.

Am 1. Mai 1874 wurde der Bauplan für das Schießhaus und die Schießmauer (Kugelfangmauer) eingereicht, letztere war laut Beschlussmitteilung vom Kgl. Bayer. Bezirksamt Traut *in einer Höhe von sechs Metern anzulegen und die zu errichtenden Blenden zunächst dem Schützenstande aufzustellen und trichterförmig zulaufen zu lassen.*

Bereits zwei Wochen nach der Plan- genehmigung unterzeichneten die Ausschussmitglieder der Schützen für die Kugelfangmauer eine ausführliche *Accord-Bedingung* (Bauausschreibung). Sowohl der I. Bürgermeister von Neustadt, Josef Reichert, als auch der Amtmann Traut, welcher seitens der Obrigkeit besagten Plan genehmigt hatte, waren im Ausschuss der Schützen ver-

treten. Sie gehörten, wie viele angesehene Bürger der Stadt, zu den ‚honores‘ (die ‚Ehrenreichen‘), wie die alten Neustädter gern ihre ‚Hautevolee‘ nannten.



Bezirksamtman
Franz Joseph Traut

Der Mörtel muß aus magerem Kalk und gutem Grubensand bestehen, so steht zu lesen, das Mauerwerk muß vollkommen ebene Außenflächen erhalten und in gutem Verband ausgeführt werden, hauptsächlich ist darauf zu sehen, daß weder Stoß- noch Lagerfugen durch die ganze Stärke der Mauer gehen, um ein Durchdringen der Kugeln absolut zu verhindern.

Pro m³ fertigen Mauerwerks wurden dem Unternehmer 5 Gulden 30 Kreuzer zugestanden, allerdings wird er verpflichtet, *die der Schützengesellschaft gehörigen zwei alten Schießmauern*

abzubrechen, das Steinmaterial auf den Bauplatz zu transportieren und zum Bau der neuen Mauer zu verwenden. Freilich wurden dafür umgehend je m^3 dieser Steine gleich 2 Gulden von der Bau-summe wieder in Abzug gebracht.

Wir aber erfahren aus diesem Schriftstück endlich, dass es mit der Darstellung des Schießplatzes an der Brendmündung durchaus seine Richtigkeit hat, wenn wir dort im Messtischblatt von 1848 in den *Schießmauerwiesen* tatsächlich 2 Mauern eingezeichnet vorfinden.

Penibel rechneten die Schützen schließlich vor, dass die Mauer in der Summe nicht mehr als 380 fl kosten dürfe. Schützenmeister Mayer hatte nun mit dem Mühlbacher Bauunternehmer Euteneuer laut eigenhändiger Notiz bereits vier Tage später eine Vereinbarung auf Ehrenwort getroffen, nach welcher dieser sich bereit erklärte, die *Schießmauern von dem alten Schießplatz unentgeltlich weg und auf den neuen Platz hinzufahren. Es soll von seiner Seite nur die Bauauslage für Arbeiten, Stein, Kalk und Sand verrechnet werden, alle Fuhrwerke werden von ihm gratis gestellt. Es soll die Summe von 280 Gulden nicht überschritten werden.* Dazu wurde vermerkt, dass das Projekt *in der Woche nach Pfingsten in Angriff genommen und vollendet werden soll.*

Dieser ehrgeizige Vorsatz wurde tatsächlich eingehalten. Noch am 30. Mai wurden laut Lieferschein 72 Kubikfuß Kalk angeliefert und schon am 11. Juni 1874 rechnete der Maurer Sebastian Helfrich für geleistete Arbeit *80 m^3 rauhes Mauerwerk für Schießmauer à 2 fl = 160 fl* ab.

Die letztlich gestellte Rechnung, welche allerdings auch diverse Graben-, Fundament- und Sockelmauern beinhaltete, schien mit 660 fl 50 kr doch etwas gesalzen ausgefallen zu sein, denn der Unternehmer Euteneuer sah sich am 28. Juni 1874 veranlasst, an den *Schützenrechnungsführer Volkhardt* einen Rechtfertigungsbrief zu schreiben, worin es ihm *sehr leid thut, daß sich die Rechnung so hoch belaufen hat. Zu den ausgeführten Maurerarbeiten waren 156 m^3 Steine erforderlich, wovon ich 126 m^3 in Strahlungen holen ließ, die anderen 30 m^3 wurden von alter Schießmauer und auf der Strecke zusammengesucht, wofür nichts und für die Strahlunger nur die Hälfte Werth berechnet ist. Der Mörtel musste, da kein Kalk zu bekommen war, meistens aus Zement hergestellt werden, wodurch zwar eine sehr gute Mauer entstand, hat jedoch eben einen großen Aufschlag bei den Kosten ergeben.*

Wir erfahren aus diesem Brief zum einen, dass die zwei alten Schießmauern an der Brend mit zusammen nur 30 m^3 Stein-volumen viel kleiner gewesen sein

mussten als die neue es war und zweitens, dass wir es dem Kalkmangel zu ver-danken hatten, dass die neue Mauer über 125 Jahre ohne Schaden gehalten hat.

Mit Fertigstellung der Schießmauer wurde auch das durch den Bahnbau ausgesetzte Hauptschießen (heute gleichbedeutend mit unserem Schützenfest) wieder durchgeführt, was die vorgelegte Eile beim Mauerbau erklärt. Schützenmeister Mayer rechnete für das Fest einen Überschuss von knapp 200 fl ab.

Doch die Schützen erreichte mit Schreiben vom 5. Juni 1874 eine Schreckensmeldung: Die Kgl. Unterfr. Regierungsbehörde zu Würzburg hatte die Baugenehmigung des Bezirksamtes Neustadt von *Oberaufsichtswegen außer Wirksamkeit gesetzt.* Auf der nahen Staatsstraße (Schweinfurter Str.) werde durch die neue Bahn ein stärkerer Verkehr erwartet und die Nachbarschaft des wöchentlichen Viehmarktes (heute Stadthalle) führe zu der Einschätzung, dass *die Verkehrssicherheit auf der Straße so wie auf dem Platze für Viehmärkte durch die in unmittelbarer Nähe abgefeuerten Schüsse in bedenklicher Weise gefährdet erscheint und so kann die Wahl dieses Platzes nicht gebilligt werden.*

Der Schock über diesen Bescheid war so groß, dass für den fälligen Einspruch von den Schützen zwei Entwürfe erstellt

wurden, bis am 17. Juni die endgültige Fassung vorlag. Sie sei hier in vollem Wortlaut wiedergegeben, denn der Schlußigkeit ihrer Argumentation war ja schließlich, wie wir heute wissen, der Erfolg beschieden.

Neustadt a.d.S. 17. Juni 1874

*An die königliche Regierung von Unterfranken & Aschaffenburg
Kammer des Inneren zu Würzburg.*

Vorstellung der Schützengesellschaft Neustadt a./S., anerkannter Verein, die Errichtung einer neuen Schießstätte betreffend.

Als die Schützengesellschaft Neustadt a./S. seit kürzerem als "anerkannter Verein" erklärt, durch den Eisenbahnbau ihres Schießplatzes verlustig ging, wurde eine Commission zur Ausfindigmachung eines anderen niedergesetzt. Hierbei ergab sich nur ein einziger Platz als tauglich, eben der, für welchen die Schützengesellschaft durch Beschluß des kgl. Bezirksamtes, nachdem ihr Gesuch vorschriftsmäßig instruiert war, die Genehmigung erhielt. - In der Überzeugung, dieser Beschluß sei, nachdem insbesondere die beteiligten Nachbarn im Voraus sich ihres Einspruchsrechtes begeben hatten, sofort rechtskräftig, traf die Schützengesellschaft im besten Glauben alsbald Einleitung, den neuen Schießplatz baulich in Angriff zu nehmen,

nachdem sie zuvor den größten Theil der bestimmten Baufläche sich notariell hatte zuschreiben lassen. Da traf nach einer bereits vollendeten Schießmauer und Abräumung des Humus von dem übrigen Raume aus heiterem Himmel die der Gesellschaft am 7. d. Monats verkündete Entschliesung Hoher Königlicher Regierung ein, durch welche von Oberaufsichtswegen besagte bezirksamtliche Genehmigung wieder aufgehoben wurde.

Im Auftrag der Gesellschaft sollen wir, ihr Vorstand, zunächst im Wege der Gegenvorstellung eine Rücknahme der im höchsten Grade beschwerlichen Entschliesung zu erwirken suchen, und erlauben wir uns demgemäß ehrerbürtigst vorzustellen:

Die von hoher Königl. Regierung ihrer Entschliesung unterstellten Gründe bestehen in Wirklichkeit nicht.

Zunächst hat die Schießstätte nach dem genehmigten Plane nicht in die unmittelbarste Nähe der Staatsstraße zu kommen, denn dazwischen befindet sich nicht nur ein 25 Meter breiter freier Raum, zum Niederlassen der Schützen und ihrer Familien bei größeren Schießen bestimmt, sondern auch eine breite Halle, durch welche der Schall der Büchsen nur sehr gedämpft zur Staatsstraße dringt.

Der seitherige Schießplatz war von der Staatsstraße nur 20 Meter weiter als der

neue entfernt, welche kleine Differenz aber weit dadurch ausgeglichen wurde, daß bei jenem die Schüsse an dem Salzburgberge abprallend mit weit stärkerem Schalle zur Staatsstraße zurück dringen mußten, als dies beim neuen Platze der Fall sein wird. Und doch kam beim früheren Schießplatze auch nicht die geringste Verkehrsstörung auf der Staatsstrasse vor; selbst der so stark begangene Herschfelder Fußweg, welcher ja der Schußlinie entlang führte, erwies sich niemals als störend.

Weiter kann man von diesem Platze nicht sagen, daß er unweit des für die Abhaltung der Viehmärkte bestimmten Platzes liege, denn die Entfernung beträgt 210 Meter, indem die zwei mit hohen Mauern umgebenen großen Gärten des königlichen Rechtsanwaltes Then, dann ein Acker desselben und ein weiterer des Schuhmacher Manz dazwischen liegen. Hinzu kommt noch, daß die hiesigen Viehmärkte bis zur Mittagszeit stets geendigt sind, und daß die Schützengesellschaft immer nur in den späten Nachmittagsstunden schießt. Dieselbe ist übrigens auf Verlangen sogar bereit, in jeder vorgeschrieben werdenden Form sich verbindlich zu machen, an den Viehmarktstagen überhaupt nicht zu schießen, womit übrigens durchaus nicht anerkannt sein soll, als könne das Schießen auf der neuen Schießstätte irgend

welchen nachteiligen Einfluß auf die Abhaltung der Viehmärkte üüßern. Endlich ist die Annahme, daß nach Eröffnung der Eisenbahn für diese Staatsstraße eine erhöhte Frequenz in Aussicht stehe, nur damit erklärlich, daß hohe Königliche Regierung den Bahnhof Niederlauer ganz ausser Betracht ließ. Zwischen ihm und der hiesigen Stadt liegt an der Staatsstraße nicht eine einzige Ortschaft, sodaß gewiß nicht anzunehmen ist, es werde Jemand, der von Mü-nerstadt kommt, an dem Bahnhofe von Niederlauer vorbei noch 1 ¼ Stunde weiter zum hiesigen vor dem oberen Stadtende gelegenen Bahnhofe gehen oder fahren. Bekanntlich war ein Hauptgrund für die Errichtung des Niederlauer Bahnhofes noch die Annahme, daß ihm seiner Lage nach auch der von Aschach und Steinach herkommende Verkehr größtentheils zufließen werde. - Aller Verkehr aber, der jetzt noch von Meiningen, Bischofsheim und Königshofen her die von hier nach Mü-nerstadt führende Staatsstraße belebt, wird selbstverständlich oberhalb der Stadt vom hiesigen Bahnhofe aufgenommen. Die nothwendige, von einem Gegendkundigen auch noch niemals angezweifelte Folge von all dem ist sonach die nahezu völlige Brachlegung der Staatsstraßenstrecke zwischen Hier und dem Bahnhofe von Niederlauer. Hohe königliche Regierung wird gewiß diesen ganzen Vortrag bis auf das

Kleinste bestätigt erhalten, wenn ein aufklärender Bericht vom hiesigen königl. Bezirksamte, um was wir bitten, gnädigst angefordert werden sollte.- Wäre die Annahme der Schützengesellschaft, daß bei Geltendmachung des Oberaufsichtsrechtes doch ein Eingriff in den Instanzenzug ausgeschlossen sei, aber auch unrichtig und würde sich gegen alles Verhoffen hohe Königliche Regierung zur Rücknahme ihrer Entschließung nicht bewogen fühlen, so wäre die Schützengesellschaft zu ihrem größten Bedauern genöthigt, nicht blos zum allerhöchsten Staatsministerium des Inneren Oberaufsichtsbeschwerde zu ergreifen, sondern schlimmsten Falles auch den Rechtsweg zu betreten und den Ersatz ihres Schadens, welcher sich auf 2000 Gulden beläuft, vom königlichen Fiskus zu beanspruchen.- Unbezweifelt dürfte sein, daß die Schützengesellschaft sofort nach Empfang der bezirksamtlichen Genehmigung Grundvermögen erwerben und bauen durfte, ohne ein Hinderniß dabei befürchten zu müssen. Hätte aber wirklich ein Grund bestanden, von Oberaufsichtswegen jene rechtskräftige Genehmigung wieder aufzuheben, und wäre solche Wiederaufhebung zu jeder Zeit statthaft, so läge darin doch unverkennbar der Anspruch, daß die obere Behörde bei Erlaß ihres Beschlusses sich eine grobe Fahrlässigkeit zu Schulden kommen ließ. Wird aber durch solche Fahrlässigkeit einer Behörde oder

eines Beamten einem Privaten ein Vermögensverlust zugefügt, dann wird der Fiskus vorbehaltlich seines Regresses an den Beamten, wohl diesen Schaden ersetzen müssen. - Selbst das Instanzen-Verhältnis weggedacht und angenommen, ein und dieselbe Administrativ-Behörde hätte eine Baugenehmigung ertheilt, dann aber nach reiferer Erwägung aller Verhältnisse sie wieder zurück genommen, der Private hätte aber in der Zwischenzeit den Bau schon ausgeführt oder begonnen, zu diesem auch Eigenthum erworben, so müßte er, wenigstens dem Rechtsgeföhle der Schützengesellschaft nach, einen Anspruch gegen den königlichen Fiskus auf den Ersatz des ihm durch diese sich widersprechenden Verfügungen zugegangenen Schadens haben.

Wolle hohe Königliche Regierung noch gnädigst berücksichtigen, daß die Schützengesellschaft hiermit um ihre ganze Existenz kämpft, weil ein anderer Schießplatz mit ihren Mitteln hier nicht auffindbar ist, und allergnädigst geruhen: "die hohe Entschließung vom 5ten laufenden Monats wieder zurück zu nehmen".

Ehrerbietig gehorsamst:

M.J.Mayer Julius Volkhardt
I.Schützenmeister II. Schützenmeister

Die Antwort der Regierung auf diesen Brief ist in den Annalen nicht dokumentiert, aber sie muss ja letztlich positiv ausgefallen sein. Als Beispiel für die Rechtsunsicherheit in dieser schwierigen Phase mag auch die Tatsache gelten, dass das Grundstück Pl. Nr. 1579, auf welchem die neue Schießmauer im Juni 1874 errichtet wurde, laut Urkunde erst am 7. Juli 1875, also ein Jahr später, in den Besitz der Schützen überging.

Wann genau die Schießhalle aufgerichtet wurde, ist nicht festgehalten, aber im Grundbuch des Vermessungsamtes findet sich unter dem 16.12.1874 der Eintrag: *Bisherige Schießstätte, jetzt Schießhaus. - Neu erbautes Schieß-Haus.* Es ist heute noch das ‚Kernstück‘ unseres jetzigen Schützenhauses. Der damalige Brandversicherungswert wurde am 3. März 1875 dokumentiert:

Schützenhaus Fachwerk / Schiefer	1660 fl
Anbau Fachwerk / Schiefer	90 fl
Umzäunung Schießplatz	470 fl

Das Jubiläumsfest 1875

Nach damaligem Wissen galt die Neustädter Schützenordnung von 1550 als ältestes Dokument und so feierte man 1875 das 325-jährige Jubiläum. Gleichzeitig beging der 1850 gegründete "Sängerkranz" sein 25-jähriges Gründungsfest und wie schon Jahre zuvor (s. 1859), waren beide Vereinigungen auch zu diesem Jubelfest auf das Engste verbunden und feierten gemeinsam.

Geschichtlicher Hintergrund zu dieser Entwicklung war der aufblühende Patriotismus in einem sich einigenden Deutschland. Diese plötzlich entdeckte Vaterlandsliebe der Bürger fand in einer Häufung von Vereinsgründungen ihren zeitgemäßen Niederschlag mit pathetischen Reden zu jeder Gelegenheit. Die bis 1848 noch recht schwierigen Vereinsgründungen wurden durch die politische Wende des Einigungsprozesses und die 1854 auch in Deutschland eingeführte Versammlungsfreiheit wesentlich erleichtert. Im nahen Coburg z.B. fand 1860 bereits ein erstes deutsches Turn- und Jugendfest statt, ein Jahr später trafen sich in Gotha Schützen aus allen deutschen Ländern zum ersten deutschen Schützenfest und am 21. September 1862 wurde wiederum in Coburg der deutsche Sängerbund gegründet.

Was Neustadt betrifft, so formierte sich 1860 der hiesige Turnverein und der königliche Rechtsanwalt Josef Koch schrieb in seiner Stadtgeschichte 1878: *Wer nicht glaubt, daß man Neustadt einen "lustigen Flecken" nennt, der suche nur die Sänger, die Schützen, die Turner und wie die Vereine alle heißen.*

Zum Jubelfest 1875 schickte König Ludwig einen prachtvollen silbernen Pokal im Wert von 88 Gulden. Wen wundert es da, wenn die "Rhön- und Saalpost" am 8. Juni in überschwänglichen Worten vom Hoch-Ruf des ersten Schützenmeisters berichtete: *... in Anerkennung dessen, was König Ludwig für die Herstellung von Deutschlands Größe und für Bayerns Wohl gethan.*

Die Vorstände der Schützengesellschaft und des Sängerkranzes bedankten sich öffentlich und hielten sich verpflichtet, *hievon Seine Majestät sofort vernachrichten zu sollen* und sie schickten folgendes Telegramm :

Seine Majestät, unserm allgeliebten Könige Ludwig II. von Bayern, geben in aller Ehrerbietigkeit die Vorstände der Schützengesellschaft und des Sängerkranzes Kenntniß von dem tausend stimmig begeisterten "Hoch", das bei gegenwärtiger Jubiläumsfeier der Schützengesellschaft und des Sängerkranzes zu Neustadt a.S. auf Allerhöchst =

Dieselben als Ausdruck der Liebe und Verehrung ausgebracht worden.

Die Antwort kam umgehend:

An die Herrn Vorstände des Sängerkranzes und der Schützengesellschaft zu Neustadt an der Saale.

*Seine Majestät der König haben aus Ihrem Telegramm mit Freuden entnommen, daß die wackeren Schützen und Sänger von Neustadt an der Saale bei dem gestrigen Freudenfeste Ihre treuen anhänglichen Gesinnungen begeisterten Ausdruck gaben. Sr. Majestät entbieten hierfür den besten Dank und wünschen beiden Gesellschaften Blühen und Gedeihen für alle Zukunft. Im allerhöchsten Auftrage
Staatsrath v. Eisenhart.*

Berg, den 7. Juni 1875.

Das Fest wurde auch zum Anlass genommen, der Schützengesellschaft eine neue Fahne zu weihen. Es ist die selbe, welche heute noch in unserem Besitz ist und von der kaum jemand weiß, dass sie jetzt bereits 125 Jahre alt ist.

Der Wunsch nach einer neuen Fahne entsprach dem Zeitgeist, denn die Schützen hatten ja noch ihr Banner von 1814, welches allerdings nach Drieslers Bild (1850) relativ spartanisch aussah. Jetzt berichtete unsere Zeitung von einem

wahrhaft imposanten Anblick, als sich der Festzug am Sonntag Nachmittag 2 Uhr vom Rathause aus auf den Marktplatz bewegte. Hier wurde ein Kreis gebildet und zur Weihe der von hiesigen Frauen und Jungfrauen verehrten, überaus prachtvollen Fahne geschritten. Sie wurde von Frl. Marie Mayer, Tochter des I. Schützenmeisters an den II. Schützenmeister Herrn Volkhardt mit den Worten übergeben: *Den Männern, die, wenn es gilt, bereit sind, mit der Wehre in der Hand Haus, Weib und Kind vor drohender Gefahr zu beschirmen, weihen Frauen und Töchter dies grüne und weiße Banner als Zeichen aufrichtiger Verehrung und innigen Vertrauens. Möge nie eine Stunde kommen, die ernste Gefahr im Schooße trägt. Doch käme sie, dann wohlan! - es rufe Euch zu: "Beschützt die Frauen und Kinder!"*

Die Fahne ist auf der Rückseite des Buches abgebildet. Die Jahreszahl 1475 wurde erst zum Jubiläum 1975 auf Grund neuer Erkenntnisse aus ursprünglich 1550 abgeändert.

Über die Jahrhundertwende bis zum 2. Weltkrieg

Die friedlichen Jahre bis 1914

Die wichtigste Meldung der Schützen im letzten Quartal des 19. Jahrhunderts betraf wieder einmal eine neue Satzung, es war die Vierte seit 1812:

Die Schützengesellschaft Neustadt a.S. hat zufolge Beschlusses der Plenarversammlung vom 24. März 1879 die kgl. allerh. Verordnung vom 25. August 1868, die allgemeine Schützenordnung für das Königreich Bayern betr., als Statut an Stelle der bisherigen Satzungen angenommen...

Der Bedeutung dieses Schrittes und dem daraus resultierenden ‚königl. Privileg‘ ist ein eigenes Kapitel im Anhang dieser Chronik gewidmet. Es sei nur vorweggenommen, dass mit Ausnahme politisch bedingter Unterbrechungen diese Satzung bis heute Gültigkeit hat.

Als ‚Merkwürdigkeit‘ wurde vom früheren Stadtchronisten A.M. Borst festgehalten, dass die Schützen 1879 ihr altes Schützenhaus am Turnplatz wieder zurückgekauft hätten, eventuell auch ‚nur‘ den Schießrasen hinter dem Bahndamm. Er fand dafür keine Erklärung - und ich keine Bestätigung!

Im Oktober **1886** beantragten die Schützen beim kgl. Bezirksamt *die Verlegung der Zimmerstutzen-Schießstätte von nun ab in die Väh'sche Restauration dahier* (Schützenwirtschaft Storchengasse) und erhalten auch die Genehmigung *bei Beobachtung der bei den Schießübungen stets erforderlichen Vorsicht*. Offensichtlich hatte sich daraus (vorübergehend) eine eigene Gruppe abgespalten, denn die Rhön- und Saalepost berichtete am 10. August 1892 über die Preisträger *vom diesjährigen Hauptschießen der Zimmerstutzen-Schützen-Gesellschaft* ‚Tell‘, doch die meisten Gewinner waren auch honorige Mitglieder der Schützengesellschaft.

Ein erhaltenes Fahnenband belegt, dass unsere Schützen am 100-jährigen Jubiläums-Vogelschießen der bürgerlichen Schützengesellschaft Schweinfurt **1887** teilgenommen hatten. Zu Schweinfurt bestand eine deutliche Bindung, denn schon zum Jubiläumsfeste 1875 standen die Schweinfurter Schützen bei uns Pate. Zum Besuch des Vogelschießens **1888** in Schweinfurt hatten sich die Neustädter Schützen mit den Münnerstädtern offensichtlich zusammengetan, denn in einem Brief vom königl. bayr. Ober-Bahnname Bamberg an die kgl. Bahnexpedition in Neustadt wurde auf Ansuchen der beiden Gesellschaften *für die Rückfahrt vom Festschießen am 7. August den Mitgliedern die Beigabe* (Schenkung) *der benötigten Zahl von P III* (Fahrkarten III. Klasse) *bei Zug 659 genehmigt*.

Im April **1898** nahm die Schützengesellschaft beim ‚Bankagent‘ Herrmann Gutmann (im Haus ‚Sebastian Schmitt‘) ein Darlehen über 2500 Reichsmark auf. Die Gründe hierfür sind nicht mehr bekannt, jedoch ist die Abwicklung dieser Geldanleihe äußerst eigenartig. Zur Absicherung wurde eine Hypothek im Grundbuch eingetragen und es wurden 50 Schuldscheine à 50 M zu einem Festzins von 3 ½ % p.a. ausgegeben, rückzahlbar innerhalb von 40 Jahren! Die Zinscupons à 1,75 M p.a. wurden gleich für die nächsten 40 Jahre (bis 1938) mitgedruckt. Offensichtlich hatten ‚Sponsoren‘ einen Teil jener Schuldscheine übernommen, der Rest wurde durch Verlosung zur Rückzahlung zugeteilt. Die Schuld scheint bis 1920 getilgt worden zu sein, denn dort enden die Aufzeichnungen darüber. Bankier Otto Hahn, seit 1909 I. Schützenmeister, hatte zur erfolgreichen Abwicklung sicherlich beigetragen.

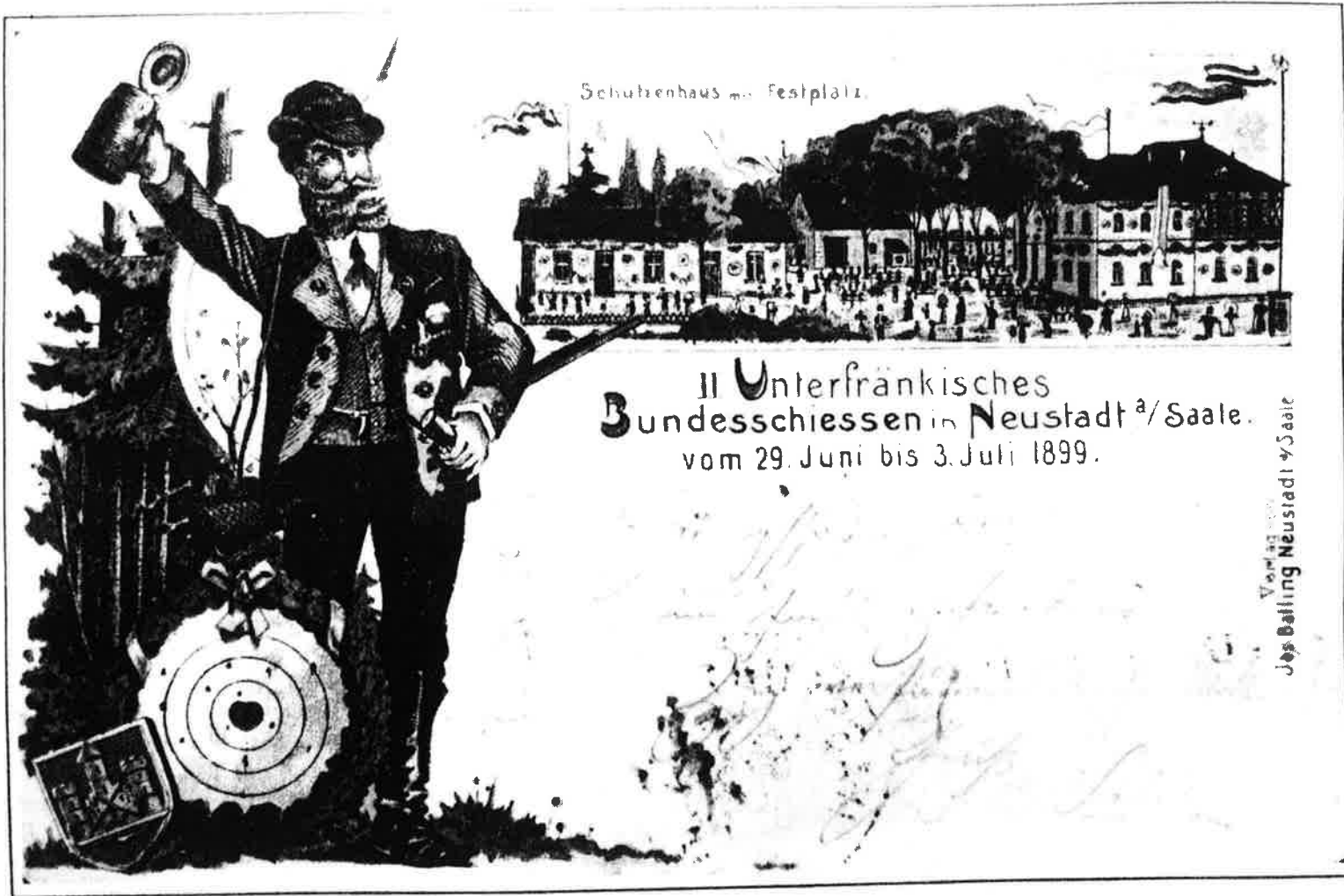
Im Jahre 1898 fand in Hassfurt a. M. das I. Unterfränkische Bundesschießen statt. Die Neustädter Schützen brachten zur Erinnerung ein noch erhaltenes Fahnenband nach Hause. Das II. Unterfränkische Bundesschießen vom 29. Juni bis 3. Juli **1899** holten sie nach Neustadt. Eine alte Postkarte zeigt den Festplatz am Schützenhaus unter Einbeziehung der benachbarten Schmitt'schen Gartenrestauration. Die Stadt stellte für das zugehörige Volksfest den Viehmarktplatz

(heute Stadthalle) unentgeltlich zur Verfügung und spendiert lt. Ratsprotokoll vom 26. April eine Ehrengabe für 30 Mark, *da die Schützengesellschaft 50 Mark aus dem Reingewinn der Armenkasse ... Soll aber kein Recht daraus werden*.

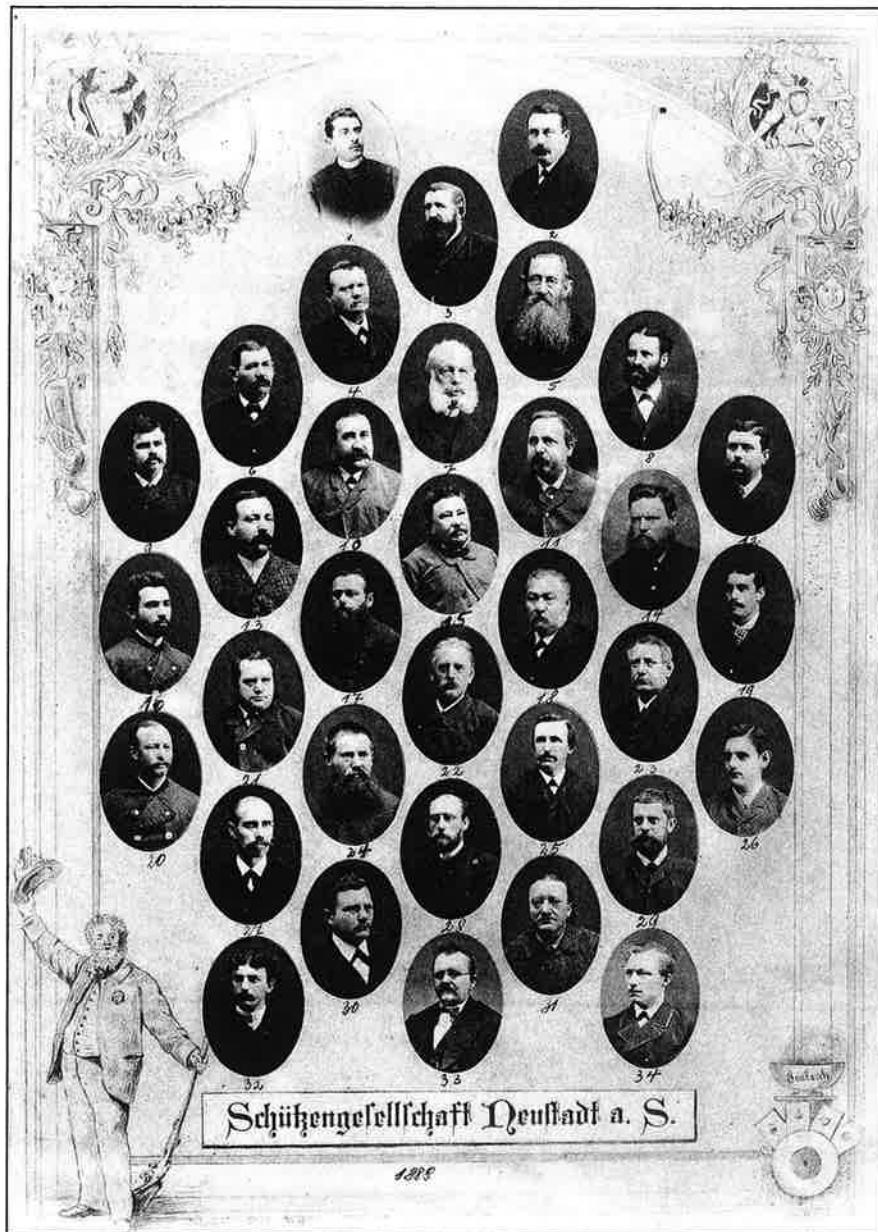
Im gleichen Sinne beschloss der Stadtrat zum 350-jährigen Jubiläum der Schützen im Jahre **1900**. Im Einladungsschreiben an die *hochlöbliche Stadtverwaltung* bezeichnete sich die Schützengesellschaft auf Grund der neuen Rechtslage durch Einführung des Bürgerl. Gesetzbuches (BGB) ab 1. Januar 1900 erstmals als ‚königlich privilegiert‘.



Zum 1. Juni 1900 wurde von Max Rötter und W. Schmitt ein Inventar-Verzeichnis des Schützenvermögens mit insgesamt 119 Positionen erstellt. Ein solches aus dem Jahre 1871, welches Aufschluß über



25 Jahre war das Schützenhaus alt, als das Bundesschießen stattfand.



Einrichtungen am alten Schießplatz hätte geben können, ist leider verloren gegangen. Aus dieser Zeit wurden nur ein gußeiserner Böller und ein Schrank aus Fichtenholz aufgeführt. Ältester Besitz war immer noch die ‚alte Fahne‘ von 1814 und Driesler’s Bild vom Auszug der Schützen 1850. Die neue Fahne von 1875 und der vom König Ludwig II. gestiftete Trinkbecher sind ebenfalls vermerkt, sowie 3 Gewehre aus der Zeit um 1883. Interessant, weil heute aus der Mode, sind eine *Ballotage mit Kugeln*, ein *laufender Hirsch auf Holzbrett*, eine *Rechentabelle für Sternschießen* und der *zugehörige Stern aus Eisen zum Aufstecken mit einem runden Hintergrund aus Holz*. Von alledem sind uns nur Driesler’s Bild und die ‚neue‘ Fahne erhalten geblieben. Im Jahre 1906 wurden einige Gegenstände, u.a. die alte Fahne und der silberne Becher an das eben gegründete ‚Rhön-Museum‘ in Neustadt übergeben und nach dessen Auflösung 1968 nach Fladungen verbracht. Seitdem sind sie verschollen. Zu den monatlichen Vorstandssitzungen und anderen wichtigen Terminen, z.B. Beerdigungen wurden die Ausschussmitglieder über ein sog. ‚Einladungsbuch‘ persönlich verständigt. Es musste vom Vereindiener, welcher als Einziger von den Schützen bezahlt wurde, zu den

Repro einer seinerzeit beliebten Mitgliederdarstellung in Medaillon-Bildern aus dem Jahre 1888

gewünschten Leuten getragen werden, um ihre Unterschrift zwecks Kenntnisnahme einzuholen. Die Institution des Vereinsdieners gab es bis in die 60er Jahre des eben vergangenen Jahrhunderts und beinhaltete die heutigen Pflichten eines Hausmeisters.

Die Treffpunkte, zu denen eingeladen wurde, richteten sich meist nach den Möglichkeiten der jeweiligen Schützenmeister bzw. Ausschußmitglieder. So lud z.B. Bankier Otto Hahn in sein ‚Bureau‘ (Haus der heutigen Hypo-Vereinsbank), andere in's ‚Nebenzimmer vom Brauhaus Neustadt‘ (Georg Schätz, Bauerngasse) oder in ‚oberes Zimmer der Rathschenke‘, sowie Restauration Dülk und Gasthof Bären oder in's ‚Gärtchen des Hotel Schwan & Post‘. Am häufigsten traf man sich allerdings im ‚Lokale‘ oder ‚Schützenlokale‘ (bei Vaeth in der Storchengasse, ab Oktober 1923 auch als ‚Witwe Vaeth'sche Wirtschaft‘ oder ‚Schützenlokal von Fr. Vaeth Witwe‘ aufgeführt. – Heute Kindergarten). Das Schützenhaus als Versammlungsort wurde nur einmal erwähnt, weil es seinerzeit nur eine zur Schießmauer offene Halle war, lediglich mit einem kleinen abgeschlossenen Raum für die Schießutensilien (heutiger Vorratsraum hinter der Theke). Zwei erhaltene Exemplare dieser Einladungsbücher (1900 – 1905 und 1912 – 1926) vermitteln interessante Einblicke in das damalige Gesellschaftsleben unse-

rer Schützen. Nachfolgend einige Auszüge:

1902 II 20 *Letzter Aufruf, zu einem ‚großen Vereinsbild‘ beim Photograph Hangen ein Portraitbild abzuliefern, sonst bestünde kein Anspruch mehr auf Berücksichtigung in demselben. (Das Bild ist noch erhalten).*

1902 VIII 6 *Meldung zur Teilnahme am IV. Unterfr. Bundesschießen ist durch Unterschrift verbindlich zu machen, da eine zu empfangende Ehrengabe von der Teilnehmerzahl abhängig sei.*

1902 XI 7 *Unter der Überschrift ‚ohne Übung kein Erfolg‘:*

An die geehrten Mitglieder ergeht das höfliche Ansuchen, die Schießabende etwas fleißiger besuchen zu wollen, da unsere Gesellschaft keine Kosten scheut und den Schießstand mit elektrischem Licht tadellos beleuchten ließ.

1903 II 16 *Bei genügender Beteiligung wie alljährlich wird am kommenden Fastnachtsmontag eine großartige Schlacht-Schüssel im Lokale abgehalten, zu der ca. 2 Ia - Schweine ihre größten Häupter schon jetzt zur Verfügung stellen; auch wird unser Michel (Michael Väth, Wirt in der Schützenwirtschaft, Storchengasse) alles anbieten, um seinen Gästen – das Kesselfleisch wird Punkt 12 Uhr auf dem Tisch erscheinen – einen erhöhten Genuß bereiten zu können. Anschließend folgt*

Leberwurstpartie, Bratwurstpartie, auch ein Knöchle und ziemlich Kraut gibt's 8 Tage später. – Ferner werden volkstümliche Spiele zur Schau gelangen, wie Wurstschießen, Versteigerung der immerhin noch leicht verdaulichen Reste der Ia-Sau. – Die einzelnen Kosttage werden mittels Circular (Einladungsbuch) jedesmal bekannt gemacht. Unterschrift erscheint bindend. Einlage M²,50 welche nach vollzogener Unterschrift der Vereinsdiener Herr Bocklet dankbarst einschiebt. Das Schützenmeisteramt: Aug. Klein, M. Roetter.



Michael Väth
Schützenwirt in der Storchengasse bis 1922

1903 XI 27 *Es wurde ein ‚Gegenstände-Schießen‘ beschlossen (heute würde man dazu ‚Schießen auf Sachpreise‘ sagen), mit vier Schießtagen jeweils Dienstag und Samstag. Es kommen nur schöne und doch praktische Gegenstände zur Verteilung.*



Gruppenbild der Neustädter Schützen vor dem Schießhaus um 1900. Einige noch bekannte Schützen sind: Obere Reihe 1. v. l. Anton Endres, Brauereibesitzer; 4. v. l. Adolf Stahl, Bäckermeister und Gasthof „Stahl“ am Marktplatz; 5. v. l. Max Rötter, Verleger; 7. v. l. Georg Feulner, Gasthof Vier Jahreszeiten; Mittlere Reihe 3. v. l. (mit Vollbart) Franz Bieber jr., Büchsenmacher; 4. v. l. Feineis, Metzgermeister, Erbauer der Villa neben dem heutigen Feuerwehrhaus; 3. v. r. (stehend) Josef Glüber, Besitzer der Glübermühle, heute Polizei. Untere Reihe 2. v. l. Ludwig Endres, Bruder von Anton E., Gasthof Bären, heute Wollbach; 3. v. l. Anton Süßmann, Gastwirt, heute Da Rosario.

1904 IV 21 Der Ausschuss wird höflich um Erscheinen gebeten um über *Entsendung eines hiesigen Herrn Schützen zur Delegierten-Sitzung des unterfränkischen Schützenbundes nach Schweinfurt zu beschließen.*

1904 VII 4 Die Beteiligung mit Fahne am VI. Ufr. Bundesschießen in Schweinfurt ist gegen Unterschrift bekannt zu geben. 47 Schützen hatten quittiert!

1904 VII 27 *Versammlung wegen Beratung, ob sich unser Verein um das VIII. Bundesschießen im Jahre 1907 bewerben will.* Das Schießen fand dann in Marktbreit statt. Die spätere Bewerbung für 1910 hatte Erfolg.

Das X. unter- und oberfränkische Bundesschießen fand vom 19. bis 22. Juni 1910 in Neustadt statt. Damaliger 1. Schützenmeister Otto Hahn war gleichzeitig auch der 1. Schützenmeister im unterfränkischen Schützenbund. Max Roetter war dort IV. Schützenmeister. Das hier wiedergegebene Festprogramm verschafft einen kleinen Eindruck vom damaligen Engagement der Neustädter Schützengesellschaft.

Beim Schießen kamen auf insgesamt 5 Scheiben Geldpreise im Gesamtwert von knapp 1300 Mark zur Verteilung. Die ‚Festscheibe Neustadt‘ lockte mit einer ‚Ehrengabe Sr. kgl. Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern‘. Die Einlage jedes Schützen betrug 13 M. Geschossen wurde auf 125 Meter. Zur

Fest-Programm:

Samstag, den 18. Juni 1910

abends: Gefellige Zusammenkunft im Vereinslokale.

Sonntag, den 19. Juni 1910

von 6 $\frac{1}{2}$ bis 8 Uhr: Promenademusik in Bad Neuhaus.
Empfang der Festgäste an den verschiedenen Zügen.

Um 11 Uhr: Frischschoppen bei Dörr und Stahl.

Parademusik auf dem oberen Marktplatz.

Um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr: Diner im Goldenen Mann.

Um 2 Uhr: Festzug mit Festwagen.
Aufstellungsort: Bahnhofstraße.

Um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr: Beginn des Preis-schießens.
Konzert auf dem Festplatz.

Um 8 Uhr: Beginn des Konzertes in der Gartenrestauration Dillf.

Um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr: Dasselbst Fackelreigen des Turnvereins Neustadt a. Saale mit anschließendem großem Schlußtableau.

Montag, den 20. Juni 1910

Von 6 $\frac{1}{2}$ bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: Promenadenkonzert im Kurpark Bad Neuhaus.

Von 8 bis 12 Uhr: Schießen.

Frischschoppen bei Soll. Parademusik von 11 bis 12 Uhr daselbst.

Nachm. v. 1—7 Uhr: Fortf. des Schießens.

Um 3 Uhr: Konzert bei Dillf.

Abends 1 $\frac{1}{2}$ 10 Uhr: Beleuchtung der Salzbürg und Feuerwerk.

Dienstag, den 21. Juni 1910

Vormittags von 8 bis 12 Uhr Schießen.

Nachmittags von 1 bis 7 Uhr Fortsetzung.

Mittwoch, den 22 Juni 1910

Vorm. von 8 bis 12 Uhr: Schießen.

Nachm. von 1 bis 6 Uhr: Fortsetzung.

Auf Fest-, Bundes- und Glücksscheibe endet das Schießen nachmittags 5 Uhr.

abends halb 9 Uhr: Preisverteilung mit Schützenkränzchen im Saale zum Goldenen Roß.

Vorbereitung des Festes wurde bereits im April 1909 an die Stadt Neustadt die Bitte gerichtet, Baumaterial wie Kies und Sand unentgeltlich zu überlassen, da *unsere jetzige Schützenhalle, den Anforderungen des kommenden Festes in ihrem heutigen Zustand nicht genügend, sich verschiedenen größeren Umgestaltungen unbedingt unterwerfen muß, wie auch die Stände vermehrt und deren Böden in Beton gelegt werden sollen.*

Das war der Anfang eines stetigen Verbesserungsprozesses, der erfreulicherweise bis heute angehalten hat.

1911 wurde in München aus Anlass des 90. Geburtstages von Prinzregent Luitpold von Bayern ein großes Preis-schießen organisiert. In einem Rundbrief an alle Schützenvereine Bayerns warb man mit blumigen und patriotischen Worten um eine edle Spende, denn nach dem Willen des Jubilars sollten *nicht*



prunkvolle Geschenke und lärmende Festlichkeiten den Gefühlen treuer Liebe und Anhänglichkeit des Bürgervolkes Ausdruck verleihen, sondern Spenden zur Beschaffung von Mitteln für gemeinnützige und wohltätige Zwecke gesammelt werden. Schützenmitglied Schmitt schrieb in Bleistift unter den Brief den Vermerk: *Sehr originell im Fechten (Betteln)!*

1912 stiftete Schützenmeister Otto Hahn die erste Königskette der Neuzeit, nachdem eine sicherlich existierende Kette (mit dem ‚Heiligen‘) aus dem späten Mittelalter sich über die Jahrhunderte nicht retten konnte. Der Text der Stiftungsurkunde lautet:

Seine königliche Hoheit Prinz Regent Luitpold von Bayern haben allergnädigst geruht, unterm 12. Mai 1911, der Kgl. Priv. Schützengesellschaft Neustadt a Saale, gegr. 1550, die anlässlich seines allerhöchsten 90 jährigen Geburtstages gestiftete Prinz Regent Luitpold Gedenkmünze zu verleihen.

Diese von seiner königlichen Hoheit der Schützengesellschaft Neustadt a. Saale gewordene Auszeichnung liess den längst gehegten Wunsch um Beschaffung einer dem Ansehen der Schützengesellschaft würdigen Schützenkette verlautbaren und hat der derzeitige Schützenmeister Herr Bankier Otto Hahn in Neustadt a. S. in Würdigung derselben der Gesellschaft

Otto Hahn (Mitte), Stifter der ersten Königskette. Auch der silberne Königsorden, welcher heute noch verliehen wird, stammt aus jener Zeit. Schützenscheibe vom ersten König August Klein 1911/12 (rechts) Gesellschaftsabzeichen von 1900 - 1945 (links)

eine silberne Schützen-Königs-Kette gestiftet, an welche als erstes Glied die von seiner Königlichen Hoheit allergnädigst verliehene Schützengedenkmünze angekettet worden ist.

Zu gleicher Zeit schufen wir die Würde eines Schützenkönigs, welche sich als erster Schützenkönig unserer Gesellschaft, Herr Schützenmeister, Optiker August Klein in Neustadt a. Saale erwarb. Dem Schützenkönig soll die Pflicht obliegen die Schützenkette bei feierlichen Anlässen zu tragen, insbesondere bei dem nun alljährig bei Beginn des Sommerschießens stattfindenden Schützenauszug und hat jeder Schützenkönig, dessen Würde sich auf



ein Jahr erstreckt, ein neues, massiv silbernes Glied mit einem silbernen Taler zur Angliederung an die Schützenkette zu widmen. Die Würde des Schützenkönigs wird auf einer schwarzen Platte mit 30 cm Durchmesser ausgeschossen und ist jedem Schützen hierauf nur ein Schuss gestattet. An vorliegender Stiftungsurkunde haben wir noch zwei Verzeichnisse angeheftet, welche stets ergänzt zu halten sind und die erstens die Schützenkönige der Gesellschaft in laufender Nummer nach Namen, Stand und Jahrgang enthalten und zweitens die Namen jener Herren benennen, die sich um die Ausgestaltung der Schützenkönigskette durch freiwillige Spende silberner Erinnerungstaler verdient gemacht haben.

Wir übergeben vorstehende Urkunde heute der kgl. priv. Schützengesellschaft Neustadt a. Saale mit dem Wunsche, die Mitglieder mögen wie seither auch fernerhin in der Hebung der Gesellschaft und in der Förderung des Schiessens tätig sein eingedenk des Wahlspruchs: „Üb Aug und Hand fürs Vaterland!“

Neustadt a. Saale am 10. Februar 1912.

Das Schützenmeisteramt: Otto Hahn,
August Klein

Der Ausschuss: Josef Barthelmes, David Gärtner, Ludwig Endres, Wilhelm

Siegerurkunde vor dem 1. Weltkrieg

· Schmitt, Max Rötter, Georg Feulner, Franz Bieber, Sebastian Schmitt.

Wir erfahren aus dem Text, dass insbesondere bei dem nun alljährlich bei Beginn des Sommerschießens stattfindenden Schützenauszug die Kette zu tragen sei. Offensichtlich sollte diese alte Tradition des Schützenauszuges fortgesetzt oder zumindest wieder aufgenommen werden.

Der erste Weltkrieg

Am Sonntag, den 28. Juni 1914 feierte die bayerische Königsfamilie in Würzburg mit großem Pomp die 100-jährige Zugehörigkeit Unterfrankens zu Bayern. In Neustadt wurde der traditionelle Johannimarkt abgehalten. Am gleichen Tag fielen in Sarajevo die verhängnisvollen Schüsse auf den österreichischen Thronfolger und seine Gemahlin. Extrablätter verbreiteten die Nachricht am darauffolgenden Peter- u. Paulstag, an dem keine Zeitung erschien. Trotz anfänglicher Sorglosigkeit entwickelte sich die Kriegsgefahr rasch. Wie unsere Stadtchronik berichtet, verabschiedeten schon am 3./4. August 1914 die Neustädter Vereine ihre einberufenen Mitglieder, die ‚mit Gott für König und Vaterland‘ in's Feld zogen.

Das Mitgliederverzeichnis unserer Schützengesellschaft, welches lückenlos von 1911 bis 1945 vorliegt, führt in den

ersten 5 Jahren jeweils etwa 100 Schützen auf. Für das Jahr 1915 ist vermerkt: *Im 3. Quartal stehen 30 Mitglieder im Felde Laut Beschluß des Ausschusses vom 26. November 1915 – in Anbetracht der gedrückten Lage des Krieges – sollen vorbehaltlich der Generalversammlung die Beiträge bis auf weiteres gestundet werden, bzw. nur nach Bedarf soweit es die Verhältnisse der Gesellschaft erfordern, eingehoben werden.* Nachtrag: *Am 1. Januar 1916 33 Mann im Felde.* Die folgenden Kriegsjahre 1917 und 1918 sind im Mitgliederverzeichnis ausgelassen.

Der Versailler Vertrag machte nach Kriegsende den Schützen große Schwierigkeiten, so dass sie in der Kehl'schen Kegelbahn in Brendlorenzen heimlich ihre Schießübungen abhalten mussten. Sie verabredeten ihre Termine unter dem Pseudonym ‚K.K.‘ (vermutlich Klein-Kaliber), was aber von Außenstehenden unverfänglich als ‚Kapelle Krach‘, einem damals in Neustadt populären Musikensemble, gelesen wurde.

Mit den heimkehrenden Truppen kam am 15. Dezember 1918 das 23. bayerische Infanterie-Regiment zur Demobilisierung nach Neustadt. Unter den Offizieren der 4. Kompanie war auch der junge Leutnant Jakob Preh. Er blieb in der Saalestadt und gründete am 11. März 1919 in der den Schützen benachbarten

Kegelbahn der Schmitt'schen Gartenwirtschaft einen elektrofeinmechanischen Betrieb. Am 18. Dezember 1921 trat Jakob Preh unserer Schützengesellschaft bei. Eintrag im Verzeichnis unter lfd.Nr. 133. *Preh Fabrikant hier.* Das Verhältnis zur Fa. Preh war zu allen Zeiten bis heute fair und gut nachbarlich.

Die revolutionäre Situation in Bayern (Ermordung Kurt Eisners am 21.02.1919 in München) brachte große Unruhen auch in unsere Gegend. Die Lokalpresse meldete bewaffnete thüringische Hamsterbanden im Königshofener Raum und man beschloss für Neustadt die Aufstellung einer bewaffneten Bürgerwehr, für deren 40 Mitglieder die Stadt sogar den Abschluss einer Versicherung genehmigte. Seit dem 29. April 1919 wurde die Bahnstrecke Schweinfurt – Meiningen zuerst von Militär bewacht, welches später von der Bürgerwehr abgelöst wurde. Die Stadtchronik berichtet *von Mitgliedern der Neustädter Schützengesellschaft, welche im Juli 1919 zwei weitere Züge der Bürgerwehr bildeten und sich verpflichteten, turnusmäßig die von Major Hierl organisierte Wacht zu leisten.* Ihre Bewaffnung bestand aus dem Gewehr 98 m S.G.

Am 25. April 1920 wurde im sog. ‚Säurüsselsgraben‘ (zwischen B19 und Hohenroth) ein Übungsschießstand für die Ortswehr feierlich eingeweiht und mit

einem Festkommers am Abend im Väth'schen Saal (Schützenwirtschaft) besiegelt. Die Führung der Ortswehr Neustadt, die Ende 1919 253 Mitglieder zählte, lag bei Albert Emmenlauer, Consul Albert Busch und Brand-Oberinspektor Klaus Attenkofer, welche aus naheliegenden Gründen alle drei zwischen 1919 und 1920 in die Schützengesellschaft eintraten. Allein 1920 gab es schlagartig 32 Neuaufnahmen, 1921 14 und 1922 17. Unter Berücksichtigung entsprechender Abgänge war im Jahre 1924 mit 146 Mitgliedern ein einstweiliger Höchststand erreicht.

Die politische Brisanz jener Wehrgemeinschaft war offensichtlich: Beim Eintritt in die ‚Ortswehr Neustadt a. Saale‘ verpflichtete sich jedes Mitglied auf Ehrenwort *nur die Maßnahmen der vom Landtag berufenen Regierung zu unterstützen, sich an keinerlei Putschversuchen zu beteiligen, sobald es Kenntnis erhalte von derartigen Vorhaben, jederzeit der Stadt Mitteilung zu machen sowie keinerlei Maßnahmen zu unterstützen oder sich gar an ihnen zu beteiligen, die mit der Ordnung und Ruhe in der Stadt nicht vereinbar sind...*

Am 8. Juni 1921 mussten auf Druck der Siegermächte die Einwohnerwehren in Bayern aufgelöst werden. Bis zum 18. Juni hatten die Männer der Neustädter Ortswehr Waffen und Munition abzuliefern. Die Schützen waren wieder unter

sich, aber dabei um etwa 40 Mitglieder gewachsen.

Die nahende Inflation zeichnete sich bei den Schützen andeutungsweise in den Mitgliedsbeiträgen ab. Sie wurden anfangs quartalsweise kassiert und betrugen 1911 pro Jahr 4 Mark (1 Maß Bier kostete zum Vergleich 10 Pfg.). 1922 lag der Jahresbeitrag bei 8 Mark und 1923 bei 100 Mark. Ab jetzt sollte nur noch halbjährlich bezahlt werden, doch man hätte wöchentlich, später täglich kassieren müssen, um der Inflation folgen zu können. Um beim Bier zu bleiben, im Vergleich kostete ein Glas am 10. Februar 1923 noch 150 Mark, am 20. Juni schon 850 Mark und am 5. November gleich 22 Milliarden Mark. Das Vormittags verdiente Geld war am Nachmittag nichts mehr wert. Mit der Währungsreform am 28. November 1923 ergab sich für 1000 Milliarden (alte) Mark eine Rentenmark (RM). 1925 betrug der Schützenbeitrag 6 RM pro Jahr.

Das Jubiläumsfest 1925

Es stand unter dem Protektorat Sr.Kgl.Hoheit Prinz Alfons von Bayern. Man hoffte, dass er zur Feier käme, aber er sagte ab. Der Festzug am 14. Juni war für nachmittag 1.30 Uhr angesetzt, so wie heute noch üblich. Geschossen



Dr. Guido Blüm, Schützenkönig 1924/25 und II. Schützenmeister, stiftete 1925 den noch heute benutzten Königspokal (s. nächste Seite).

wurde auf Meister-, Glück- und Auflegescheibe zu je 50 Geldpreisen zwischen 5 und 100 Mark. Eine erhaltene Aufstellung über die gestifteten Sachpreise für den ‚Gabentempel‘ weist 92 Positionen auf, an vorderster Stelle ein Pokal von Sr.Kgl.Hoheit und eine



Standuhr vom Neustädter Stadtrat. Aus Anlass des 375-jährige Gründungsfestes stiftete der glückliche Schützenkönig jenes Jubiläumsjahres, Dr. Guido Blüm, einen Königspokal, welcher heute noch als Wanderpokal für den Neustädter Schützenkönig in Gebrauch ist. Die Kette ging verloren.

Ein umfangreicher Schriftverkehr im Schützenarchiv dokumentiert die Organisation des zugehörigen Volksfestes auf dem Viehmarktplatz.

Der Festausschuß unter Leitung von Schützenbruder Georg Schätz, Besitzer vom ‚Brauhaus Neustadt‘ in der Bauerngasse (später Bayernbräu), tätigte sämtliche Ausschreibungen selbst. Der Aufwand scheint jedoch in dieser Form für das Jubiläum einmalig gewesen zu sein, denn es gibt keine Hinweise auf die Jahre davor oder danach. Das Festzelt (damals Bierhalle genannt) stellte das Brauhaus Neustadt, der Festwirt kam aus Nürnberg. Jenem wurden 100 hl Bierumsatz garantiert und er bezahlte pro 0,9 Liter-Krug Festbier 40 Pf an die Brauerei bei einem Ausschankpreis von 80 Pf. Die Brauerei wiederum zahlte je hl Bier 10 Mark an die Schützengesellschaft.

Eine im Vorfeld aufgestellte Kostenrechnung über das gesamte Fest, einschließlich Schießbetrieb, ergab bei einem geschätzten Umsatz von 8000 Mark nur einen Gewinn für die Schützen von 100 Mark.



Aus heutiger Sicht sind die damaligen Angebote der Schausteller interessant, weil es viele ‚Attraktionen‘ nicht mehr gibt: So boten z.B. eine Reihe von Kleinkunsthöhlen ihre Dienste an. Ein solcher Künstler, so ist nachzulesen, bat um Erlass der Platzmiete mit dem Argument, in sein Theater (Eintritt 30 Pf.) ginge jeder Festbesucher nur einmal, während die Gäste bei Schießbuden und Karussell bis zu 20 Mark ausgeben; doch letztere Geschäfte könne jeder betreiben, er aber müsse ‚artistische Kräfte‘ anstellen, welche schließlich sehr selten wären.

Festbierhöhlen mit ‚Original Oberländer-Kapellen‘ waren obligatorisch, Zugaben waren allabendlich illuminierte Schaustücke, z.B. eine ‚Feldwache aus dem 1870-er Krieg in 22 lebenden Bildern originalkostümiert dargestellt‘. Darüber hinaus bewarben sich eine ‚Nordpolausstellung‘ und ein ‚humoristischer Lachtempel‘ um die Gunst der Schützen, ebenso ein Wanderkino mit Orgel (noch Stummfilmzeit!) und ein hochwissenschaftlich deklariertes Kleintierzoo. Unter jenen Schaustellern fand sich auch ein gewisser Andreas Lang mit seiner ‚Pracht-Schiff-Schaukel‘. Er baute später eine Volksfest-Agentur auf, mit welcher die Neustädter Schützen zunehmend

Einladungsschreiben zum 375. Jubiläumsfest 1925

375 jähriges

Jubiläums-Schießen

der

Kgl. priv. Schützengesellschaft Neustadt a. Saale

7. mit 14. Juni 1925

Unter dem Protektorat Sr. Kgl. Hoheit Prinz Alfons von Bayern

Neustadt a/Saale, den 7. Mai 25.

Liebe Schützenbrüder !

Wie Sie aus dem Ihnen zugesandten Programm ersehen haben, feiert die unterzeichnete Schützengesellschaft in den Tagen vom 7.-14. Juni 25 ihr

375jähriges J u b i l ä u m.

Seine Kgl. Hoheit Prinz Alfons von Bayern hat hierzu das Protektorat übernommen und sein Erscheinen in Aussicht gestellt.

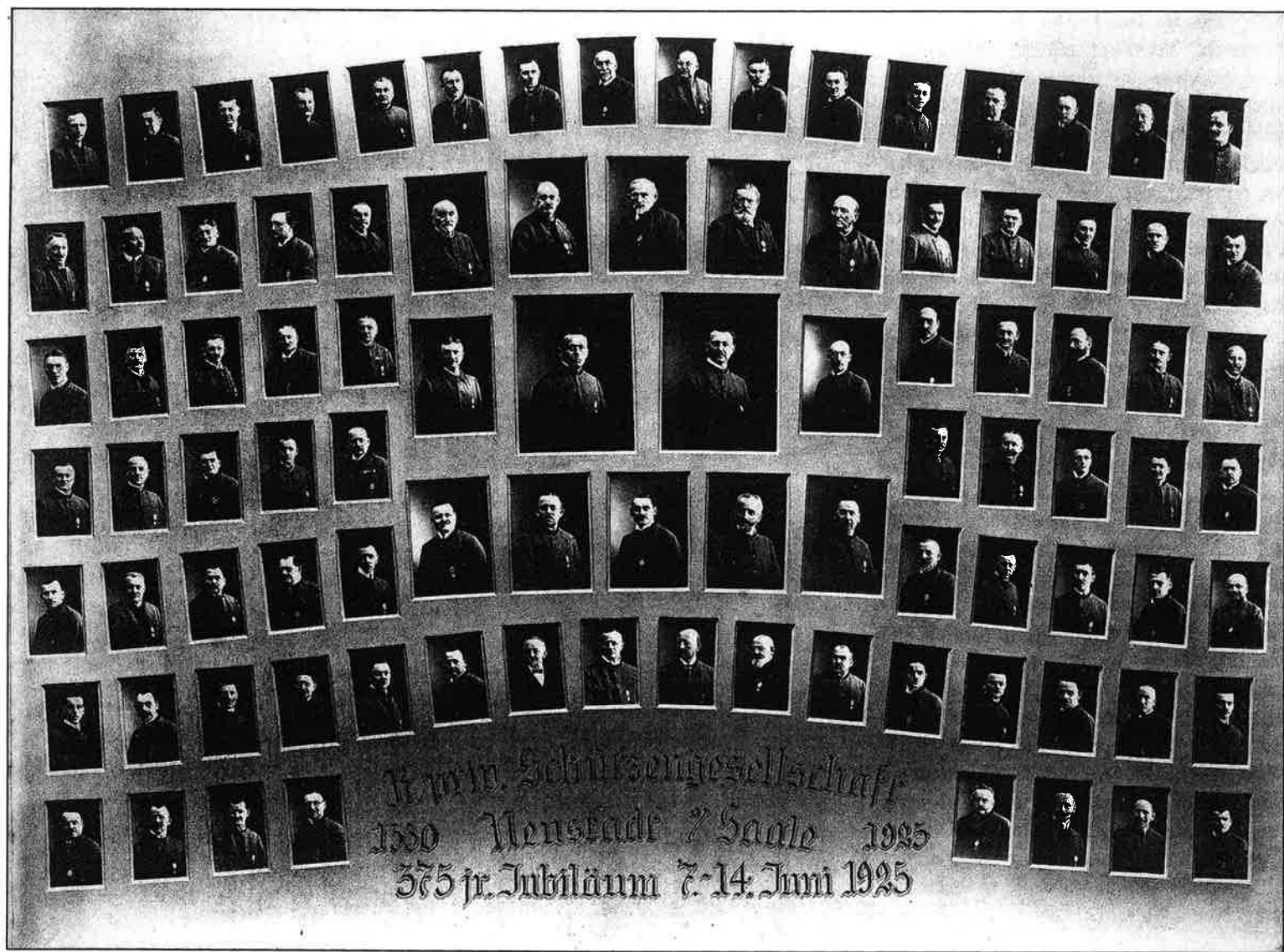
Am Sonntag den 14. Juni nachmittag 1 1/2 Uhr ist Festzug und laden wir Sie zur Teilnahme daran herzlichst ein.

Wir bemerken noch, daß jeder teilnehmende Verein eine schöne Fahnenband erhält und regelt die Anmeldung die bis spätestens 20. Mai zu erfolgen hat die Reihenfolge hierzu.

Wir bitten um recht baldige Anmeldung und danken Ihnen im Voraus für Ihre freundliche Unterstützung.

Mit treudeutschem Schützengruß !

Das Schützenmeisteramt .



Die Mitglieder der kgl.-priv. Schützengesellschaft im Jubiläumsjahr 1925 mit den beiden Schützenmeistern Otto Hahn und Dr. Guido Blüm. Nach 1933 wurden vier jüdische Mitglieder aus der Bildtafel entfernt.

zusammenarbeiteten. Seine Tochter Maja, verh. Niederländer führte das Geschäft bis 1999 weiter.

Momentaufnahmen von 1925 bis 1933

Es sind nur wenige Schützendokumente über obigen Zeitabschnitt erhalten. Protokollbücher fehlen, lediglich ein Mitgliederverzeichnis, ein Inventarbuch von 1932, ein Kassenbuch ab 1933 und diverse Schriftstücke gestatten einen – leider nur lückenhaften – Überblick:

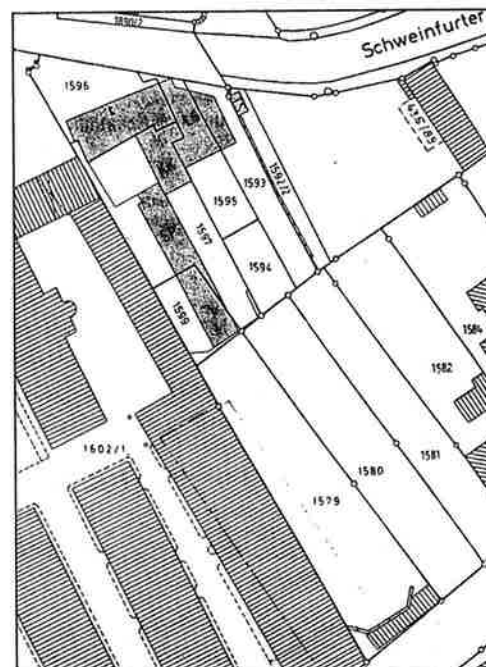
1929 fand in Neustadt vom 23. bis 30. Juni das XX. Unter- und Oberfränkische Bundesschießen statt. Es mag mit jenen von 1899 und 1910 vergleichbar gewesen sein. Um die selbe Zeit war die sog. Schützenwiese zwischen Schützenhaus und Schießmauer pro Jahr für 120 Goldmark an die Brauhaus AG Neustadt verpachtet. Laut Vertragstext standen Obstbäume auf dem Gelände. An den Gärtner Josef Kantner wurde Gartenland verpachtet.

Am 10. April 1930 wurde Forstmeister Ludwig Schickel zum Schützenkommissar gewählt. Zum 20. Mai 1930 gab sich die Neustädter Schützengesellschaft

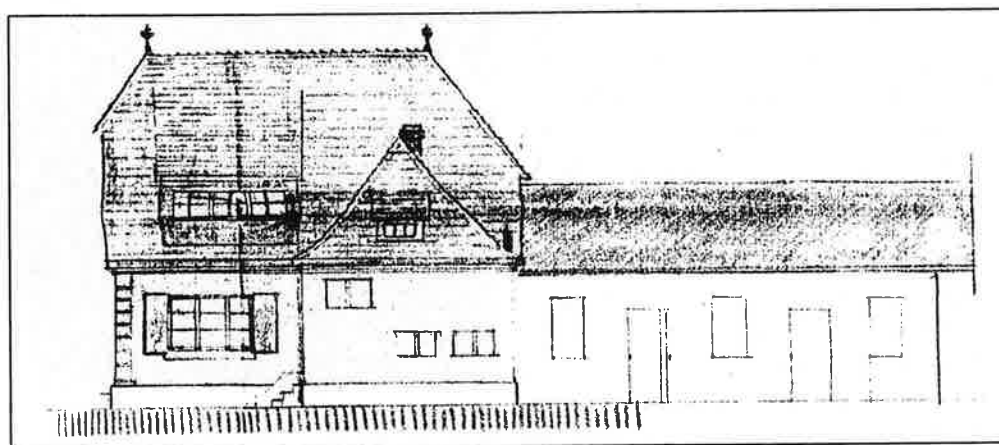
eine neue Satzung, selbstverständlich auf der Basis des königlichen Privilegs. Lediglich der ‚technische Teil‘ mit der Schießordnung wurde an die lokalen Verhältnisse angepasst. Heute gilt hierfür einheitlich die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

Außerhalb der Schützengesellschaft existierten in den 30-er Jahren mehrere Kleinkalibervereine mit entsprechenden Schießständen, einer davon in der Gaststätte Dülk (1930), ein anderer im sog. ‚Hühnergraben‘ an der alten Straße von Neuhaus nach Dürrnhof (1934).

Eine Reihe von Grundstücksbewegungen der Neustädter Schützen fällt in diese Zeit. Bereits 1927 kaufte die Fa. Preh den Schützen 10m² Grund an der Nordwestecke ihres Geländes ab (Pl.Nr. 1596/Urk.737/27), um den damaligen Haupteingang zur Fabrik repräsentativer zu gestalten. Als Gegenleistung wurde



Der Katastrerauszug soll die Auffindung der im Text beschriebenen Plan-Nummern erleichtern (vgl. hierzu mit Seite 53). Der Bebauungszustand entspricht dem Zeitraum 1970-1990.



Ein nicht realisierter Plan (1931) von Bauunternehmer Gabriel Henneberger, die Schießhalle nach Osten um ein großzügiges Gesellschaftshaus zu erweitern.

der anschließende Grenzzaun durch Preh instandgesetzt. **1928** Kauf der Pl.Nr. 1580 von Sped. Nöth durch die Schützen (Urk.399/28). Lt. Urkunde wurde versäumt, die Kaufabsicht durch die Generalversammlung bestätigen zu lassen. Bei dem daraufhin nachgereichten Protokollauszug geschah das Kuriosum, daß neben dem Kaufbeschluß in die Notariatsurkunde irrtümlich auch die Beschlußfassung zur traditionellen Schlachtschüssel am Faschingsmontag aufgenommen wurde!

In der gleichen Generalversammlung (22.1.29) wurde der Kauf der Pl.Nr. 1594 und 1595 von Joh. Dorst beschlossen (Urk.Nr.120/29). **1931** Kauf der Pl.Nr.1593 von der Väth-König'schen Stiftung (städt. Kindergarten). Damit war das Schützengelände nach Osten wesentlich erweitert und gestattete den späteren Bau des Luftgewehrstandes (1969). Ein Plan von Bauunternehmer Gabriel Henneberger aus dem Jahre **1931**, ein im Landhausstil großzügig gestaltetes Gesellschaftshaus an die Schießhalle anzubauen, wurde nicht realisiert. **1933** kaufte die Fa. Preh das westliche Stück des Schützengrundstücks Pl.Nr.1579, um ihre Grenze geradlinig nach Süden zu verlängern (Urk.Nr.909/33). Die den Schützen verbleibende Restfläche von Pl.Nr.1579 wurde im Jahre 1958 lt. Katastereintrag mit der Pl.Nr.1580 ½ zusammengelegt und als Ganzes wieder 1579 bezeichnet. Dadurch erscheint in

manchen Urkunden vor 1958 die Bezeichnung 1580 ½ für diese Teilfläche, welche demzufolge heute nicht mehr existiert. **1937** wurde zugunsten der Pl.Nr.1602 (z.Zt. Preh) eine Grunddienstbarkeit auf die Pl.Nr.1579, 1580 ½, 1597 u.1599 eingetragen, nach welcher obige Grundstücke im Abstand von 4 Metern zur Grenze nach Pl.Nr. 1602 nicht bebaut werden dürfen (Lichteinfall für die Werkhallen). Eventuell notwendige Sicherungsmaßnahmen bezüglich des Schießbetriebs gingen zu Lasten der Fa. Preh (Urk.Nr.320/37).

Nach einem Plan vom Oktober **1931** wurden 6 Kleinkaliberschießstände auf 50 Meter beantragt und auch genehmigt, auf dem Geländeabschnitt, wo sie auch heute noch existieren. In Schußlinie auf die große Schießmauer gab es auf halber Länge auch eine provisorische Kugelwand für ‚bewegliche Ziele‘, wie z.B. laufendes Wild, mit 12 Schießständen. Am 14. Oktober **1931** wurde Bauantrag für einen Kamin in der Schießhalle gestellt. Es war der Beginn der Bemühungen, das Schießhaus winterfest zu machen.



S. kgl. H. Kronprinz Rupprecht von Bayern wird im Juni 1932 vom ersten Schützenmeister Otto Hahn vor dem Schützenhaus begrüßt.



Gruppenbild der Neustädter Schützen vor dem Schießhaus um 1930. Die noch bekannten Schützen sind: Hintere Reihe v. l.: Reinhold Schick; Albert Emenlauer, Vermessungsinsp.; Emma Pretscher, Schützenwirtin; Josef Kantner, Gärtnermeister; Emil Bieber, Schlossermeister; Otto Beck, Textilgeschäft; Leopold Bieber, Büchsenmachermeister; Unbekannt; Unbekannt; Sebastian Schmitt, Zinngießermeister; Unbekannt; Hans Schmitt, Lehrer; Dr. Kuhn (?). Vordere Reihe v. l.: Unbekannt; Heinrich Riedel, Braumeister; Georg Schätz, Brauereibesitzer; Franz Bieber, Büchsenmachermeister; Otto Hahn, I. Schützenmeister, Bürgermeister, Kommerzienrat, Bankdirektor; Phillip Schmitt, Häfnermeister, Ofengeschäft; August Klein, Uhrmachermeister; Leo Hehn, Tüchtnermeister, Farbengeschäft; Unbekannt; Ludwig Fries, Hutmachermeister

Vom 25. bis 27. Juni 1932 beging der Militär- und Kampfgenossenverein Neustadt sein 60. Stiftungsfest. Inwieweit dieser mit der Schützengesellschaft verbunden war, ist nicht bekannt. Er konstituierte sich aus den Veteranen des Krieges 1870/71. Ein durch Kronprinz Rupprecht von Bayern aus Anlass des Festes überreichtes Fahnenband ist uns noch erhalten geblieben, die vom Kronprinz beschlossene Erinnerungsscheibe ging aber verloren. Wie diese Scheibe sind viele in einem Inventarverzeichnis von 1932 aufgeführten Gegenstände verschollen, so die Protokollbücher ab dem Jahre 1872, die Königsketten für Feuerstutzen (1912) und eine weitere für KK-Gewehr, sowie 109 (durchnummerierte) Ehrenscheiben bis zum Jahre 1900 und 68 Scheiben nach 1900 (bis 1932). Zwei im Verzeichnis aufgeführte Tontauben-Wurfmaschinen und zwei blauweiße Stangen für Vogel- und Sternschießen verweisen auf die damalige Beliebtheit jener Disziplinen. Mehrere Feuerstutzen und KK-Gewehre sind vermerkt, jedoch noch keine Luftgewehre.

Gastronomisch wird auf 70 vorhandene Klappstühle mit 15 Tischen hingewiesen, 50 Maßkrüge a 1 Liter und 22 halbe Krüge, jeweils mit der Aufschrift ‚Schützengesellschaft Neustadt‘, dazu 58 Biergläser mit eingravierten Namen der Mitglieder, 2 Messingbierhähne samt Schlegel, aber nur 6 Schnapsgläschen!!

Die Schützengesellschaft in der NS-Zeit

Das nationalsozialistische Regime machte auch vor den Vereinen nicht Halt. Nach der Machtergreifung Hitlers am 30. Januar 1933 ergingen in rascher Folge jene Gesetze, welche das Ende der demokratischen Vielfalt des Staats- und Gemeindelebens zum erklärten Ziel hatten. Unter dem Oberbegriff der ‚Gleichschaltung‘ nach dem Motto: ‚Ein Volk, ein Reich, ein Führer‘ mussten sich nach den Kommunen auch die organisierten Gruppen und Gesellschaften den Prinzipien der Nationalsozialisten beugen: die Verbände, die Gewerkschaften und die Vereine.

Während der Monate Mai bis September 1933 war in allen Vereinen die Vorstandschaft nach den Richtlinien der



Militante Feier zum 1. Mai 1933 im Hof der benachbarten Fa. Preh. Im Hintergrund das Schützenhaus.

Gleichschaltung neu zu bilden. Dabei wurden anhand ausführlicher Listen sämtliche Vereinsmitglieder überprüft. Die Absicht dabei war vor allem der Ausschluß jüdischer Mitglieder. Die Konsequenz bei der Schützengesellschaft lässt sich im Mitgliederverzeichnis nachvollziehen, welches allein für 1933 zehn Streichungen dokumentiert. Aus der Erinnerungstafel des Jubiläums von 1925 wurden 4 Porträts jüdischer Schützen entfernt. In der Zeit von 1930 bis 1939 schrumpfte die Gesellschaft insgesamt von 140 auf 100 Mitglieder. Im Zuge der Gleichschaltung wurde der Vereinsname in ‚Hauptschützengesellschaft Neustadt (ab 1934 ‚Bad‘ Neustadt) geändert und diese dem NSRBL (Nat. Soz. Reichsbund für Leibeserziehung ?) als ‚kooperatives Mitglied‘ zugeordnet. Ein Zeitungsbericht der Rhön- u. Saalepost (Nachdruck v. 2. März 1995) über einen Vorfall beim Schützenfest 1933 schildert anschaulich die Brisanz der politischen Szene jener Zeit.

Die Kgl. priv. Schützengesellschaft Neustadt hielt vom 24. bis 29. Juni 1933 in Neustadt ein Schützenfest ab. Auf dem Viehmarktplatz waren ein Festzelt und mehrere Jahrmarktbuden errichtet. Am 25. Juni 1933 nach 23 Uhr betraten vom westlichen Eingang her etwa 10 SA-Leute das Festzelt, gingen in eingliedriger Marschordnung durch das Zelt und stellten sich am Osteingang in Gruppenformation auf. Gendarmeriehauptwacht-

meister Heinrich Lachner war im Festzelt anwesend und saß bei dem Sonderkommissar und obersten SA-Führer des Bezirks Bad Neustadt Robert Heuring. Auf die Frage von Lachner, was das Verhalten der SA-Männer bedeute, meinte der Sonderkommissar, daß die SA-Männer sich wohl nur an einem Tisch zusammensetzen wollen. Wenige Minuten später betrat SA-Sturmführer Kurz das Podium und redete mit dem Kapellmeister. Daraufhin spielte die Musikkapelle das Lied ‚Im Frankenland marschieren wir‘. Er hielt in bürgerlicher Kleidung eine Ansprache etwa folgenden Inhalts:

‚Deutsche Volksgenossen! Zum ersten Mal feiern wir hier ein Schützenfest, da Adolf Hitler die Macht im deutschen Reiche ergriffen hat. Dieses Schützenfest ist ein deutsches Fest, zu dem Nichtarier keinen Zutritt haben. Diese Menschen, soweit sie überhaupt Menschen sind, haben hier nichts zu suchen. Ich gebe Ihnen 10 Minuten Zeit, das Zelt zu verlassen, dann werde ich die SA durchgehen und säubern lassen. Auch der Festplatz und die Straße muß bis spätestens ½ 12 Uhr von diesen Elementen sauber sein. Wir dulden sie nicht mehr, wir lassen uns nicht ausspionieren.

Das Vorgehen des SA-Sturmführers Kurz erregte unter den Zeltbesuchern Unwillen und Ärger, allenthalben brachen Gäste auf und die Kellnerinnen liefen erregt umher, um Bezahlung zu

erlangen.‘ Nachdem Kurz vom Podium heruntergestiegen war, sprach ihn Heuring wegen seines Verhaltens und eigenmächtigen Vorgehens an. Kurz war sichtlich erregt und schrie seinen Vorgesetzten sofort an und bestand auf der Richtigkeit seines eigenmächtigen Vorgehens. Gendarmeriehauptwachtmeister Lachner hielt das Verhalten von Kurz für eine widerrechtliche Störung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sowie für eine Nötigung bzw. eine Anstiftung zum Landfriedensbruch. Deshalb ging er zu Kurz und Heuring, um den Streit im Interesse der Nationalsozialistischen Partei zu schlichten.

Kurz ist abermals auf das Podium gesprungen und hat mit lauter Stimme in die Menge gerufen, er habe soeben gemerkt, daß Leute sein Verhalten missbilligen, er lasse sich aber von niemandem etwas sagen und führe sein Vorhaben auch gegen den Willen des Sonderkommissars und der Gendarmerie durch.

Dann rief er plötzlich: ‚SA antreten!‘ Nun traten ungefähr 10 SA-Leute an das Podium heran und es schien, als ob die SA-Leute gegen Gendarmeriehauptwachtmeister Lachner und gegen Sonderkommissar Heuring vorgehen würden. Heuring schlug nun auch einen lauten Ton an und forderte Kurz auf, vom Podium herunterzukommen. Fast alle im Festzelt anwesenden Personen stimmten dem Auftreten des Sonderkommissars

Heuring durch Händeklatschen und Bravorufen zu. SA-Sturmführer Kurz stieg sodann vom Podium herunter und brüllte seinen Vorgesetzten in äußerst ungeziemender Weise an. Kurz wandte sich von Sonderkommissar Heuring ab und dagte: ‚Der Heuring hat mir gar nichts zu sagen, der ist mir viel zu dumm.‘ Dann verließen die SA-Leute das Zelt.

Inzwischen hatte bereits die einzige (mit einem Christen verheiratete) im Festzelt anwesende Jüdin die Veranstaltung verlassen. Trotzdem kamen nach etwa 10 Minuten die SA-Männer zurück und suchten das Zelt nach Juden ab, obwohl sie ganz genau wußten, daß sich zu diesem Zeitpunkt im Festzelt kein einziger Jude mehr aufhielt. Nachdem sich die SA-Männer entfernt hatten, verließen zahlreiche Gäste das Festzelt. Während dieses Vorfalles ersuchte der Festwirt Gendarmeriehauptwachtmeister Werberich, die Gendarmerie möge dafür sorgen, daß ihm sein Geschäft nicht verdorben werde. Hauptwachtmeister Werberich gab zur Antwort, die Gendarmerie könne hier gewaltmäÙig nicht eingreifen, sie müsse die SA gewähren lassen, damit der Vorfall keinen schlimmeren Charakter annehme.‘

Am 19. Oktober 1933 verstarb unerwartet Kommerzienrat Otto Hahn, langjähriger 1. Bürgermeister von Neustadt und seit 1909 1. Schützenmeister. Sein



Georg Landgraf, I. Schützenmeister von 1933-1945.

Nachfolger wurde Oberlehrer Georg Landgraf, der 1922 im Zuge des ‚Mitglieder-Booms‘ über die Ortswehr Neustadt zu den Schützen kam. Er war – im Gegensatz zu Otto Hahn – engagierter Nationalsozialist und somit war durch den schicksalhaften Todesfall die befohlene ‚Gleichschaltung‘ des Vereins geradezu perfekt gelungen. Schon ab Juni 1935 führte die SA (Sturm-Abteilung der NSDAP) regelmäßige Schießübungen (bis 1940) auf dem Schützengelände durch, formal gegen Bezahlung einer geringen Standmiete. Auch der ehemalige Schießstand im ‚Säurüsselgraben‘ (1920) wurde von der Stadt dafür wieder hergerichtet.

Am 2. Juli 1935 berichtete die Rhön- u. Saalepost vom Ende des Schützenfestes mit dem damit verbundenen ‚Hauptschießen‘:

...Der Sonntag-Abend vereinte Schützenbrüder und -schwestern im neuen Heim, das in diesem Jahre an das Schießhaus angebaut wurde ... Schützenmeister Landgraf eröffnete den Schützenabend mit einem kurzen Gedenken an die großen Verdienste unseren unvergesslichen Ehrenschiützenmeisters Otto Hahn, der den Gedanken zum Bau eines Schützenheims geweckt, und weihte es auf den Namen ‚Otto-Hahn-Stube‘. Ein stilles Gedenken an den leider so früh Verstorbenen und das Lied vom guten Kameraden beschloß die schlichte, würdevolle Weihe... Nach der Preisverleihung (Schützenkönig: Großkaliber Karl Bonfig, Kleinkaliber: Ludwig Endres) gedachte Landgraf der allgemeinen Wehrpflicht, die auch uns Schützen wieder höhere Pflichten auferlegt und schloß mit einem kräftigen Schützenheil auf unseren Führer, dem das Horst-Wessel-Lied folgte...

Beim Anbau der erwähnten ‚Otto-Hahn-Stube‘ handelte es sich um jenen Gebäudeteil, welcher heute zwischen dem LG-Stand und der großen Falttür zum Gesellschaftsraum liegt. 1939 wurden letztmalig (erst wieder 1952) die Schützenkönige ausgeschieden: Großkaliber Leopold Bieber, Kleinkaliber Willy Wagner. Am 1. September 1939 begann der 2. Weltkrieg.




Phillip Schmitt

Ab Dezember 1941 bis Kriegsende war die ‚Otto-Hahn-Stube‘ an die Fa. Preh verpachtet. Die Industrie war zur Produktionserweiterung für kriegswichtige Waren verpflichtet worden. Gegen Kriegsende, am 25. September 1944, rief Hitler mit dem letzten Aufgebot, dem Volkssturm, das ganze Volk zu den Waffen (Männer zwischen 16 und 60 Jahren). Erstem Schützenmeister Georg Landgraf wurde als Major a.D. vom ‚Kreisleiter‘ Ingebrand im November 1944 die militärische Führung der hiesigen Volkssturmbataillone übertragen. In Großkundgebungen forderte Ingebrand *letzte Einsatzbereitschaft und vorbehaltlosen Opferwillen*. Am 7. April

Nr. den 5. November 1945.

**Der Bürgermeister
der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale**

Bankkonto: Kreissparkasse in Bad Neustadt/Saale
Postcheckkonto 9152 Nürnberg
Fernsprecher Nr. 269





An Herrn
Albert Emmenlauer

Bad Neustadt a. d. Saale.
Hohnstrasse 9

Betreff: Hauptschützengesellschaft.

Laut Mitteilung der Militärregierung vom 2. November 1945 hat die Hauptschützengesellschaft als aufgelöst zu gelten. Um die Frage der Verfügungsberechtigung über das Vermögen der Gesellschaft zu klären, wurde ich aufgefordert, Fragebogen ihrer leitenden Persönlichkeiten einzureichen. Ich bitte Sie daher um Mitteilung, welche Funktionäre nach den Satzungen der Hauptschützengesellschaft berechtigt waren, über deren Vermögen zu verfügen und mir je 2 Fragebogen dieser Herren zur weiteren Veranlassung zu übersenden. Die entsprechende Anzahl der Fragebogen wollen Sie bitte bei der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 2, abholen.

Der Bürgermeister:

M/8418

1945 gegen 16.30 Uhr erreichten amerikanische Panzer von Bischofsheim kommend, die Stadtgrenze von Bad Neustadt. Noch am Vormittag des selben Tages wurde auf persönliche Initiative von (Schützenmitglied) Jakob Preh beschlossen, dass die Stadt Bad Neustadt nicht verteidigt werden soll. Die Stadt-Chronik berichtet: Dem Führer des Volkssturms, Georg Landgraf, sagte der SS-Untersturmführer Kopp, er solle nach Hause gehen und seine schöne Schützen-Uniform ausziehen; der Volkssturm werde mit ein paar Panzerfäusten den Lauf der Dinge nicht mehr wenden. Nachdem Jakob Preh bei seinen Be-

mühungen, die Stadt den Amerikanern kampfflos zu übergeben, hinterrücks von einem SS-Mann erschossen wurde, verließ die SS die Stadt in Richtung ihrer Auffangstellung Salzburg. Der Volkssturmführer Georg Landgraf schloß sich der kämpfenden Truppe an. Zwischen 19 und 20 Uhr fand er in der Allee zwischen Komplimentierbrücke und Bahndamm den Tod. Mit ihm verloren dort 15 Volkssturm-Jungen ihr Leben. Während des Krieges ging die Zahl der eingetragenen Gesellschaftsmitglieder von 90 auf 77 Schützen zurück. Am Ende waren auch davon 17 gefallen.

Von der ‚Stunde Null‘ bis zum Jahr 2000

Die Schützen recht- und mittellos

Nach Kriegsende ist der Fortbestand der Neustädter Schützengesellschaft gefährdet. Laut Mitteilung der Militärregierung vom 2. November 1945 waren alle Schützenvereine aufzulösen.

Durch Vermittlung der Stadt wurde vom ‚Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung‘ der Kaufmann Philipp Schmitt, eines der vier noch vorhandenen Ausschussmitglieder mit der treuhänderischen Verwaltung des Vermögens der ehem. Hauptschützen-Gesellschaft (so seit 1933) beauftragt. Im ‚Ernennungsschreiben‘ der Behörde vom 04. November 1946 wird Schmitt aufgefordert, das vorhandene Geld der Gesellschaft auf ein neu zu errichtendes Konto (Nr. 1702) unter dem Zusatz ‚Under Control of Property Control Branch‘ einzuzahlen ... Über alle Einnahmen und Ausgaben ist auf beiliegendem Formular monatlich abzurechnen ... Die Formulare sind in 5-facher Ausfertigung einzusenden. Die Arbeit für Philipp Schmitt war demzufolge beachtlich.

Am 12. Juli 1948 versuchte die Stadt Bad Neustadt, die scheinbar rechtlose Situation der Schützengesellschaft auszu-



Ludwig Borst sen.



Alfred Raab

Karl Bonfig



Bernhard Hofmann

nutzen und stellte bei der Vermögensverwaltung einen Antrag auf Übertragung des den Schützen gehörenden Grundeigentums an die Stadt, um den östlich angrenzenden und zu klein gewordenen städtischen Kindergarten erweitern zu können. Den noch verbliebenen vier ‚Vereinsvätern‘ Ludwig Borst, Hans Schmitt, Albert Emmenlauer und Philipp Schmitt gelang es, durch Nutzung ihrer satzungsgemäßen Rechte, dieses Vorhaben mit einem geschickten Schachzug zu vereiteln. Es galt noch immer die ‚allgemeine Schützenordnung für das Königreich Bayern‘ von 1868, nach welcher im Falle einer Vereinsauflösung die Gemeinde das Vereinsvermögen treuhänderisch zu verwalten hatte und nicht in gegenteiliger Absicht

gar konfiszieren durfte. Es fehlte nur die formale Vereinsauflösung und so gaben die vier Herren am 2. September 1948 bei der Stadt zu Protokoll:

„Nachdem eine Lizenzierung für die königl. priv. Schützengesellschaft nicht in Frage kommt, erklären sich die unterzeichnenden Ausschußmitglieder auf Grund des § 6 der Satzung der Schützengesellschaft vom 20. Mai 1930 mit der Auflösung der Schützengesellschaft einverstanden und beantragen die Übertragung des noch vorhandenen Vermögens der Schützengesellschaft auf die Stadt Bad Neustadt a. S.“

Die Stadt war jetzt in die Pflicht genommen und erklärte sich notge-

drungen hiermit bereit, das ihr von der königl. priv. Schützengesellschaft Bad Neustadt a. S. übergebene Vermögen bis zur Gründung einer neuen Schützengesellschaft zu verwalten und für dessen Administration Sorge zu tragen. Damit war die Rettung gelungen.

Start in eine neue Zukunft

Am 24. Januar 1949 hatte Bürgermeister (und Vereinsmitglied) Ludwig Borst alle noch greifbaren früheren Schützen (ca. 50) zu einer Versammlung in den Ratssaal eingeladen. Er berichtete den 32 erschienenen ‚Getreuen‘ von der erfolgten Auflösung der Gesellschaft und brachte lt. Protokoll den Vorschlag zur Abstimmung, ob die ehemaligen Mit-

glieder der Gesellschaft unter Einbeziehung ihrer Freunde nicht den bisherigen Neben zweck, d.h. die Geselligkeit weiter verfolgen sollten. Da diese Frage bejaht wurde und sich die Anwesenden in ihrer Mehrheit für die Anknüpfung an die aufgelöste Gesellschaft durch Errichtung eines neuen Vereins auf der Grundlage reiner Geselligkeit ausgesprochen hatten, übernahm Herr Ludwig Borst den Vorsitz der heutigen Zusammenkunft, die zur Gründungsversammlung des neuen Vereins erklärt wird. Nach eingehender Aussprache wird einstimmig die Gründung eines neuen Vereins unter der Bezeichnung ‚Geselligkeitsverein Bad Neustadt a.d. Saale e.V.‘ beschlossen. Der vom Vorsitzenden zur Verlesung gebrachte Satzungsentwurf wird genehmigt. Der Gärtnereibesitzer und Stadtrat Bernhard Hofmann wurde zum Vorsitzenden gewählt, der Verein in das Vereinsregister eingetragen. Weitere Gründungsväter waren Albert Emmenlauer als 2. Vorsitzender, Schriftführer Karl Bonfig, Schatzmeister Alfred Schmitt und die Beisitzer Josef M. Brust, Hans Schmitt, Otto Manger und Alfred Raab. Eine Mitglieder-Bestandsaufnahme ergab 47 Schützen, davon 4 Frauen.

Drei Wochen nach der Neugründung wurde vom Landesamt für Wiedergutmachung dem Geselligkeitsverein bestätigt, dass er sämtliche zum Nachweis seiner Rechtsfähigkeit und Identität mit

dem ursprünglichen Rechtsträger (vgl. priv. Schützengesellschaft) erforderlichen Unterlagen erbracht hat. Treuhänder Philipp Schmitt wurde angewiesen, zum 1. März 1949 sämtliche Vermögenswerte der kgl. priv. Schützengesellschaft an den Geselligkeitsverein Bad Neustadt e.V. zu übergeben.

Im neu angelegten Protokollbuch der Gesellschaft wurde auf der ersten Seite handschriftlich ein Rückblick eingetragen: *...Im Jahre 1945, nach dem Zusammenbruch des Reiches, wurde unsere Schützengesellschaft durch ein von der Besatzungsmacht erlassenes Gesetz aufgelöst und das vorhandene Vermögen unter Treuhänderschaft gestellt. An Besitzwerten waren vorhanden: Schützenheim an der Schweinfurter Straße mit 12 Schießständen für Feuerstutzen, 6 dto für Kleinkaliber und 1 Stand für laufende Wildscheiben. An Barvermögen hatte die Gesellschaft 1510 RM. Sämtliche Vereinspreise wie Trinkhörner, Pokale u.s.w., die in der Otto-Hahn-Stube des Schützenheims aufgestellt waren, wurden von Unbekannten entwendet. (Eine gewisse Sorglosigkeit ist dabei den Herren Schützenvätern nicht abzusprechen, denn besagte Stube war bereits seit 1941 an Fa. Preh verpachtet!) Die Feuerstutzen und Kleinkaliberge- wehre der Gesellschaft mussten bei der Militär-Regierung abgeliefert werden...*

Die erste Ausschusssitzung des neugegründeten Vereins am 11. Februar 1949

hatte als einzigen Tagesordnungspunkt die Klärung des Verlustes der zwei alten Schützenkönigsketten. *Es müsse, so Vorstand Hofmann, für spätere Generationen ein Nachweis über den Verbleib der Schützenketten geschaffen werden. Besonders sei die Kette für Feuerstutzen (Otto-Hahn-Kette von 1912) von besonderem historischen Wert.* Es wurde beschlossen, die letzten beiden Schützenkönige Leopold Bieber und Willy Wagner, sowie die Ehefrau des gefallenen letzten Schützenmeisters Landgraf zur Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung in den Sitzungssaal des Rathauses einzuladen. Am 17. März 1949 gaben diese im Beisein des I. Bürgermeisters Ludwig Borst folgendes zu Protokoll:

Willy Wagner: *Ich wurde im Jahre 1939 Schützenkönig für Kleinkaliber. Die Kette hatte ich bei mir in der Wohnung aufbewahrt. Beim Einmarsch der amerikanischen Truppen musste ich mit meiner Familie meine Wohnung verlassen. Irgendwelche Mitnahme von Ausstattungsgegenständen wurde mir nicht erlaubt. Als ich im Jahre 1948 wieder in meine Wohnung zurückkehren durfte, waren viele meiner Wertgegenstände, darunter auch die Schützenkette, nicht mehr vorhanden.'*

Leopold Bieber: *Ich wurde im Jahre 1939 Schützenkönig. Die Kette hatte ich bis Anfang 1945 in meinem Besitz. Kurz*



Waldfest am Jägerhäuschen (Schweinberg) 16. 7. 50 anlässlich des 400 jährigen Jubeljahres der Schützengesellschaft

(ehem. kgl. priv. Schützengesellschaft gegründet 1550)

Bad Neustadt a. d. Saale

vor Einmarsch der Amerikaner übergab ich die Kette dem beim Einmarsch der Truppe gefallenen Schützenmeister Landgraf. Bei der Übergabe der Schützenkette war meine Frau anwesend.

Hedwig Landgraf: *„Mein verstorbener Ehemann hat die Kette niemals nach Hause gebracht. Wenn dies der Fall gewesen wäre, hätte ich unbedingt davon Kenntnis haben müssen. Wenn mein Mann die Kette in Verwahrung genommen hätte, hätte er dies gesprächsweise mir gegenüber erwähnt.“*

Beide Ketten sind bis heute nicht wieder aufgetaucht.

Am 2. Juni 1950 wurde eine Entscheidung des Bayer. Innenministeriums bekannt, wonach Schützenvereine, welche weder die deutsche militärische Tradition aufrechterhielten, noch Schießen mit neuzeitlichen Waffen veranstalteten, nicht mehr dem amtlichen Verbot unterlagen. Somit war der Weg für eine Wiederaufnahme des Schießbetriebs mit Sportwaffen und für eine erneute Namensänderung frei. In einer außer-

ordentlichen Generalversammlung konnte am 11. Juli 1950 der Schießsport als Hauptzweck, noch vor der Pflege der Geselligkeit, wieder in die Satzung aufgenommen werden und der Vereinsname wurde in „Schützengesellschaft (vorm. kgl. priv. Schützengesellschaft) gegründet 1550 e.V.“ geändert. Sinngemäß erfolgte die Korrektur im Vereinsregister.

Obwohl sich bereits nach kurzer Zeit die Schützengesellschaft – auch offiziell – wieder „königl. privilegiert“ nannte, vergaß man offensichtlich, dass man rechtlich immer noch ein eingetragener Verein war. Erst mit Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 11. April 1961 erfolgte die Löschung des „Geselligkeitsvereins e.V.“ und der „Schützengesellschaft gegr. 1550 e.V.“ aus dem Vereinsregister, um sich die kgl. privil. Satzungsrechte weiterhin zu sichern.

Im Jahre 1950 beging man am 16. Juli in vergleichsweise sehr bescheidenem Rahmen das 400-jährige Gesellschaftsjubiläum mit einem Waldfest am Jagdhaus bei Rödles.

Das Vereinsleben bis heute

1951 konnte nach einer kriegsbedingten Pause von 12 Jahren wieder ein Schützen- und Volksfest abgehalten werden. Es wird berichtet, dass der



Schützenmeister Bernhard Hofmann, flankiert von den beiden Brauereibesitzern Hans-Ulrich Dill (Bayernbräu) links, und Josef Maria Brust (Karmeliterbräu) rechts, im Jahre 1961.

Schützenfestzug erstmals ‚ohne Gewehre‘ stattfinden müsse, da man noch keine Waffen besitze. Daraus muß der Chronist den Schluß ziehen, dass unsere Schützen in den früheren Jahren bei den Auszügen ihre Gewehre mit sich trugen. Weiter wies die Vorstandschaft in einem Schreiben an die Stadt Bad Neustadt darauf hin, dass *die Schützen in der Vergangenheit (seit 1920) das Fest jeweils selbst ausgerichtet und von dem I. Bürgermeister der Stadt zu diesem Zwecke den Festplatz (kostenlos) zur Verfügung gestellt bekommen haben. Nachdem heute die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich anders liegen wie ehemals, macht die Schützengesellschaft der Stadt den Vorschlag, ihr den bekannten Festsplatz (Viehmarkt) gegen eine Miete von 500 - 750 DM zu überlassen.*

Hans-Ulrich Dill als Mitbesitzer der Bayern-Bräu GmbH begrüßte diese Initiative (er wurde noch am gleichen Tag vom positiven Stadtratsbeschluß informiert) und bewarb sich sogleich als Festwirt unter anderem mit dem Argument, *daß die fremden Veranstalter unter Ausschließung hiesiger Geschäftsleute ihre Geschäfte zu machen versuchten und wäre es uns im vergangenen Jahr um ein Haar passiert, daß ein auswärtiges Bierzelt mit auswärtigem Bier auf dem Neustädter Volksfest gestanden hätte...* Seitdem erhielten die beiden Neustädter Brauereien abwechselnd die Schankrechte auf dem Schützenfest.

Die Bierumsätze über die letzten 40 Jahre spiegeln dabei das Konsum- und Freizeitverhalten der Bevölkerung wieder:



Die Schützenkönige Wendelin Ackel (li.) und Hubert Brust beim Gauschützenfest 1967 in Bad Neustadt.

1956	173 hl	1960	152 hl
1957	190 hl	1981	175 hl
1958	144 hl	1983	124 hl
1959	213 hl	1985	108 hl

In den Jahren danach sank der Bierumsatz kontinuierlich bis auf durchschnittlich 15 hl bei den letzten Festen!

1961 kostete 1 Maß Bier 1,60 DM (Einkauf 0,84 DM). Bei einem Bierumsatz von mehr als 150 hl erhielt die Schützengesellschaft von der Brauerei eine Vergütung von 1,50 DM pro hl.

Mindestens seit den letzten 100 Jahren war der Viehmarktplatz der Standort der Schützen- und Volksfeste. Durch den Bau der Stadthalle wich man 1955 in die Brendanlage aus, bis dort ab 1962 das Gymnasium stand. Das Volksfest wurde dann an die Brendmündung (‚alter Turnplatz‘) verlegt und erst mit dem Bau des neuen Parkplatzes am Busbahnhof erhielt es ca. 1975 seinen jetzigen Platz.

Im Jahre 1952 trat die Neustädter Schützengesellschaft dem Bayer. Sportschützenbund bei.

Zum Schützenfest 1952 wurde erstmals nach dem Krieg wieder um die ‚Königswürde‘ geschossen. Schützenkönig wurde Hans Reiningner. Geschossen wurde mit Kleinkaliber in der Kegelbahn der Rathschenke.

Bereits im Frühjahr hatte man eine neue Königskette beschafft und mit der Stiftungsurkunde den anwesenden Mitgliedern der Hauptversammlung am 4. März 1952 präsentiert. Der Kernsatz der Urkunde lautet: *Um das Wiederaufleben der vormaligen Gesellschaft auch sichtbar nach außen hin in Erscheinung treten zu lassen, wurde das in den Wirren der ersten Nachkriegszeit verschwundene Vereins-Kleinod durch eine neue silberne <Schützenkönigskette> mit 31 zum größten Teil gestifteten Talern beschafft...* Entwurf und Ausführung besorgte Juwelier Karl Witzel.

Im Jahre 1953 zählte die Gesellschaft 108 Mitglieder, darunter 26(!) Ehrenmitglieder. Die wesentlichen geselligen Veranstaltungen im Jahreslauf waren Faschingsball und Schlachtschüssel, im Sommer das Schützenfest, im Herbst ein Gänse- und Hasenschießen und an 3 Tagen im Dezember ein ‚Strohpreis-schießen‘.

Am 8. Dezember 1953 signalisierten die Schützen in einem Brief an das Landratsamt ihre Absicht, *im Jahre 1954 das Kleinkaliberschießen in ihrer alten Schießstätte an der Schweinfurter Straße wieder aufzunehmen...* Die Schützengesellschaft wird deshalb ihre vernachlässigten und beschädigten Schießstände wieder herrichten und übernimmt damit gleichzeitig die Haftung für Schäden und Unfälle, die sich bei Aufnahme des



Die Vorstandschaft 1968, hintere Reihe v. l.: Werner Spiegel, Raphael Nöth, Rudi Link, Hubert Brust, Karl Hanisch, Ludwig Borst jun., Karl Firsching, Josef Link, Hermann Bing; vorne v. l.: Richard Rötter, 1. Schützenmeister Waldemar Kasperek, Ehrenschiitzenmeister Bernhard Hofmann, 2. Schützenmeister Dr. Alfons Hahn.

Schießbetriebes ergeben könnten. Nachdem die Vorschriften der früheren Deutschen Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen beim Bau von Schießständen nicht mehr greifbar sind, hält es die Schützengesellschaft für geboten, daß das Landratsamt als Kreisverwaltungsbehörde die Einrichtung der Schießanlage überprüft, um festzustellen, ob zur Abwendung von Gefahren das Letztmögliche getan wurde.

Im Zuge der Standrenovierung wurde auch erstmals eine Toilettenanlage im Schützenhaus eingebaut. Alles war rechtzeitig fertiggestellt worden, denn für 1955 holte man das Gauschießen auf die Neustädter Stände. Man gehörte noch zu dem 1953 gegründeten Schützengau Rhön-Saale. Mit der Neugründung des Schützengaus Rhön-Grabfeld erfolgte 1956 die Trennung. Im Jahre 1955 wurde die offiziell vor drei Jahren von

heimatvertriebenen Sudetendeutschen wiedergegründete ‚Wagstädter Schützengesellschaft‘ in die Neustädter Schützengesellschaft integriert. Diesem Vorgang ist ein eigenes Kapitel im Anhang gewidmet.

Die zahlreich folgenden, zum Teil umfangreichen Baumaßnahmen am Schützenhaus und den Schießanlagen sind ebenfalls in einem Abschnitt im Anhang dargestellt.

1961 hatte Bad Neustadt den unterfränkischen Bezirksschützentag in seinen Mauern.

Gesellschaftlich ging es in den 60-iger und 70-iger Jahren des eben vergangenen Jahrhunderts weiter aufwärts. Die Mitgliederzahl stieg kontinuierlich und lag im Jubiläumsjahr 1975 bei 194 Schützen.

Im Oktober **1963** wurde erstmals nach dem Krieg der alte Brauch des ‚Vogel-Schießens‘ wieder aufgegriffen. Seit 1982 werden bis zum heutigen Tag die notwendigen Holzdler von Schützenbruder Joachim Weidt ehrenamtlich in Handarbeit hergestellt. Erster Vogelkönig wurde Waldemar Kasperek. Den zugehörigen Königs-Pokal stiftete **1964** Josef Maria Brust. Dieser komponierte auch ein eigenes Werk ‚Aufmarsch der Schützen‘ für uns. 1964 wurde eine Jugend-Königskette angeschafft.



Als im Dezember **1966** in der Gemeinde Salz eine Schützengilde innerhalb der DJK gegründet wurde, übernahm die kgl. priv. Schützengesellschaft Bad Neustadt die Patenschaft. Ähnlich wurde bei der Gründung des Burgwallbacher Schützenvereins verfahren. Bis zum Bau eigener Schießstände schossen die Sälzer Schützen alle 14 Tage auf unseren Anlagen. Seit Bau des ersten Kurzaffen-Standes 1976 haben sich eine Reihe von Vereinen bzw. Gruppierungen, welche selbst nicht über geeignete Einrichtungen verfügen, bei uns eingemietet.

1967 und im Jubiläumsjahr **1975** wurde von den Neustädter Schützen das Gauschützenfest ausgerichtet. Gleiches wird jetzt im Jahre 2000 zur 525-Jahrfeier stattfinden.

1977 wurde eine seit mehreren Jahren bestehende Freundschaft mit der Schützenkompanie Bozen/Südtirol besiegelt. Zur Erinnerung wurde die hölzerne Gedenksäule vor der Stadthalle durch Bildhauer Lothar Bühner um das Stadtwappen von Bozen ergänzt und wertvolle Fahnenbänder ausgetauscht.

Ebenso bestehen seit vielen Jahren freundschaftliche Beziehungen mit der ‚Schützenbruderschaft St. Servatius 1948 e.V. Siegburg-Zange‘ in Nordrhein-Westfalen und dem ‚Schützenbund Barbecke von 1910 e.V.‘ in Niedersachsen. Es sind Schützen-Bruderschaften der Neuzeit!



Die Schützenkompanie Bozen 1992 zu Besuch in Bad Neustadt.
 Von links: 1. Schützenmeister Rainer Wagenknecht, Schützenkommissar Altbürgermeister Paul Goebels und Schützenhauptmann Sepp Gruber.



Auf dem seit 1976 bestehenden Kurzwaffenstand veranstaltet die Schützengesellschaft alljährlich zum Dreikönigstag ihr Großkaliber-Jahresschießen um einen von der Sparkasse Bad Neustadt gestifteten Pokal. Dazu ist auch Prominenz geladen.
 Von links: Eduard Lintner, MdB; 1. Schützenmeister Rainer Wagenknecht; Johann Böhm, MdL; K.-M. Siebenlist, Sparkasse.

Unten: Auf dem Kurzwaffen-Schießstand.

Die sportlichen Disziplinen bei den Neustädter Schützen haben sich von alters her bis in die heutige Zeit stark gewandelt. Vom ‚Feuerstutzen‘ unserer Großväter (auf 125m) ging es über KK-Gewehr (auf 50m) und Zimmerstutzen (in ‚verbotenen‘ Zeiten) zu den modernen Luftdruckwaffen (auf 10 m) und den ‚scharfen‘ Waffen, wie Pistole und Revolver (auf 25 m). Den ‚Nostalgikern‘ unter den Schützen steht auch eine Armbrust (auf 10 m) zur Verfügung. Sogar Langwaffen (mit begrenzter Ladung) dürfen seit jüngster Zeit bei uns sportlich genutzt werden.

Entsprechend positiv sind die sportlichen Erfolge unserer Schützen in Einzel- und Mannschaftswertung auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene:

Die erste Luftpistolen-Mannschaft schießt mit großem Erfolg seit 1975 ununterbrochen in der höchsten unterfränkischen Klasse, der Bezirksliga.

18 Unterfränkische Mannschaftsmeister wurden in dieser Zeit erreicht.

1981 war das Team Bayer. Meister der Rundenwettkampf-Mannschaften,

1988 wurde das Team bei den Bayer. Meisterschaften Mannschaftssieger,

1990 in gleicher Disziplin Bayer. Vizemeister.

Seit 25 Jahren sind Einzelschützen des Vereins bei den jährlichen Bezirks-, Landes- und Deutschen Meisterschaften auf den ersten sechs Plätzen vertreten.

Erstmals 1967 existierte kurzzeitig eine Bogenabteilung bei der kgl. priv. Schützengesellschaft unter der Leitung von Arnulf Hildenbrand. Auf Initiative und unter Anleitung von Gau-Bogenreferent Otto Ortloff wurde 1993 erneut eine Bogengruppe aufgebaut, welche sich jedoch nach kurzer Blüte wieder auflöste. Der bisherige Mitglieder-Höchststand wurde Mitte der 90-iger Jahre mit 220 Schützen erreicht. Heute zählt die Schützengesellschaft 198 Mitglieder, darin enthalten sind 45 Frauen, 6 Junioren, 6 Jugendliche und 1 Schüler.

Schlußbetrachtung

Der sportliche Akzent liegt bei der kgl. priv. Schützengesellschaft heute eindeutig auf dem Schießen mit der ‚scharfen‘ Waffe. Der in unserer Satzung festgeschriebene Gesellschaftszweck, nämlich die Wahrung der Schützen-tradition, die Pflege des Schießsports und die sportliche und gesellschaftliche Erziehung der jugendlichen Mitglieder, ist nicht einfach zu erfüllen. Der chronische Mangel an Jungmitgliedern, das fehlende

Interesse am ‚unspektakulären‘ Präzisionsschießen mit Luftdruckwaffen, der allgemeine Rückzug aus dem gesellschaftlichen Vereinsleben und die mangelnde Bereitschaft, ehrenamtliche Tätigkeiten zu übernehmen, sind zeitbedingte Erscheinungen.

Der kolossale Wandel im Freizeitverhalten der Bevölkerung, vor allem der Jugend, die Möglichkeit der weltweiten Kommunikation und des Abtauchens in eine virtuelle Welt ohne seine eigenen 4 Wände verlassen zu müssen, stellen die Vereinsführung vor neue Aufgaben.

Das sportliche wie auch das gesellschaftliche Vereinsleben war in allen Epochen den jeweiligen Zeitumständen ausgesetzt und wurde von ihnen beeinflusst und geprägt. Eine Vereinigung wie die Schützengesellschaft Bad Neustadt mit ihrer mittlerweile über 525-jährigen Geschichte hat alle Höhen und Tiefen durchlaufen und überstanden. Tradition heißt eben nicht Asche verwahren, sondern eine Flamme am Brennen erhalten. Es gibt keinen Grund, daran zu zweifeln, dass dies in zeitgemäßer Form mit Sachverstand, Weitblick und persönlichem Engagement nicht auch in Zukunft gelingen sollte.

Anhang

Vermietungen und Verpachtungen

Im Laufe der Jahre waren die Immobilien der Schützengesellschaft entsprechend den Zeitumständen in unterschiedlichster Weise vermietet oder verpachtet. Wirtschaftliche Überlegungen, aber auch politische Zwänge spielten dabei eine Rolle. Eine Häufung der Pachtvorgänge lässt sich in den Jahren vor und nach 1945 beobachten, als ein geordneter Schießbetrieb nicht möglich war, dafür aber praktische und materielle Nutzung von Haus- und Grundbesitz für die Schützen im Vordergrund stand. In der Zeit der alliierten Militärverwaltung wurden die Pachtsummen vom Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung festgelegt und dem Treuhandkonto zugeführt.

Nachfolgend ein chronologischer Überblick der diversen Miet- und Pachtverträge, soweit bekannt:

1903
Obstbäume in Schützenwiese an Georg Schmitt, Brauereibesitzer

1927 – 1933
Schützenwiese an die Brauhaus AG Neustadt (Graspacht)

1932 (und früher) – 1951
Gartenland an Max Kantner, Gärtnerei

1932 (und früher) – 1939
Festplatz (Viehmarkt) an diverse Schau-
stellerbetriebe in Schweinfurt

1934 – 1945
Schützenwiese an Storch

1940
Schützenwiese an Freibott, Schützenwart

1941 – 1945
Otto-Hahn-Stube an Fa. Preh

1945 – 1950
Schießhaus und Halle an Friedrich Menges, Werkzeugbau. Muß neben der Pacht bei Vertragsende eine Ablösung wegen Wertminderung in Höhe von 900 DM bezahlen. Im Gegenzug wird auf Wiederherstellung des ‚alten Zustandes‘ verzichtet. Am 12. Juli 1947 wurde von der *Reichspost* eine *Fernsprechanlage* im Schützenhaus eingerichtet.

1950 – 1954
Schießhaus und -halle an Fa. Preh

1950
Gartenland und ‚Hütte‘ an Franz Pfaff,
Automechaniker

1952 – 1954
Zeitungsstand hinter der Schießmauer an
Charley Hildenbrand, Buchhändler

1952 – 1957 ff
Gartenland an Bernhard Hofmann,
Gärtner- und Schützenmeister. Über-

nimmt Pacht von Max Kantner durch
Kündigung, da dieser kein Schützenmit-
glied war!

1956 – 1987
Ausstellungshalle für Möbel hinter der
Schießmauer an Alfred Gass, Schreinerei

1959 – heute
Parkplätze an Fa. Preh

1993 – heute
Kurzaffen-Schießstand an div. Sport-
vereinigungen

Bauaktivitäten und Grundstücksbewegungen

Alle Baumaßnahmen und Grundstücksbewegungen der Schützengesellschaft Bad Neustadt bis 1955 sind in der Beschreibung der Vereinsgeschichte berücksichtigt. Die späteren Aktivitäten sollen jetzt nachfolgend in chronologischer Reihenfolge dargestellt werden.

1955 VII 21 Außerordentliche Generalversammlung. Firma Preh hatte den Antrag auf Kauf des Schützengrundstücks Pl.Nr.1580 (ca. 1000 qm) gestellt, um darauf Fahrradständer für ihre Belegschaft zu installieren. Langjährige Pacht wurde von Schützenmitglied

Walter Preh wegen zu hoher Investitionen abgelehnt. Der Verkauf wurde mit 24 gegen 17 Stimmen beschlossen, um mit dem Erlös die Schuldenlast von ca. 4000 DM aus den eben abgeschlossenen Renovierungs- und Toilettenbaumaßnahmen abzutragen und eine geplante Dachreparatur zu bezahlen. Das Grundstück erbrachte 5000 DM, eine wie sich später herausstellen sollte, zu niedrig angesetzte Summe.

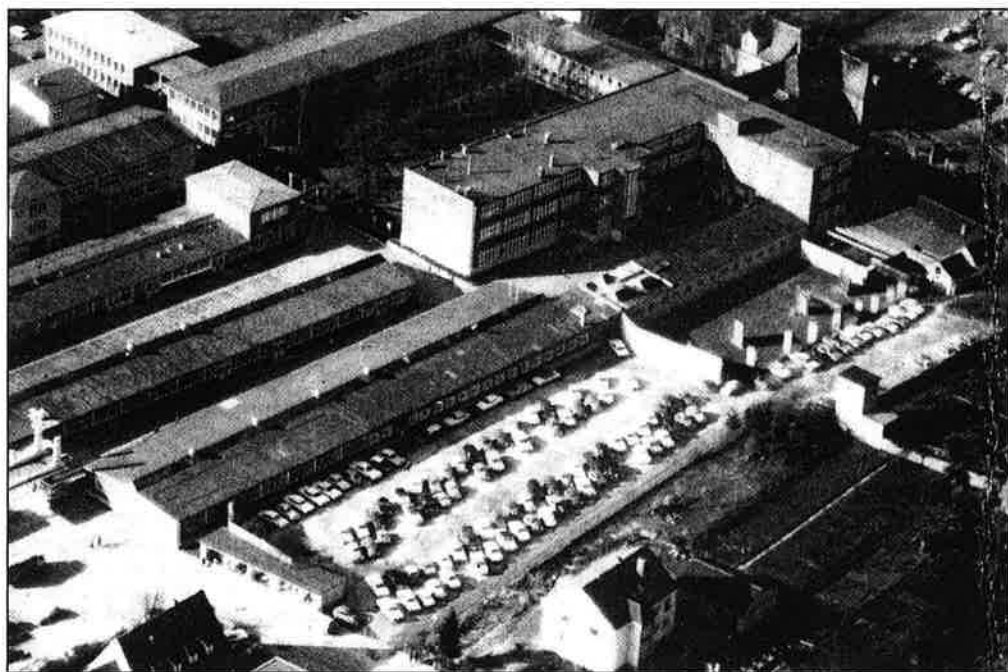
1959 VII 23 Auf Antrag von Vorstandsmitglied Walter Preh erhielt seine Firma auf sämtliche Grundstücke der Schützengesellschaft das Vorkaufsrecht im Grundbuch eingetragen. Gegenleistung eine Spende über 5000 DM, auch noch für den gelungenen Grundstückskauf.

1959 VII 28 Abschluß des ersten Pachtvertrages mit der Firma Preh über

das Grundstück östlich vom KK-Schießstand zur Anlage von Parkplätzen.

1960 VIII 5 Abschluß eines weiteren Pachtvertrages mit der Firma Preh über das große Grundstück 1579 im Süden. Die noch vorhandenen Schießblenden (auf die große Mauer) wurden abgetragen, das Gelände mit Erde aufgefüllt und im Norden mit einer Mauer auf Höhe des KK-Kugelfangs abgeschlossen, alles zu Lasten der Firma Preh. Vor Verlängerung dieses Vertrags im Jahre 1964 schrieb Walter Preh an die Schützen:

Aufgrund einer Vereinbarung mit den damaligen Schützenmeistern, den Herren B. Hofmann und J.M.Brust, war der Pachtpreis aus ‚bestimmten Gründen‘ in doppelter Höhe angesetzt worden. Diese Gründe sind nun weggefallen. In einer Aktennotiz vom September 1963 stellte der mittlerweile amtierende 1. Schützenmeister Waldemar Kasperek nach Rückfrage bei seinen Vorgängern die Gründe fest: Weil der Verkauf eines Teils des Schützengeländes unter vielen Schützenbrüdern Empörung hervorrief, bezahlte Herr Preh nicht den festgestellten Pachtshilling, sondern um 1000 DM mehr pro Jahr, um die hochgehenden Wogen etwas zu glätten. Pachtverträge mit der Firma Preh bestehen bis in die heutige Zeit und werden im Folgenden nicht mehr weiter erwähnt.



Das Schützengelände aus der Vogelperspektive ca. 1960. Man erkennt die noch freistehenden Schießblenden des KK-Standes und links unten die Ausstellungshalle der Schreinerei Gass an der alten Kugelfangmauer.

1960 IX 28 Die Schützengesellschaft plante schon seit über einem Jahr auf Drängen der Firma Preh, ein neues Schießgelände neben dem Schlachthof (Gartenstraße) von der Stadt Bad Neustadt zu erwerben (ca. 40 x 100 m). Mit obigem Datum wurde vom damaligen Schießstandsachverständigen R. Grone mann aus Fürth ein Gutachten für die vorgesehene Schießanlage angefordert. Architekt K. Wiesner hatte bereits im Februar 1959 den Plan für ein neues Schützenhaus im damals modernen Flachbaustil erstellt.

Die bis 1963 laufenden Verhandlungen für das Projekt scheiterten schließlich daran, daß die Stadt den Grundstückspreis von anfangs 4 DM auf 16 DM pro m² an hob und die Kosten für die Schützen zu hoch wurden.

1961 wurde (vermutlich) die erste Thekeneinrichtung im Schützenhaus installiert. Sie hatte bis zum Umbau 1992 Bestand.

1964 wurde Bauantrag für eine Mauer mit Zaun längs der Schweinfurter Sta ße gestellt, jedoch nicht ausgeführt.

1966 von Oktober bis Dezember wurde das alte Schützenhaus mit einem übergreifenden Dachstuhl nach Süden verbreitert und die LG/LP-Stände in das Freigelände verlegt (heutige Terrasse). Bis dato wurde Luftgewehr und -Pistole

in Längsrichtung des Schützenhauses geschossen, in Richtung auf die heutige Theke.

Durch den Umbau wurde die bisherige Otto-Hahn-Stube als alleiniger Gesellschaftsraum auf die heutigen Maße erweitert. Aus der Schießhalle wurde endgültig ein Schützenheim.

1969 X 20 Es wurde Bauantrag für den Neubau von 10 überdachten Luftgewehr-Schießständen im Anschluß östlich der ‚Otto-Hahn-Stube‘ gestellt und 1970 realisiert. Ein Alternativ-Plan, die eben geschaffenen Freiluftstände zu überdachen, wurde fallengelassen. Mit dem LG/LP-Neubau wurden die Toilettenanlagen renoviert, ein Öltankraum und das Getränkelager neu angebaut.



Das Schützenhaus im Jahre 1967

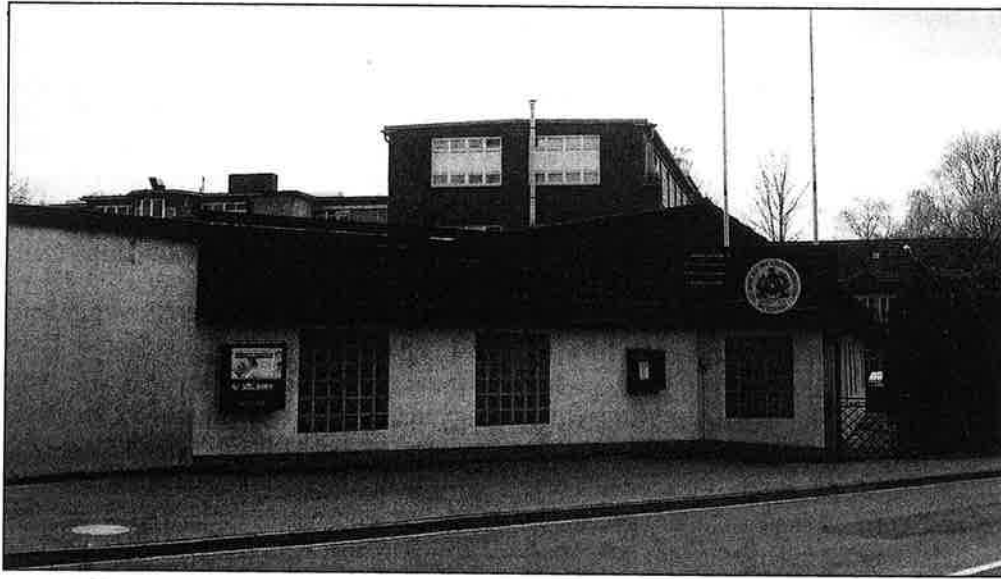
1973 VII 25 Bei der Stadt wurde Bauantrag für die Errichtung je eines KK- und Pistolenschießstandes eingereicht. Der KK-Stand existierte ja schon seit der

Zeit vor dem Krieg, sollte jetzt aber mit dem neuen Pistolenstand im Westen und einer Mauer im Osten eingegrenzt werden. Ein erster Plan mit offenem Pistolenstand wurde fallengelassen. Der zweite Plan mit voll überdachtem Stand wurde realisiert und am 1. Dezember 1976 der Schießbetrieb aufgenommen.

1991 Auf Grund wachsender Probleme mit dem maroden Eternitdach des 1975 gebauten Pistolenstandes wurde von Architekt (und damaligem 2.Schützenmeister) Peter Dechant ein Plan zur gesamten Überdachung von KK- und Pistolenstand, mit Anbindung an das Schützenhaus, entworfen. Damit war auch eine räumliche Integration des Kurzwaffensports in das übrige Gesellschaftsleben beabsichtigt. Die geschätzten Baukosten von knapp 400.000 DM vereitelten jedoch das Projekt.

1992 I 11 Totaler Umbau der Gesellschaftsräume mit großzügiger Theke, Küche und Vorratsraum. Umstellung auf Erdgasheizung. Der Öl-Vorratsraum wurde Vorstands zimmer.

1994 Nachdem Anfang der 90-er Jahre mehrere Brandunfälle in Schießständen tödliche Folgen nach sich zogen, wurden die Sicherheitsauflagen auch für bestehende Anlagen drastisch verschärft. Ein Umbau des Kurzwaffenstandes war nun unabdingbar. Man beschloss, den Stand bis auf die Umfassungsmauern



total abzubrechen und nach neuesten Vorschriften neu aufzubauen. Dabei wurde die Möglichkeit offengehalten, den angrenzenden KK-Stand im Falle einer Schallemissionsbeschränkung in die Dachkonstruktion des Pistolenstandes nachträglich einzubeziehen.

Im Zuge der fortschreitenden Differenzierung der sportlichen Schießdisziplinen bei den Kurzwaffen ist die Nachrüstung des Pistolenstandes zum ‚Mehrdistanzenschießen‘ eine der nächsten Aufgaben.

1996 X 9 Auf Antrag der Firma Preh wurde eine Grunddienstbarkeit auf die Grundstücke 1593 und 1594 zur Verlegung eines Stromkabels in das Grundbuch eingetragen.

1998 III 17 In der Generalversammlung wurde dem Antrag der Firma Preh auf Verkauf des Grundstückes Pl.Nr.1579 mit 41 gegen 24 Stimmen entsprochen,

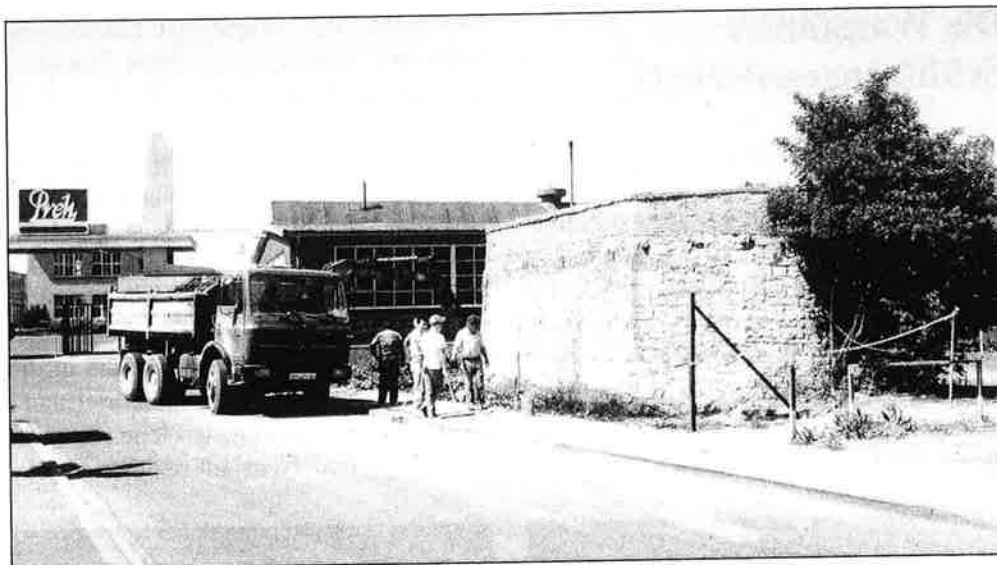


oben:
Das Schützenhaus heute von der Straße aus gesehen mit dem 1970 gebauten LG/LP-Stand.

unten:
Das heutige Schützengelände gegen Norden betrachtet. In der Mitte der neue Kurzwaffenstand von 1994, rechts der noch offene KK-Stand. Hinten links die Gesellschafräume (im Kern immer noch von 1874), rechts der LG/LP-Stand.

nachdem das Grundstück infolge eingeschränktem Bebauungsrechts (beidseitig von Preh eingegrenzt) nutzlos war und durch den Zins aus dem erlösten Kapital mehr erbringen wird, als aus der bisherigen Pacht. Gleichzeitig wurde den Schützen das Wegerecht zu ihrem verbliebenen Grundstück notariell gesichert.

Die alte Schießmauer aus dem Jahre 1874 mußte dem auf dem Grundstück entstandenen Werkhallen-Neubau der Firma Preh weichen. Ein Mauertorso mit Tafel erinnert an das einstige Schützenbauwerk.



oben:
Die alte Schießmauer nach dem Abriss der Gass'schen Möbelhalle 1991. Die Mauer stand seit 1960 in aufgeschüttetem Gelände und war damit optisch ca. 2 Meter niedriger geworden.

unten:
Heute erinnert ein Bruchsteinsockel mit Tafel und einer eingemauerten Dokumentenkapsel (der Fa. Preh) an das ehemalige Bauwerk.

Die Wagstädter Schützengesellschaft

Die einst eigenständige ‚Wagstädter Schützengesellschaft e.V.‘ stellte am 23. Juni 1955 den Antrag um Aufnahme ihrer 17 erwachsenen und 5 jugendlichen Mitglieder in die Neustädter Schützengesellschaft. Dem Antrag wurde einen Tag später in einer Ausschußsitzung stattgegeben. Diese zeitgeschichtlich bemerkenswerte Entscheidung lässt es sicher legitim erscheinen, wenn die

Geschichte der Wagstädter Schützengesellschaft, zumindest in ihren Grundzügen, hier umrissen wird.

Die ehemalige Kreisstadt Wagstadt liegt im Ostsudetengau, im Nordosten der heutigen Republik Tschechien mit heutigem Namen Bilovec. Im Zuge der Vertreibung der sudetendeutschen Bevölkerung im Jahre 1946 kam ein Großteil der Bewohner Wagstadts in die Kreise Bad Neustadt, Mellrichstadt, Schlüchtern und Hanau. Jene Gruppe, welche in Bad Neustadt seßhaft wurde,

schloss sich bereits 1947 zwanglos (Cafe Klein, Brendlorenzen) zur ‚Wagstädter Tischgesellschaft‘ zusammen, die sich später auf Betreiben einiger ehemaliger Schützenmitglieder als Wagstädter Schützengesellschaft in Bad Neustadt/Saale bezeichnete.

Geschichtlich reichen die Wurzeln der Wagstädter Schützengesellschaft bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts zurück. Das Stadtbuch von Wagstadt berichtet, dass aus Anlass der Bestätigung der Stadtprivilegien durch Kaiserin Maria There-



Die Gründungsväter der „neuen“ Wagstädter Schützengesellschaft (v. l.): Waldemar Kasperek, Karl Hanisch und Günther Winkelmann.

sia, am 16. September 1747 die Jüngsten mit Gewehr den Festzug zur Kirche begleiteten und unter derymaligem Feuer aus dem Kurtzen gewehr von der Jungen Bürgerschaft, nach geendigter heiliger Meß, hinwiderummen erwehte Privilegia in voriger Ordng auf Rathauß getragen...

1783 hatten sich dann die Bürger von Wagstadt zusammengeschlossen, um gemeinsam und nach fester Ordnung das Schießen zu üben und bei dieser Gelegenheit Geselligkeit und Kameradschaft zu pflegen (Zitat ‚Neustädter Schützenchronik‘ 1975).

Im Jahre 1950 fand (in der Rathschänke) das erste Königsschießen statt. Mit der Gründungsversammlung am 20. Dezember 1952 gab sich der Verein endlich eine Satzung und den offiziellen Namen ‚Wagstädter Schützengesellschaft e.V.‘ Von den anwesenden 11 Männern und 3 Frauen wurden die Vereinsvorstände gewählt: 1. Schützenmeister Waldemar Kasperek, 2. Schützenmeister Karl Hanisch, Schrift- und Kassenführer Walter Gebauer. Wenig später wurde per Beschluss der Hauptversammlung der 1. Schützenmeister in ‚Oberschützenmeister‘ und der 2. in ‚Schützenmeister‘ umbenannt.

Zur kgl. priv. Schützengesellschaft bestanden seit Anbeginn freundschaftliche Kontakte und so ist es nicht ver-

wunderlich, dass die 1953 unter großen Opfern beschaffte Wagstädter Königskette jener ein Jahr zuvor gefertigten Kette von Neustadt – bis auf das unterschiedliche Stadtwappen – gleicht.

Der Beitritt zum Bayer. Sportschützenbund erfolgte am 24. August 1953. Auf der Schützenmeistertagung im Januar 1955 in Münnerstadt wurden die sportlichen Erfolge sowohl der Wagstädter als auch der Neustädter Schützen besonders hervorgehoben, welche gleichbrechtigt und unabhängig von einander schossen.

Nun hatten aber die Neustädter Schützen bereits renovierte Schießstände, während die Wagstädter notgedrungen auf drei Scheibenzuganlagen in der Kegelbahn der Rathschänke weiterschießen mussten.

Für das Preis- und Königsschießen im August 1955 hatte man zwar die Erlaubnis erhalten, dafür die Schießstände der Neustädter Schützen benutzen zu dürfen, aber man merkte wohl, dass dies langfristig keine Lösung war und aus finanziellen Gründen auch keine Änderung in Aussicht stand. So war die Eingliederung in die Neustädter Schützengesellschaft ein Akt der Vernunft.

Ein Fahnenband an der Neustädter Schützenfahne soll an diesen Vorgang erinnern. Das Vereinsvermögen wurde satzungsgemäß unter den Wagstädter

Schützen aufgeteilt, ihre Geräte, darunter drei Luftgewehre und eine Teilmessmaschine, den Neustädtern ‚leihweise‘ zur Nutzung und Pflege überlassen. Die Vorstandschaft der Neustädter Schützen-



gesellschaft wurde (vorübergehend) um einen 3. Schützenmeister und ein weiteres Ausschussmitglied erweitert.

Am nachhaltigsten lebt die Erinnerung an die ehemalige Wagstädter Schützengesellschaft in ihrer Königswürde fort. Die



Wagstädter Schützen-Standarte

ersten drei Jahre nach dem Zusammenschluss führten die Wagstädter noch ihr eigenes Königsschießen im August durch, in der Folgezeit dann gemeinsam mit dem Neustädter Schützenfest. Seitdem wird alljährlich neben dem Neustädter König auch der Wagstädter König ausgeschossen (Luftgewehr mit Nachkauf). Der noch fehlende Königspokal wurde 1965 von Ehrenschiitzenmeister Bernhard Hofmann in einer kurzen Festansprache den Wagstädter und Neustädter Schützen zu treuen Händen mit den Worten übergeben: *Möge er für viele Schützengenerationen ein Symbol für den guten Kameradschaftsgeist in unserer Schützengesellschaft bleiben.* Der Wagstädter Waldemar Kasperek war von 1963 bis 1983 I. Schützenmeister der Neustädter Gesellschaft, seine Ehefrau Ida und seine Heimatfreunde Karl Hanisch und Günter Winkelmann im Schützenmeisteramt.

Schützenscheibe zur Erinnerung an die Zusammenführung Neustadt/Wagstadt 1955



Die Neustädter Schützengesellschaft und das königliche Privileg

Alteingesessene Schützengesellschaften, wie es ja auch die unsere ist, führen in der Regel die bekannte Bezeichnung ‚königlich privilegiert‘ in ihrem Namenszug. Mit diesem Beitrag soll der Versuch gemacht werden, die in unserer Zeit häufig gestellte Frage nach Herkunft und heutiger Bedeutung dieser Titulierung zu beantworten.

Obwohl landläufig bekannt ist, dass die rechtmäßige Namensführung des königl. Privilegs auf der rechtzeitigen Anerkennung der ‚allgemeinen Schützenordnung für das Königreich Bayern‘ von 1868 basiert, soll doch zum besseren Verständnis der Zusammenhänge, warum dem so ist, die Einflußnahme landesherrlicher Obrigkeit auf das Schützenwesen in seiner historischen Entwicklung etwas näher betrachtet werden.

Über die Jahrhunderte hinweg ergaben sich, wie wir erfahren haben, allein für unser Neustadt eine lange Kette von Schützenordnungen, Statuten und Satzungen, teils selbst gegeben, teils von der Obrigkeit erlassen oder zumindest genehmigt. Auch die alten Ladebriefe zu den großen Wettschießen im 16. und 17. Jahrhundert enthielten genaue Regeln technischer wie disziplinarischer Art.

Trotz vieler Ähnlichkeiten waren alle diese Ordnungen individuell und entsprechend umfangreich abgefasst und so kam den landesherrlichen Verordnungen über das Schützenwesen richtungsweisende Bedeutung zu.

Das Münnerstädter Stadtarchiv verwahrt eine ausführliche Schützenordnung aus dem Jahre 1693. Sie wurde von Fürstbischof Johann Gottfried für die Würzburger Schützengesellschaft erlassen und hatte sicher, wenn schon für Münnerstadt, so auch für die Neustädter Schützen Gültigkeit.

Gut hundert Jahre später hat Churfürst Carl Theodor von Baiern und der Pfalz in der Präambel seines Erlasses vom 21. Juli 1796 sehr anschaulich die Notwendigkeit seiner neuen Schützenordnung begründet:

Die in Unsern Chur-Baierischen Landen befindlichen gefreyten Schießstätte hatten bey ihren Entstehen, und seit ihrem bisherigen Daseyn den doppelten Endzweck, daß sich sämtliche Unterthanen, wessen Standes sie immer seyn mögen, nicht allein zu einer edlen Belustigung im Schiessen üben, sondern vorzüglich, daß sie sich auch im nöthigen Falle zu eigner, so wie zu des Vaterlandes Vertheidigung fähig machen können.

In Ansicht dieser schönen und nützlichen Absicht erhielten jene Schieß-

stätte auch von Unsern Durchleuchtigsten Vorfahrern von Zeit zu Zeit mehrere gnädigste Freyheiten und Ordnungen, worunter die letzte hiesiger Haupt-Schießstatt (München) unterm 27ten July 1759, gnädigst ertheilet wurde: Allein, da diese Regeln für gegenwärtige Zeitumstände nicht mehr ganz anpassend und anwendbar, auch selbst in manchen Fällen nicht vollkommen befriedigend waren, so geschah es, daß sich seit einiger Zeit mehrere Irrungen und Unordnungen einschlichen, die dadurch noch sonderbar vermehrt wurden, daß viele Schießstätte eigene, und von den übrigen verschiedene, manche aber gar keine Regeln besaßen, folglich fast in jedem Orte andere und besodere Gebräuche angenommen waren.

Um nun diesem Unfuge und fernerem Irrungen vorzubeugen, zugleich auch, soviel möglich, im Ganzen die nöthige Gleichförmigkeit und Einheit zu erzielen, haben Wir Uns gnädigst entschlossen, eine neue, den gegenwärtigen Zeiten angemessene Schützen-Ordnung entwerfen zu lassen, und selbe zur allgemeinen Richtschnur fest zu setzen, mit dem gnädigsten, jedoch ernstlichen Befehle, daß sich also sämtliche hieländische gefreyte Schießstätte in Zukunft bloß allein an diese nachfolgende Ordnung genau halten, und selbe pünktlich zu beobachten haben.

Nach Carl Theodor war es König Ludwig II., der 72 Jahre später in gleicher Absicht die Schützenordnung revidierte, jedoch seine Begründung wesentlich nüchterner formulierte: *Wir finden Uns in der Erwägung, daß die allgemeine bayerische Schützenordnung vom 21. Juli 1796 der gegenwärtigen Ausbildung des Schützenwesens nicht mehr entspricht, veranlaßt zu verordnen, was folgt ...*

Das geschah zu Hohenschwangau am 25. August 1868, einem Datum, nicht wegen des Königs 23. Geburtstag bekannt, sondern weil sich bis heute alle bayerischen Satzungen der privilegierten Schützengesellschaften darauf beziehen.

Charakteristisches Merkmal aller landesherrlichen Schützenordnungen war und ist, zumindest in Bayern, die Institution eines *Schützen-Commissariats*.

Zu Carl Theodors Zeiten bestand es aus zwei Schützen-Commissaren, deren einer vom Hofe, der andere von der magistratischen Obrigkeit ernannt wurde, mit dem Zweck, darauf zu achten, daß die Schießstätten sowohl von Unserem Adel, Räthen, Officieren, und andern Unseres Hofpersonals, als wie von Unseren Bürgern und Unterthanen fleißig, jedoch ohne Jedermanns Abbruch und Beschwerde besucht werden sollen. Dabei sei von den Commissaren die genaue Parität in allen und jeden Fällen zu beobachten. Darüber hinaus hatten sie

Königlich

Bayerisches

Kreis-



Amtsblatt

von Unterfranken und Eichstätt.

N^o 129.

Würzburg, den 22. September.

1868.

S u b j e k t :

Königlich Allerhöchste Verordnung, die allgemeine Schützenordnung für das Königreich Bayern betr. — Die Bitte des bürgerlichen Magistratsrats Paul Adam-Rosa zu Schweinfurt um Entlassung von seiner Funktion und die Ergründung des Magistrats und Vermittlung der Gemeindefunktionäre betr. — Bezirks- und Bezirkspräsidenten für Jütts Wäcker, angehend aus Bayern, betr. — Die Bitte der katholischen Kirchenverwaltung in Altdillingen um Bewilligung einer Kirchenstelle betr. — Termin-Controle betr. — Dienstbescheid.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die allgemeine Schützenordnung für das Königreich Bayern betr.
(Wiedr. aus dem Regg.-Bl. Nr. 62 S. 1739 ff.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf
bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns in der Erwägung, daß die allge-
meine bayerische Schützenordnung vom 21. Juli 1796
der gegenwärtigen Ausbildung des Schützenwesens nicht
mehr entspricht, veranlaßt, zu verordnen was folgt:

Allgemeine Schützenordnung für das
Königreich Bayern.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Schützengesellschaften haben den Zweck, ihre
Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen zu ver-
einigen, um durch fortgesetzte Handhabung der Feuer-

waffe (ver. in § 68 näher bezeichneten Gewehre) und
durch Förderung des Schützenwesens im Allgemeinen die
Wehrkraft des Volkes zu erhöhen.

§ 2.

Den zur Zeit bestehenden, sowie den sich neu bilden-
den Schützengesellschaften steht es frei, ob sie gegenwärtige
Schützenordnung als Statut anerkennen wollen
oder nicht.

Im ersteren Falle erhalten sie kraft dieser Anerkennung
und auf so lange, als sie dieselbe nicht zurücknehmen,
die Rechte einer Corporation; im letzteren Falle aber be-
messen sich ihre Verhältnisse lediglich nach den Bestim-
mungen des Gesetzes vom 26. Februar 1860 „die Ver-
sammlungen und Vereine betr.“, sofern sie nicht nach-
zuweisen vermögen, daß sie sich in Folge älterer Privile-
gien im Besitze corporativer Rechte befinden.

§ 3.

Nur bezüglich der Bestimmungen im V. Abschnitte
der gegenwärtigen Schützenordnung steht den Schützen-
gesellschaften, welche letztere als Statut anerkennen, die



zwischen sämtlichen Schützen Ruhe,
Ordnung und Eintracht zu erhalten,
mussten das Rechnungswesen kontrol-
lieren und bei Rechtsunsicherheit inner-
halb der Schützenordnung auf ge-
ziemendes Ersuchen dem Ausschuss bey-
wohnen und die Verhandlung der Sache
vornehmen.

Bei König Ludwig ist die Einbindung
von Mitgliedern des Hofes nur noch auf
die in München ansässige Hauptschüt-
zengesellschaft beschränkt, die übrigen
Schützengesellschaften haben nur e i n e n
Commisär, welchen die betreffende Dis-
trictspolizeibehörde ernennt.

Seine Aufgabe war, das öffentliche
Interesse zu wahren und das staatliche
Aufsichtsrecht zu handhaben. Welche
Bedeutung man dem Schützenkom-
missariat damals beimaß, geht aus dem
Satz hervor: Jede neu sich bildende
Schützengesellschaft ist mit der Aufstel-
lung des Schützen - Commissariats als
begründet zu betrachten.

In der heute gültigen Satzung für
privilegierte Gesellschaften ist das Kom-
missariat nicht einmal zwingend vorge-
schrieben, es kann aber mit einer Zwei-
drittel - Mehrheit von der Generalver-

Die erste Seite der Original-Veröffentlichung der
„Allgem. Schützenordnung für das Königreich -
Bayern“ von 1868 im Besitz der Neustädter-
Schützengesellschaft.

sammlung beschlossen werden, so wie es bei unserer Gesellschaft der Fall ist.

Neben dem rein organisatorischen Regelwerk findet man in den landesherrlichen Schützenordnungen auch einen technischen Teil, welcher umfangreich und detailliert Vorschriften und Strafen für den Schießbetrieb enthält. Unsere vielzitierte Schützenordnung von 1550 beinhaltet ja ebenfalls und ausschließlich disziplinarische Regeln, organisatorische fehlen ganz.

Selbst die letzte erhaltene Satzung der Neustädter Schützen vor 1945, nämlich vom 20. Mai 1930, enthält im Anhang noch eine individuelle Schießordnung mit 20 Paragraphen, darunter den kuriosen § 2, der besagt, dass *während der ganzen Dauer eines Schießens die bayerische Landesflagge an der dafür bestimmten Stange zu hissen sei.*

Heute gilt, unabhängig von jeglicher Satzung, die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

Der juristische Aspekt des königlichen Privilegs ist bei Ludwig unter § 2 deutlich formuliert: *Den zur Zeit bestehenden, so wie den sich neu bildenden Schützengesellschaften steht es frei, ob sie gegenwärtige Schützenordnungen als Statut anerkennen wollen oder nicht. Im ersteren Falle erhalten sie kraft dieser Anerkennung*



Als Schützen-Kommissar fungierte über viele Jahre Paul Goebels, Altbürgermeister und Ehrenmitglied unserer Schützengesellschaft.

und auf so lange, als sie dieselbe nicht zurücknehmen, die Rechte einer Corporation (= juristische Person); im letzteren Falle aber bemessen sich ihre Verhältnisse lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1850 "die Versammlungen und Vereine betr.," sofern sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie sich in Folge älterer Privilegien im Besitze corporativer Rechte befinden.

In der Tat waren auch Neustadts Schützen schon durch die landesherrliche Genehmigung der Statuten des Amtmann Schubert von Großherzog Ferdinand im Jahre 1812 durch ‚Einzelverleihung‘ privilegiert, aber es bestand damals kein Anlass, sich als solche zu benennen. Bei der strittigen Auseinandersetzung mit der Regierung während des Schützenhausbaues 1874 bezeichnete man sich zwar, wie wir schon erfahren haben, bescheiden als ‚anerkannter Verein‘, wohl wissend, dass man trotzdem rechtswirksame Privilegien besaß und sich beispielsweise niemals ‚Schützenverein‘, sondern immer ‚Schützengesellschaft‘ nannte.

Seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Jahre 1900 genießen nun auch eingetragene Vereine Rechtspersönlichkeit und sind somit juristisch den privilegierten Gesellschaften gleichgestellt. Allein dieser Sachverhalt ist der Grund, warum sich nur jene Schützengesellschaften ‚Königlich privilegiert‘ nennen dürfen, welche vor 1900 die allgemeine Schützenordnung vom 25. August 1868 anerkannt haben. Die Neustädter Schützengesellschaft hat dies 1879 getan. Das königliche Privileg ist also keinesfalls ein damals verliehener Titel oder gar eine Auszeichnung, sondern lediglich eine historisierende Bezeichnung, welche erst nach 1900 allgemein zur Klarstellung des Satzungsursprunges Verwendung fand.

So haben die Neustädter Schützen beispielsweise ihr Gesuch bei der Stadtverwaltung um Genehmigung ihres Festzuges zum 2. Unterfränkischen Bundesschießen am 14. Juni 1899 noch mit *Gehorsamst! Die Schützengesellschaft Neustadt / Saale* unterzeichnet. In ihrem Einladungsschreiben vom 3. August 1900 an die Stadtväter zum 350-jährigen Jubiläum bezeichneten sie sich aber bereits als *kgl. priv. Schützengesellschaft*.

Unsere derzeit gültige Satzung stammt aus dem Jahre 1968. Sie basiert auf der im Ministerialamtsblatt Nr. 36 vom 23. Oktober 1968 erschienenen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern über Privilegierte Schützengesellschaften in Bayern:

I.) *"Die Allgemeine Schützenordnung ist in die Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts (BayBS) nicht aufgenommen worden. Sie ist daher mit Ablauf des 31. Dezember 1957 als Landesrecht außer Kraft getreten. Sie gilt jedoch für diejenigen Schützengesellschaften, die sie als Statut anerkannt haben und an ihr festhalten, als Satzung fort, soweit das Satzungsrecht eines Vereins reicht und nicht zwingende Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entgegenstehen.*

Seit dem Erlaß der Allgemeinen Schützenordnung sind 100 Jahre vergangen. Die sozialen und politischen Bedingungen, die ihr zugrunde lagen, haben sich in dieser Zeit von Grund auf

gewandelt. Das Staatsministerium des Innern nimmt daher das hundertjährige Bestehen der Allgemeinen Schützenordnung zum Anlaß, das Muster einer neuen Satzung bekanntzumachen, um den Schützengesellschaften Gelegenheit zu geben, ihre Rechtsverhältnisse den heutigen Bedürfnissen anzupassen. Das Satzungsmuster wurde unter Beteiligung des Bayer. Sportschützen-Bundes e. V. ausgearbeitet ...

II.) ... *Gemäß ME vom 13. Januar 1961 (MABL.S.97) sind nur solche Schützengesellschaften berechtigt, die Bezeichnung „privilegiert“ oder "königlich privilegiert" zu führen, die rechtsfähig sind und die ihre Rechtsfähigkeit vor dem Inkrafttreten des BGB (d.i. der 1. Januar 1900) entweder*

a) durch eine ausdrückliche landesherrliche Einzelverleihung oder

b) durch Anerkennung der Allgemeinen Schützenordnung vom 25. August 1868 erlangt und nicht durch ausdrückliche Entziehung oder durch wirksamen Verzicht wieder verloren haben".

Die Satzung von 1968 wurde bei der Generalversammlung am 25.03.1969 von den Neustädter Schützen ausdrücklich anerkannt. Auch eine zwischenzeitlich vom Ministerium vorgeschriebene ‚Gemeinnützigkeits-Klausel‘ wurde durch eine außerordentliche Generalversammlung am 27.06.1982 bestätigt.

Bis heute müssen Änderungen in privilegierten Satzungen lt. § 14 (2) immer noch vom Bayer. Staatsministerium des Inneren genehmigt werden. Dieser Umstand hat in der Vergangenheit vereinzelt dazu geführt, dass privilegierte Gesellschaften bei diesbezüglichen Auseinandersetzungen mit der Regierung das Privileg zurückgegeben haben, um in ihrer Satzung frei zu sein.

Heute handelt das Ministerium – nach Aussage des Bayer. Sportschützenbundes – in Satzungsfragen relativ großzügig und die Beibehaltung des königl. Privilegs wird allein wegen seiner historischen Bedeutung dringend empfohlen.



Im Jahre 1987 wurden in München bayerische Sportvereine mit mehr als 100-jähriger Tradition für ihre ehrenamtlichen Leistungen geehrt, so auch die kgl.-priv. Schützengesellschaft Bad Neustadt. Staatsminister Hans Zehetmair (links) überreichte im Auftrag des Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker eine Plakette mit Urkunde und einen Erinnerungsteller an 1. Schützenmeister Hermann Buchholz (Mitte) und 2. Schützenmeister Rainer Wagenknecht (2. v. l.). Zweiter von rechts ist 1. Landesschützenmeister Josef Ambacher.

Die Neustädter Schützenmeister

(soweit bekannt)

1805

Johannes Adam Heyd

1812 – 1814

Joseph Schubert, Amtmann

1814 – 1820

Michael Eisendraut, Maurermeister

1849

Franz Krenzinger

1852

Michael Lengler

1858

Andreas Matthias, Posthalter
(Schwan & Post)

1862 – 1886

Max Josef Mayer, Buchdrucker

1898 – 1899

Max Rötter, Buchdrucker

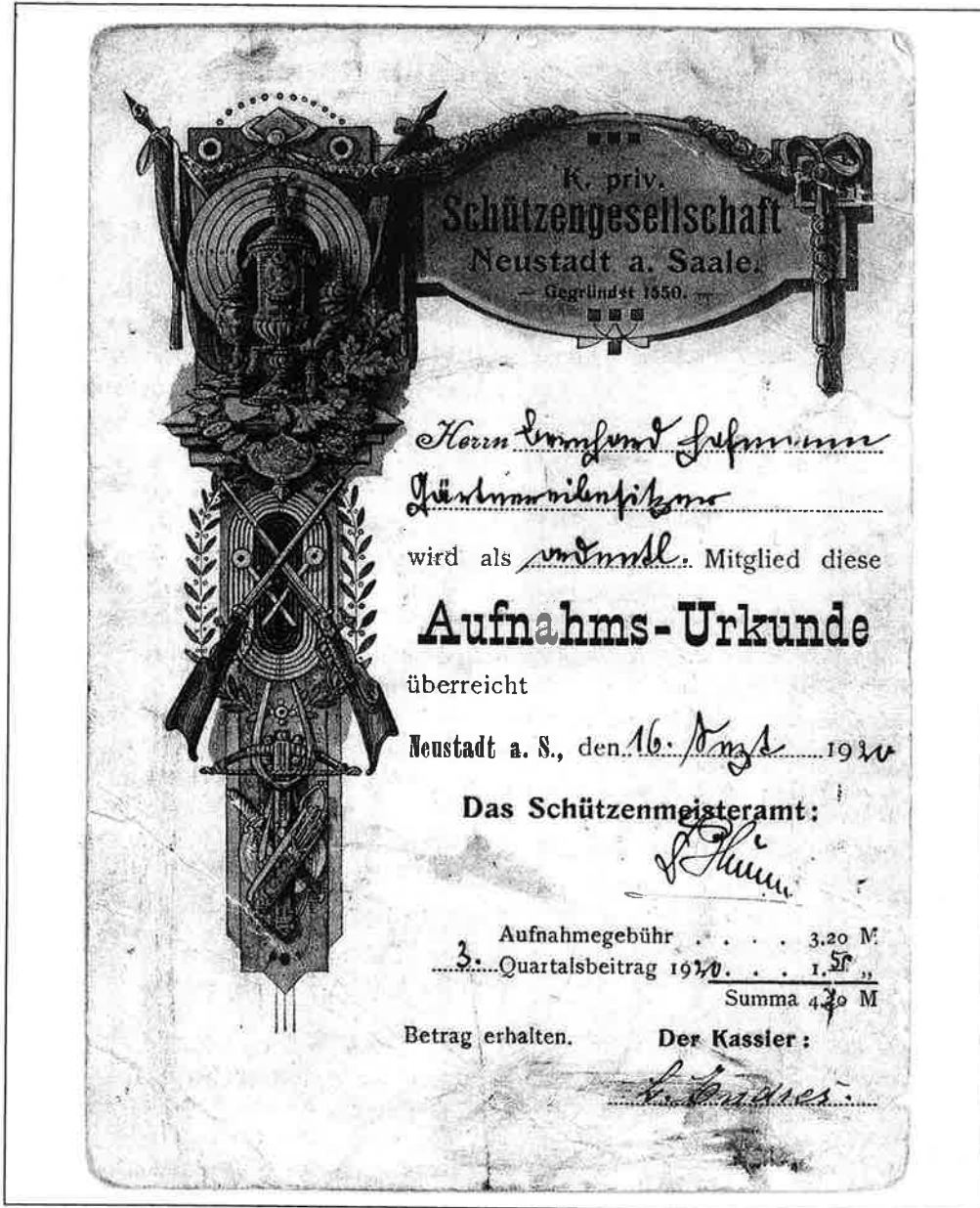
1899 – 1901

Anton Süßmann, Gastwirt*
Franz Bieber, Büchsenmacher

1901 – 1902

August Klein, Uhrmacher
E. Breutigam

* Bei Doppelnamen ist nicht feststellbar, wer I. bzw. II. Schützenmeister war.



1902 – 1903
August Klein / Max Rötter

1903 – 1904
Paul Albert / Max Rötter

1904
Paul Albert / Hergenröther

1909 – 1925
Otto Hahn / Dr. Guido Blüm, prakt. Arzt

1925 – 1933
Otto Hahn, Bankier, Bürgermeister

1933 – 1945
Georg Landgraf, Oberlehrer

1949 – 1963
Bernhard Hofmann, Gärtnermeister

1963 – 1983
Waldemar Kasparek, Steuerinspektor

1983 – 1991
Herrmann Buchholz, Fahrschule

seit 1991
Rainer Wagenknecht, Maschinenbau-
Ingenieur

Die Aufnahme-Urkunde von Bernhard Hofmann vom 16. Sept. 1920. Er war von 1949 - 1963 erster Schützenmeister nach dem Kriege.



Dieses Bild zeigt

Die Vorstandschaft im Jahre 1997

Die Herren von links: Rudi Schöpf; Wilhelm Straub; Raphael Nöth; Markus Zahradnik; Christian Kopp, Sportleiter; Bernd Fischer; Rainer Wagenknecht, 1. Schützenmeister; Robert Firsching, Schatzmeister; Jochen Weber; Martin Seemann, 2. Schützenmeister.

Die Damen von links: Beate Pollak; Hildegard Bulheller, Schriftführerin.

Nicht auf dem Bild: Hans Bock und Klaus Turek.

Die Vorstandschaft im Jahre 2000

Das Schützenmeisteramt:

1. Schützenmeister Rainer Wagenknecht, 2. Schützenmeister Martin Seemann, Schatzmeister Dieter Mögel, Sportleiter Hans-Erhard Berger, Schriftführer Hildegard Bulheller; Beisitzer; Hans Bock, Dieter Denner, Bernd Fischer, Ingrid Fritsch, Dr. Markus Harasim, Klaus Turek, Rudi Schöpf, Wilhelm Straub, Jochen Weber.

Die Schützengesellschaft hat derzeit folgende

Ehrenmitglieder:

Paul Goebels, Alfred Raab, Raphael Nöth, Dieter Reichard, Beate Pollak, Jochen Weidt.

Unsere Schützenkönige

Neustädter Schützenkönige

1911 Klein, August	1952 Reiningner, Hans	1976 Weidt, Jochen
1912 Feulner, Georg	1953 Behrmann, Hans	1977 Link, Josef
1913 Kuhn, Claus	1954 Freibott, Hyronimus	1978 Klausfelder, Otto
1914 Endres, Ludwig	1955 Müller, Vinzenz	1979 Lorz, Marieluise
1920 Schmitt, Philipp	1956 Hempfling, Emil	1980 Buchholz, Hermann
1921 Schätz, Georg	1957 Kasperek, Waldemar	1981 Gaul, Max
1922 Hofmann, Bernhard	1958 Kutscher, Alfons	1982 Schwintek, Georg
1923 Hahn, Otto	1959 Borst, Ludwig jun.	1983 Menninger, Erich
1924 Dr. Blüm, Guido	1960 Rötter, Richard	1984 Firsching, Robert
1925 Leininger, Franz	1961 Hempfling, Helmut	1985 Wehner, Karl
1926 Fries, Ludwig	1962 Pfannenschmidt, Rolf	1986 Reichard, Dieter
1927 Dr. Grosch	1963 Nöth, Raphael	1987 Behrmann, Karl-Otto
1928 Hofmann, Bernhard	1964 Ackel, Wendelin	1988 Nöth, Raphael
1929 Beck, Otto	1965 Bing, Hermann	1989 Straub, Wilhelm
1930 Landgraf, Georg	1966 Brust, Hubert	1990 Schlagbauer, Josef
1931 Endres, Ludwig	1967 Winkelmann, Günther	1991 Meukel, Manfred
1932 Schmitt, Hans	1968 Borst, Ludwig jun.	1992 Fritsch, Hans-Peter
1933 Wackerbauer, Josef	1969 Raab, Alfred	1993 Then, Hermann
1934 Bieber, Emil	1970 Buchholz, Hermann	1994 Kopp, Christian
1935 Bonfig, Karl	1971 Link, Josef	1995 Nöth, Raphael
1936 Brust, Josef Maria	1972 Straub, Wilhelm	1996 Fischer, Bernd
1937 Borst, Ludwig sen.	1973 Lorz, Andreas	1997 Denner, Dieter
1938 Bülling, Willy	1974 Dr. Hahn, Alfons	1998 Berger, Hans-Erhard
1939 Bieber, Leopold	1975 Raab, Alfred	1999 Gröschel, Helmut



Treffen der ehemaligen Neustädter und Wagstädter Schützenkönige am 30. September 1989 auf Einladung von Robert Firsching in seinem Hof.
 Obere Reihe v. l.: Robert Firsching, Mathias Bock, Max Gaul, Andreas Lorz, Hermann Then, Rolf Pfannenschmidt, Karl Wehner, Hermann Buchholz, Dieter Reichard.
 Mittlere Reihe v. l.: Josef Link, Fritz Dechant, Wilhelm Straub, Raphael Nöth, Jochen Weidt, Otto Klausfelder, Alfred Raab.
 Untere Reihe v. l.: Wendelin Ackel, Marieluise Lorz, Liesel Link, Renate Jahns, Karl Bonfig, Hans Behrmann, Günther Winkelmann.

Wagstädter Schützenkönige

- | | | | | | |
|------|--------------------|------|-------------------|------|---------------------|
| 1950 | Kasperek, Waldemar | 1979 | Link, Liesel | 1989 | Firsching, Robert |
| 1951 | Kasperek, Waldemar | 1980 | Klausfelder, Otto | 1990 | Wagenknecht, Rainer |
| 1952 | Behrmann, Hans | 1981 | Jahns, Renate | 1991 | Dechant, Fritz |
| 1953 | Hanisch, Karl | 1982 | Hempfling, Helmut | 1992 | Kopp, Christian |
| 1954 | Hanisch, Karl | 1983 | Then, Hermann | 1993 | Abert, Bernd |
| 1955 | Normann, Georg | 1984 | Nöth, Raphael | 1994 | Stumpf, Marco |
| 1956 | Hofmann, Bernhard | 1985 | Gaul, Max | 1995 | Grosch, Friederike |
| 1957 | Dr. Hahn, Alfons | 1986 | Bock, Mathias | 1996 | Horz, Hans-Peter |
| 1958 | Rötter, Richard | 1987 | Dechant, Fritz | 1997 | Zanera, Silvia |
| 1959 | Kutscher, Alfons | 1988 | Trice, Ralph | 1998 | Horz, Hans-Peter |
| 1960 | Wolf, Paul | | | 1999 | Weidt, Jochen |
| 1961 | Rötter, Richard | | | | |
| 1962 | Brust, Hubert | | | | |
| 1963 | Rötter, Richard | | | | |
| 1964 | Wolf, Paul | | | | |
| 1965 | Ackel, Wendelin | | | | |
| 1966 | Ackel, Wendelin | | | | |
| 1967 | Buchholz, Hermann | | | | |
| 1968 | Wolf, Paul | | | | |
| 1969 | Link, Josef | | | | |
| 1970 | Kasperek, Waldemar | | | | |
| 1971 | Nöth, Raphael | | | | |
| 1972 | Lorz, Marieluise | | | | |
| 1973 | Buchholz, Hermann | | | | |
| 1974 | Kasperek, Ida | | | | |
| 1975 | Lorz, Marieluise | | | | |
| 1976 | Schwintek, Georg | | | | |
| 1977 | Schwintek, Georg | | | | |
| 1978 | Kasperek, Waldemar | | | | |



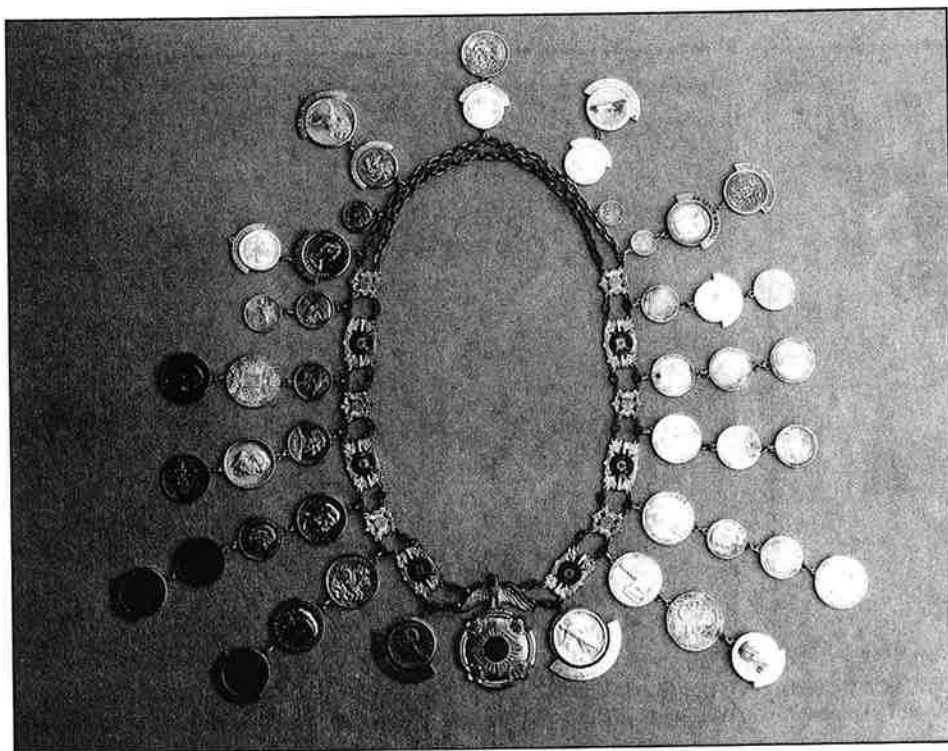
Glückliche Schützenkönige 1990/91: 1. Bürgermeister Josef Schlagbauer für Neustadt und 2. Schützenmeister Rainer Wagenknecht für Wagstadt.

Jugendkönige

1964 Grosch, Walter
1966 Zowalla, Friederike
1967 Kram, Peter
1969 König, Roland
1970 Krischke, Ute
1972 Mohr, Thomas
1973 Berger, Hans-Erhard
1974 Behrmann, Thomas
1975 Radler, Frank
1976 Kraus, Rainer
1977 Radler, Frank

1978 Fey, Chr.
1979 Werner, Gerhard
1980 Fey, Chr.
1981 Maisch, Udo
1982 Gaul, Jürgen
1983 Schlegelmilch, Christian
1984 Ziegler, Christoph
1985 Schlegelmilch, Christian
1986 Kusebauch, Markus
1987 Ohler, Frank
1988 Kusebauch, Tanja

1989 Kopp, Christian
1990 Kopp, Christian
1991 Endres, Frank
1992 Dechant, Yvonne
1993 Dechant, Yvonne
1994 Rötter, Julian
1995 Stapf, Sven
1996 Stapf, Sven
1997 Ackel, Oliver
1998 Fritsch, Martin
1999 Fritsch, Martin



Die Jugend-Königskette
wurde 1964 angeschafft.

Vogelkönige

1963 Kasperek, Waldemar
1964 Dr. Hanshans, Günther
1965 Sebald, Adolf
1966 Zowalla, Friederike
1967 Firsching, Karl
1968 Hofmann, Bernhard
1969 Kastl, Burkard
1970 Ruß, Roman
1971 Link, Josef
1972 Kastl, Franz
1973 Lorz, Andreas
1974 Knab, Franz
1975 Kastl, Franz

1976 Geis, Peter
1977 Weidt, Jochen
1978 Katzenberger, Oskar
1979 Ackel, Roswitha
1980 Firsching, Robert
1981 Berger, Hans
1982 Bulheller, Peter
1983 Bock, Inge
1984 Ackel, Wendelin
1985 Miethig, Klaus
1986 Dechant, Alfons
1987 Stumpf, Roland

1988 Klausfelder, Otto
1989 Bonfig, Karl
1990 Dechant, Peter
1991 Reichard, Dieter
1992 Bock, Hans
1993 Dechant, Andreas
1994 Firsching, Robert
1995 Miethig, Klaus
1996 Fischer, Bernd
1997 Plinske, Manfred
1998 Lindenmayer, Florian
1999 Weidt, Jochen



Vogelkönig Roland Stumpf (1987) mit Vogelpokal und Adler. Der Pokal wurde mit Wiederein-



führung der Tradition des Vogelschusses 1964 von Josef M. Brust gestiftet, den Adler fertigt

seit 1982 Ehrenmitglied Jochen Weidt in Handarbeit. Rechtes Bild: Vogelschießen im Freige-lände hinter dem Schützenhaus.



Die jahrhunderte alte Tradition des Schützenauszuges wird bis in unsere Zeit fortgesetzt.



**Wir gedenken unserer verstorbenen
Schützenschwestern und Schützenbrüder**



**Nicht alle sind tot, deren Hügel sich hebt,
wir lieben, und was wir geliebt, das lebt -
das lebt, bis uns selber das Leben zerrinnt.
Nicht alle sind tot, die begraben sind !**



DIE
Frauen u. Jungfrauen
NEUSTADTS
zum
325 jährigen Jubiläum.

Der
Schützengesellschaft
NEUSTADTS
gewidmet
(1475-1875)